



Die Beauftragte
der Bundesregierung
für Informationstechnik

Rechtliche Aspekte der Nutzung, Verbreitung und Weiterentwicklung von Open-Source-Software

Begleitdokument zum Migrationsleitfaden 4.0

Version 4.0



März 2012

Herausgeber

Die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik
Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101D
10559 Berlin

Dieses Dokument wurde durch die Bundesstelle für Informationstechnik im Bundesverwaltungsamt in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Axel Metzger und der 4Soft GmbH erstellt.

Ansprechpartner

Referat BIT A4 - Standards und Methoden, Kompetenzzentrum Open Source Software (CC OSS) in der Bundesstelle für Informationstechnik -
Bundesverwaltungsamt
standards-methoden@bva.bund.de

Nachdruck, auch auszugsweise, ist genehmigungspflichtig.

Berlin, März 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Überblick.....	1
1.2	Methode.....	2
1.3	Notwendigkeit der Rechtsberatung im Einzelfall.....	3
2	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.....	4
2.1	Einleitung.....	4
2.2	Behörde als Nutzer und Lizenznehmer.....	4
2.3	Lizenzierung verwaltungseigener Software als OSS.....	5
3	Überblick zu den wichtigsten OSS-Lizenzen.....	8
4	Nutzung von OSS durch die öffentliche Hand.....	9
4.1	Vertragsrecht.....	9
4.1.1	Einleitung.....	9
4.1.2	Vertragsverhältnisse bei OSS: Vertrag mit Zwischenhändler.....	11
4.1.3	Vertragsverhältnisse bei OSS: Vertrag mit Rechtsinhabern.....	13
4.1.4	Vergleich proprietäre Software und OSS.....	15
4.2	Urheberrecht.....	16
4.2.1	Einleitung.....	16
4.2.2	Zulässigkeit von OSS-Lizenzen nach deutschem Urheberrecht.....	17
4.2.3	Umfang der Rechtseinräumung bei OSS-Lizenzen.....	18
4.2.4	Entgegenstehende Urheberrechte Dritter: Ansprüche gegen die Behörde bei Rechtsverletzungen.....	19
4.2.4.1	Ansprüche bei Vervielfältigung, Verbreitung oder Veränderung des Programms.....	19
4.2.4.2	Ansprüche bei einfacher Benutzung des Programms durch die Behörde.....	21
4.2.5	Vergleich proprietäre Software und OSS.....	22
4.3	Patentrecht.....	23
4.3.1	Einleitung.....	23
4.3.2	Entgegenstehende Patentrechte Dritter bei Nutzung von OSS.....	24
4.3.3	Vergleich proprietäre Software und OSS.....	25
4.4	Haftung und Gewährleistung.....	26

4.4.1	Einleitung.....	26
4.4.2	Einsatz von OSS: Vertragliche Haftung und Gewährleistung bei Überlas- sungsverträgen.....	27
4.4.3	Einsatz von OSS: Vertragliche Haftung und Gewährleistung bei Open- Source-Lizenzverträgen.....	29
4.4.4	Einsatz von OSS: Vertragliche Haftung und Gewährleistung bei Erstel- lung und Änderung von Freier Software.....	30
4.4.5	Einsatz von OSS: Außervertragliche Haftung.....	31
4.4.6	Einsatz von OSS: Mitverschulden.....	32
4.4.7	Vergleich proprietäre Software und OSS.....	32
4.5	Vergaberecht.....	33
4.5.1	Allgemeines.....	33
4.5.2	Beschaffung von OSS: Neutrale Ausschreibung.....	33
4.5.3	Beschaffung von OSS: transparente Ausschreibung.....	35
4.5.4	Beschaffung von OSS: Vergabeentscheidung.....	36
4.5.5	Vergleich proprietäre Software und OSS.....	37
4.6	Fazit.....	38
5	Lizenzierung verwaltungseigener Software als OSS.....	40
5.1	Einleitung.....	40
5.2	Haushaltsrecht.....	40
5.3	Urheberrechtliche Voraussetzungen	43
5.3.1	Rechte an Arbeitsergebnissen von Bediensteten.....	43
5.3.2	Programmierung während der Freizeit.....	44
5.3.3	Rechte an Entwicklungen externer Programmierer.....	45
5.3.4	Einwilligung von Bediensteten und sonstigen Urhebern.....	46
5.4	Wettbewerbsrechts (UWG).....	47
5.4.1	Fallgruppe 1: Autoritäts- und Vertrauensmissbrauch.....	48
5.4.2	Fallgruppe 2: Wettbewerbsgefährdung.....	49
5.4.3	Fallgruppe 3: Gesetzesverletzung.....	49
5.5	Kommunales Wirtschaftsrecht.....	50
5.5.1	Schranken wirtschaftlicher Betätigung in den Gemeindeordnungen.....	50
5.5.2	Grundrechtliche Schranken.....	52
5.6	Rechtliche Folgen einer OSS-Lizenzierung durch Behörden.....	52
5.6.1	Rechte und Pflichten im Allgemeinen.....	53

5.6.2	Haftung von Behörden.....	54
5.6.3	Mehrfachlizenzierung („Dual licensing“).....	55
5.6.4	Lizenzierung proprietärer Software als OSS.....	56
5.6.5	Vor- und Nachteile der verschiedenen OSS-Lizenzen.....	57
5.6.5.1	Lizenzen ohne Copyleft-Effekt, insbesondere BSD-Lizenzen.....	57
5.6.5.2	Lizenzen mit strengem Copyleft-Effekt, insbesondere GNU General Public License und European Public License.....	58
5.6.5.3	Lizenzen mit beschränktem Copyleft-Effekt.....	59
5.6.5.4	Lizenzen mit Wahlmöglichkeiten.....	60
5.6.5.5	Welche Lizenz sollte in welcher Situation verwendet werden?.....	60
5.6.5.6	Grundsätzlich ungeeignete Lizenzen.....	61
5.6.6	Rechtliche Risiken bei Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter (z.B. „Softwarepatente“).....	62
5.7	Zusätzliche Pflichten bei der Modifizierung von OSS in der Softwareentwicklung der öffentlichen Verwaltung.....	62
5.7.1	Keine Pflicht zur Veröffentlichung von Änderungen.....	62
5.7.2	Kombinationen von OSS und anderen Programmen.....	63
5.7.3	Folgen der Kombination von GPL-Code mit Eigenentwicklungen der Behörde.....	65
6	Anhang: Texte der wichtigsten OSS-Lizenzen.....	67
6.1	GPL - v 2.....	67
6.2	GPL - v 3.....	71
6.3	Eclipse Public License - v 1.0.....	79
6.4	Common Public License - v 1.0.....	82
6.5	European Public License - v 1.1.....	86
6.6	Mozilla Public License Version - v 1.1.....	91
6.7	LGPL - v 2.1.....	97
6.8	LGPL - v 3.....	103
6.9	Apache License - v 2.0.....	105
6.10	Original BSD License.....	108
6.11	Modified BSD License.....	108
6.12	Artistic License - v 2.0.....	109
6.13	MIT License.....	111

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wichtigste OSS-Lizenzen und -Produkte.....	8
Tabelle 2: Relevanz der OSS-Lizenzen für Nutzer.....	11
Tabelle 3: Vertragsverhältnisse Nutzer-Zwischenhändler.....	13
Tabelle 4: Anwendbares Recht.....	15
Tabelle 5: Urheberrechtliche Fragen.....	23
Tabelle 6: Vertragliche Ansprüche auf Haftung und Gewährleistung gegen den Zwischenhändler.....	29

1 Einleitung

1.1 Überblick

Die Wahl einer Behörde zwischen einer Migration zu proprietärer und einer Migration zu Open-Source-Software (OSS) beruht in erster Linie auf technischen und wirtschaftlichen Kriterien. Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die rechtlichen Aspekte eine eher untergeordnete Rolle spielen. Zwar verweisen die Anbieter proprietärer Softwareprodukte regelmäßig auf angebliche rechtliche Risiken für die Nutzer bei der Verwendung von OSS, bei näherer Betrachtung liefern die Rechtsfragen jedoch keine entscheidungserheblichen Argumente, die gegen den Einsatz von OSS sprechen.

Zahlreiche Behörden und Unternehmen setzen seit Jahren OSS ein, ohne dass es zu einer Realisierung der immer wieder betonten Risiken gekommen wäre. Zudem haben mehrere deutsche Gerichte in den letzten Jahren die Tragfähigkeit des Lizenzmodells nach deutschem Recht bestätigt¹. Auch hat der Gesetzgeber mittlerweile vier Sondervorschriften zugunsten des OSS-Lizenzmodells in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen², welche zu einer Klärung der dort behandelten Einzelfragen geführt und den Willen des Gesetzgebers gezeigt haben, das Lizenzmodell durch legislative Änderungen zu stärken. Die Rechtsprobleme beim Einsatz von OSS haben sich in den letzten Jahren in der Praxis deshalb als überschaubar erwiesen. Das Argument „Rechtsrisiko OSS“ wird zusätzlich relativiert, wenn man die rechtliche Situation bei OSS mit den möglichen Rechtsproblemen beim Einsatz von proprietärer Software vergleicht. Auch beim Einsatz herkömmlich lizenzierter Programme sind zahlreiche rechtliche Risiken zu beachten. Schließlich gilt es, die spezifischen rechtlichen Vorteile zu berücksichtigen, die der Einsatz von OSS mit sich bringen kann. Behörden können beim Einsatz von OSS sehr weitreichende Nutzungsrechte und dadurch strategische Vorteile erwerben.

Das vorliegende Dokument ist wie folgt aufgebaut. Kapitel 2 gibt einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse.

Kapitel 3 vermittelt den Entscheidern in Behörden die für die Auswahlentscheidung notwendigen rechtlichen Basisinformationen. Die Migration zu OSS oder zu proprietärer Software bringt es mit sich, dass die Behörde mit neuen Vertragspartnern zusammenarbeiten muss. Das Profil der in Anspruch genommenen Dienstleistungen ändert sich, das Gleiche gilt für die rechtliche Bewertung dieser Vertragsverhältnisse. Hierbei sind auch urheber- und patentrechtliche Fragen zu beurteilen. Zudem gilt es Haftungsrisiken zu evaluieren und zu fragen, welche Ansprüche die Behörde gegenüber ihren Vertragspartnern und Dritten geltend machen kann, wenn die eingesetzten Programme fehlerhaft sind oder einer Nutzung Rechte Dritter entgegenstehen. Schließlich sind die Beschaffungsvorgänge so zu gestalten, dass Ausschreibungen und Vergabeentscheidungen den Anforderungen des Vergaberechts entsprechen. Dabei sind jeweils die rechtlichen Risiken und Chancen des Einsatzes von OSS oder proprietärer Software miteinander zu vergleichen.

¹ Siehe insb. Landgericht München, Urteil vom 19.05.2004, AZ 21 O 6123/04, Computer und Recht 2004, S. 774; LG Frankfurt a.M., Urteil v. 06.09.2006, AZ 2-6 O 224/06, Computer und Recht 2006, S. 729; LG München, Urteil v. 12.07.2007, AZ 7 O 5245/07, Computer und Recht 2008, S. 57; LG Bochum, Urteil vom 20.1.2011, AZ I-8 O 293/09, BeckRS 2011, 03788.

² Siehe §§ 31a Abs. 1 S. 2, 32 Abs. 3 S. 3, 32a Abs. 3 S. 3, 32c Abs. 3 S. 3 UrhG.

Im Folgenden soll zunächst die Behörde als Nutzer von Informationstechnologie im Vordergrund stehen. Die meisten Behörden dürften (zunächst) nur an der bestimmungsgemäßen Benutzung von OSS interessiert sein. Es zeigt sich in der Praxis jedoch immer wieder, dass Behörden OSS auch vervielfältigen und verbreiten, sei es, um eine Mehrzahl von Arbeitsplätzen innerhalb derselben Behörde oder desselben Verwaltungsträgers zu bestücken, sei es, um Kopien an andere Behörden weiterzureichen. Auch kann Interesse bestehen, die Software zu verändern, um sie den eigenen Bedürfnissen anzupassen oder Fehler zu beheben. Die (schlichte) Benutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Veränderung ist hier entsprechend der Terminologie des Urheberrechtsgesetzes unter dem Begriff der „Nutzung“ zusammengefasst und wird in Abschnitt 4 behandelt.

Möchte eine Behörde ihrerseits Software, an der sie die ausschließlichen Nutzungsrechte hält, als OSS zur Verfügung stellen und Dritten entsprechende Nutzungsrechte einräumen, so treten zusätzliche rechtliche Fragestellungen auf. Die Behörde agiert dann als Lizenzgeber im OSS Entwicklungsmodell. Die zusätzlichen Rechtsfragen betreffen erstens den Fall, in dem eine Behörde eine vollständige Eigenentwicklung als OSS anderen Behörden und Privaten überlassen will und zweitens den Fall der Verbreitung von Fortentwicklungen bereits bestehender OSS. Die hierfür zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen werden im Anschluss in Abschnitt 5 behandelt.

1.2 Methode

Hinsichtlich der Nutzung von Software durch Behörden soll jeweils zunächst die rechtliche Situation bei einer Nutzung von OSS untersucht werden. Am Ende der einzelnen Abschnitte werden vergleichende Hinweise zur Situation bei der Nutzung von proprietärer Software gegeben. Die vergleichende Betrachtung zwischen OSS und proprietärer Software ist erforderlich, weil Behörden bei der Entscheidung über eine Migration zu OSS ebenfalls vergleichend vorgehen und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle abwägen. Die rechtlichen Besonderheiten, die sich bei der Nutzung von OSS ergeben, stehen dabei im Vordergrund. Diese Schwerpunktbildung ist gerechtfertigt, weil sich bei einer Migration zu proprietärer Software für die Behörde zumeist keine Unterschiede zur Ausgangslage ergeben. Dagegen bringt die Migration zu OSS erhebliche Veränderungen für die Rechtslage mit sich. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass Entscheider primär Fragen zu der Rechtslage der OSS haben. Der Migrationsleitfaden richtet sich an diesem Interessenschwerpunkt aus. Der folgende Abschnitt zur Lizenzierung verwaltungseigener Software betrachtet dagegen ausschließlich die rechtlichen Fragestellungen bei der Lizenzierung von OSS durch Behörden, weil sich insoweit keine vergleichbaren Fragestellungen im proprietären Vertriebsmodell stellen.

Die Rechtsfragen der OSS haben in den letzten Jahren zu einer regelrechten Flut juristischer Fachveröffentlichungen geführt³. Hinzukommen die bereits erwähnten Entscheidungen deutscher Gerichte, welche die Wirksamkeit zentraler Aspekte der GPL bestätigt haben. Es ist dennoch darauf hinzuweisen, dass bislang keine höchstrichterlichen Entscheidungen zu den Rechtsfragen der OSS ergangen sind, welche die hier dargestellten Rechtsfragen abschließend geklärt hätten. Zudem werden in der stark akademisch geprägten Fachliteratur einige Fragen uneinheitlich beurteilt. Es ist nicht die Aufgabe dieses Leitfadens sein, jedes Detail dieser juristischen Fachdiskussion nachzuzeichnen, vielmehr soll eine nachvollziehbare Darstellung und kurze Erläuterung der jeweils

³ Eine Auflistung von ca. 60 deutschsprachigen und zahlreichen fremdsprachigen Beiträgen findet sich unter <http://www.ifross.de>.

vorherrschenden Auffassung die Leser bei ihren Entscheidungen unterstützen. Abweichungen in der juristischen Fachliteratur zu einzelnen Fragen sind also möglich.

1.3 Notwendigkeit der Rechtsberatung im Einzelfall

Der Abschnitt zu den rechtlichen Aspekten verfolgt zwei Ziele. Er will zum einen dabei helfen, unberechtigten Ängsten durch gezielte Informationen entgegenzutreten. Zum anderen erscheint es als notwendig, dort auf rechtliche Probleme hinzuweisen, wo sie tatsächlich bestehen. Wo eines der aufgezeigten Rechtsprobleme auftritt, kann der Migrationsleitfaden eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Hier müssen die Behörden auf Rechtsämter, Rechtsabteilungen oder externen Sachverstand, insbesondere Rechtsanwälte zurückgreifen. Dies gilt auch für die Vertragsgestaltung im Einzelfall.

2 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

2.1 Einleitung

Die Rechtsfragen, die sich beim Einsatz von OSS stellen, bieten bei näherer Betrachtung kein stichhaltiges Argument gegen die Verwendung durch Behörden. Die Vereinbarkeit des Lizenzmodells wurde in den letzten Jahren mehrfach von deutschen Gerichten bestätigt. Auch hat der Gesetzgeber Bestimmungen in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen, die zur rechtlichen Absicherung der GNU General Public License und der anderen OSS-Lizenzen beigetragen haben. Die Beherrschbarkeit der rechtlichen Risiken zeigt sich im Übrigen daran, dass in Deutschland keine Fälle bekannt geworden sind, bei denen Nutzer von OSS wegen Rechtsverstößen rechtlich belangt worden sind. Die rechtlichen Risiken sind in der Summe deswegen nicht gravierender als bei herkömmlich lizenzierten Programmen.

Aus der Sicht der Behörde sind zwei Szenarien zu unterscheiden. In vielen Fällen haben Behörden keine Rechte an der in Frage stehenden OSS, weil sie diese weder geschrieben noch modifiziert haben. Die Behörde nutzt die Software dann als Lizenznehmer nach Maßgabe der jeweils maßgeblichen OSS-Lizenz (hierzu sogleich unter 2.2). Hiervon zu unterscheiden ist der Fall, in dem die Behörde ein selbst entwickeltes Programm anderen Behörden oder Privaten als OSS zur Verfügung stellt bzw. ein vorbestehendes OSS Programm in veränderter Form weitergeben möchte. In diesem Fall ergeben sich zusätzliche Rechtsfragen (hierzu unter 2.3).

2.2 Behörde als Nutzer und Lizenznehmer

Bei der Nutzung von OSS wird oftmals übersehen, dass für die bestimmungsgemäße Benutzung eines Programms nicht der Abschluss eines Lizenzvertrags erforderlich ist. Dies ergibt sich aus § 69d Abs. 1 UrhG. Sofern eine Behörde OSS auf einem Datenträger erwirbt oder aus dem Internet herunterlädt und das Programm lediglich benutzt, ohne es zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder zu verändern, so ist der Abschluss eines OSS-Lizenzvertrags nicht erforderlich. Die Rechte und Pflichten der GNU General Public License oder anderer OSS-Lizenzen sind für die Behörde dann ohne Bedeutung. Erwirbt die Behörde das Programm in diesem Fall entgeltlich, etwa durch den Kauf einer kommerziellen Distribution, so bestehen gegen den Verkäufer die normalen Mängelgewährleistungs- und Haftungsansprüche. Hier ergeben sich keine Unterschiede zur Anschaffung proprietärer Software. Hat die Behörde die Software dagegen kostenlos erhalten, so bestehen Ansprüche auf Mängelgewährleistung nur, wenn die Mängel arglistig verschwiegen wurden. Auch haftet die Person, von der die Behörde das Programm erworben hat, für sonstige Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit. Diese weniger weitreichende Haftung ergibt sich aus der Anwendung der Vorschriften zum Schenkungsvertrag, weil es sich um eine unentgeltliche Überlassung handelt.

Nur wenn die Behörde die Software vervielfältigt, verbreitet, verändert oder öffentlich zugänglich macht, bedarf sie der Rechte aus der betreffenden OSS Lizenz. Erst bei dieser gesteigerten Nutzung kommt es also zum Abschluss eines Lizenzvertrags. Die üblichen OSS Lizenzen gewähren der Behörde in diesem Fall weitreichende Nutzungsrechte. Allerdings beinhalten die OSS Lizenzen auch mehr oder weniger weitreichende Pflichten, die die Behörde einzuhalten hat. Alle OSS Lizenzen verpflichten den Lizenznehmer dazu, mit jeder Kopie des Programms auch eine Kopie des Li-

zextexts mitzuliefern und die Hinweise auf die Geltung der Lizenz unverändert mitzuverbreiten. Typisch ist auch die Pflicht, einen Haftungs- und Gewährleistungsausschluss und die bestehenden Copyright-Vermerke unverändert mitzuverbreiten. Dagegen sehen nur einige OSS Lizenzen die Pflicht vor, die Quelltexte des Programms zur Verfügung zu stellen. Dieses Grundgefüge der Rechte und Pflichten wurde von deutschen Gerichten am Beispiel der GNU General Public License Version 2 und der GNU Lesser General Public License Version 3 für wirksam erklärt. Behörden können sich also darauf verlassen, dass sie entsprechende Rechte aus den Lizenzen erwerben können. Der Lizenzvertrag kommt dabei formfrei durch die Inanspruchnahme der Rechte der Lizenz zustande, also beispielsweise durch die Veränderung eines Programms.

Wenn Behörden Software aktiv verbreiten oder öffentlich zugänglich machen, so gehen sie das rechtliche Risiko ein, wegen Verletzung von Urheber- oder Patentrechten in Anspruch genommen zu werden, wenn das betreffende Programm die Rechte Dritter verletzt. In Frage kommen in diesem Fall Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche. Behörden können zudem zur Übernahme der Kosten einer Abmahnung durch den Rechtsinhaber verpflichtet sein. Behörden sollten deswegen gerade bei wenig verbreiteten, erst seit kurzem verfügbaren OSS Programm sorgfältig prüfen, ob geistige Eigentumsrechte Dritter entgegen stehen, bevor sie das Programm weitergeben.

Schließlich sollten Behörden bei der Beschaffung von OSS darauf achten, dass die Regeln des Vergaberechts eingehalten werden. Ausschreibungen müssen neutral erfolgen und sollten keine Formulierungen enthalten, durch die proprietäre Anbieter von vornherein ausgeschlossen werden. Typische Eigenschaften von OSS, insbesondere die Verfügbarkeit der Quelltexte, die Unabhängigkeit von einzelnen Anbietern beim Support sowie die Möglichkeit des Rechtserwerbs, dürfen aber durchaus gefordert werden. Die genannten Kriterien sollten in der Ausschreibung transparent gemacht werden, damit sie bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt werden können. Werden diese Grundsätze eingehalten, so ergeben sich keine vergaberechtlichen Probleme bei der Anschaffung von OSS.

2.3 Lizenzierung verwaltungseigener Software als OSS

Wenn die Behörde eigene Entwicklungen oder Fortentwicklungen vorbestehender OSS nach den Bestimmungen einer OSS-Lizenz anderen Behörden und Privaten zur Verfügung stellen will, ergeben sich andere rechtliche Fragestellungen. Die Behörde ist dann Lizenzgeber im Rahmen des OSS-Entwicklungsmodell.

Eine entsprechende Lizenzierung behördeneigener Software als OSS setzt zunächst voraus, dass die Behörde Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Programm ist. Wenn die in Frage stehenden Programme von Bediensteten des jeweiligen Verwaltungsträgers geschrieben wurden, so können die Rechte auch ohne Abschluss einer besonderen Vereinbarung gem. § 69b UrhG beim Arbeitgeber liegen. Der Erwerb ausschließlicher Rechte auf der Grundlage von § 69b UrhG ist jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft. Die Rechtsprechung hat die Vorschrift in der Vergangenheit eher arbeitnehmerfreundlich ausgelegt. Der Rechtserwerb gem. § 69b UrhG muss deswegen im Einzelfall geprüft werden. Bei Entwicklungen durch externe Auftragnehmer bedarf es der ausdrücklichen Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte, damit die Behörde ein Programm als OSS lizenzieren kann. Zur Sicherheit sollte sowohl bei Bediensteten als auch bei externen Programmierern eine ausdrückliche Einwilligung in die Verwendung als OSS eingeholt werden.

Die Weitergabe von OSS an andere Behörden und Private ist des Weiteren an die haushaltsrechtlichen Vorgaben der §§ 61, 63 BHO bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gebunden. Eine Weitergabe und Lizenzierung von OSS an andere Behörden ist haushaltsrechtlich im Grundsatz zulässig, da diese von den „Kieler Beschlüssen“ und den entsprechenden haushaltsrechtlichen Umsetzungsvorschriften im Bund und den Ländern gedeckt ist. Die „Kieler Beschlüsse“ decken aber nicht die Weitergabe an private Parteien. Bei Privatpersonen ist nur eine Weitergabe von Fortentwicklungen von Programmen zulässig, sofern diese einer Copyleft-Lizenz unterstehen. Im praktisch wichtigsten Fall, der Fortentwicklung von GPL-Software, darf die Behörde die eigenen Entwicklungsanteile ohne Erhebung von Lizenzgebühren an Private weitergeben. Bei vollständigen Neuentwicklungen und Fortentwicklungen von Non-Copyleft-Programmen ist die kostenlose Weitergabe an Private aber haushaltsrechtlich unzulässig.

Behörden müssen bei der Weitergabe und Lizenzierung von OSS schließlich auch die Vorgaben des Wettbewerbsrechts einhalten. Erstens dürfen Behörden gem. § 4 Nr. 1 UWG nicht ihre Autorität und das ihnen entgegengebrachte besondere Vertrauen der Bürger dazu nutzen, um von ihnen angebotene Waren oder Dienstleistungen im Markt zu platzieren, bspw. sollte der Datenschutzbeauftragte des Bundes ein Mailverschlüsselungsprogramm nicht als besonders sicher anpreisen, wenn er es selbst verbreitet. Zweitens kann die Weitergabe von OSS durch Behörden zu Verdrängungswettbewerb und dadurch zu einem Verstoß gegen § 3 UWG führen. Das Wettbewerbsrecht ist aber erst tangiert, wenn eine ernstliche Gefahr für den Bestand des Wettbewerbs auf einem spezifischen Markt besteht. Solange das Angebot der öffentlichen Hand mit marktstarken Konkurrenzprodukten im Wettbewerb steht, besteht diese Gefahr nicht und ergeben sich keine besonderen Pflichten für Behörden. Nur wenn eine Gefährdung des Wettbewerbs zu befürchten ist, müssen Behörden darauf achten, dass nicht durch den intensiven Einsatz öffentlicher Mittel weniger finanzstarke Mitbewerber aus dem Markt gedrängt werden.

Wenn Behörden Eigentwicklungen als OSS zur Verfügung stellen, so können sie die hierfür verwendeten Lizenzbestimmungen auswählen. Bei der Wahl der „richtigen“ Lizenzbestimmungen sollten verschiedene Aspekte sorgsam abgewogen werden: Erstens sollte die Rechtssicherheit bei den verschiedenen Lizenzmodellen bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Zweitens sollte die Kombinierbarkeit des Programms mit anderen OSS-Komponenten beachtet werden. Drittens sollte beachtet werden, ob die Behörde für den Erfolg der (weiteren) Programmentwicklung auf die Mitarbeit bisher nicht beteiligter Entwickler setzt. Ist dies der Fall, so sollte eine Lizenz mit mindestens beschränktem Copyleft-Effekt ausgewählt werden, weil diese Lizenzen erfahrungsgemäß zu einem erhöhten Rückfluss von Entwicklerbeiträgen in die Gemeinschaft sorgen. Viertens sollte bei der Auswahl zwischen den Lizenzen beachtet werden, dass jede Entwicklergemeinschaft „ihre“ Lizenzbestimmungen bevorzugt. Wünscht man sich die Mitarbeit bestimmter Kreise, so ist die Verwendung der in diesen Entwicklerkreisen bevorzugten Lizenzbestimmungen Voraussetzung dafür, dass eine Beteiligung in nennenswertem Umfang stattfindet. Fünftens besteht die Möglichkeit, eigene Lizenztexte zu entwickeln. Die Verwendung eigener Lizenzbestimmungen eröffnet Behörden zusätzliche Gestaltungsspielräume, gestattet das Verfassen rechtlich abgesicherter Bestimmungen und erhält die Unabhängigkeit von der Lizenzierungspolitik anderer Organisationen, auf die in aller Regel kaum Einfluss genommen werden kann. Diese Option sollte allerdings nur bei der Freigabe von abgeschlossenen Programmentwicklungen in Betracht gezogen werden, weil sich die Mitarbeit externer Programmierer aus der OSS-Community hier signifikant verringern wird.

Steht nicht die Weitergabe einer vollständigen Eigenentwicklung, sondern einer Fortentwicklung vorbestehender OSS in Frage, so sind zusätzliche Gesichtspunkte zu beachten. Zunächst ist es ein Strukturmerkmal aller gängigen OSS-Lizenzen, dass Lizenznehmer nicht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Fortentwicklungen von Programmen verpflichtet sind. Die Pflicht zur Freigabe von Fortentwicklungen in Copyleft-Lizenzen greift erst in dem Moment ein, in dem sich der Lizenznehmer seinerseits dazu entschließt, die Fortentwicklungen zu veröffentlichen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Solange Fehlerbeseitigungen, Fortentwicklungen, Patches oder sonstige Hinzufügungen sowie Kombinationen von OSS und anderen Programmen nur innerhalb einer juristischen Person verwendet werden, müssen weder Nutzungsrechte eingeräumt noch Quelltexte der Programme an den ursprünglichen Lizenzgeber oder sonstige Dritte überlassen werden. Um eine nicht-öffentliche Nutzung handelt es sich auch dann, wenn eine größere Zahl von Vervielfältigungen hergestellt und innerhalb einer größeren juristischen Person des öffentlichen Rechts, etwa einer großen Kommune oder Bundesanstalt, weitergegeben wird. Gleiches gilt, wenn Kopien zwischen Behörden desselben Verwaltungsträgers ausgetauscht werden. Erst wenn das Programm an eine andere juristische Person, etwa eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine andere Anstalt oder einen anderen Verwaltungsträger weitergegeben wird, handelt es sich um eine öffentliche Verbreitung mit der Folge, dass der Copyleft-Effekt der OSS-Lizenzen eingreift. Verbreitet die Behörde Fortentwicklungen von OSS oder Softwarekombinationen aus OSS und Eigenentwicklungen öffentlich, so ist bei OSS Lizenzen mit Copyleft-Klausel zu prüfen, ob die Fortentwicklung oder Softwarekombination nach den Bestimmungen der für das OSS Programm maßgeblichen Lizenz lizenziert werden muss. Der genaue Umfang dieser Verpflichtung ist in den OSS Lizenzen sehr unterschiedlich geregelt und bedarf der Prüfung im Einzelfall.

3 Überblick zu den wichtigsten OSS-Lizenzen

Die Rechtsinhaber von OSS verzichten nicht auf ihre Urheberrechte an den Programmen, sondern stellen diese auf der Grundlage von Lizenzverträgen der Allgemeinheit zur Verfügung. Im Folgenden werden die wichtigsten OSS-Lizenzen kurz beschrieben sowie die Programme genannt, die nach den Bestimmungen der jeweiligen Lizenz genutzt werden können.

Tabelle 1: Wichtigste OSS-Lizenzen und -Produkte

Lizenz	Eigenschaften	Produkte
GNU GPL Version 2 , 3	Strenges Copyleft	Linux, MySQL, Samba
Eclipse License	Strenges Copyleft	Eclipse
Common Public License	Strenges Copyleft	Windows Installer XML
European Public License	Strenges Copyleft	CIRCA Groupware
Mozilla Public License	Beschränktes Copyleft	Firefox, Thunderbird
GNU LGPL Version 2, 3	Beschränktes Copyleft	GNU C Library
Apache License	Non-Copyleft	Apache Web Server
BSD License	Non-Copyleft	BSD
Artistic License	Non-Copyleft	Perl
MIT License	Non-Copyleft	X Window System (X11)

Allen Lizenzen gemeinsam ist die Einräumung weitgehender Nutzungsrechte an die Lizenznehmer. Diese dürfen die Software verändert oder unverändert nutzen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, ohne hierfür Lizenzgebühren zu zahlen. Unterschiede ergeben sich aber bei den Pflichten der Lizenznehmer, insbesondere bei der Frage, welche Pflichten an den Vertrieb veränderter Programmversionen geknüpft werden. Die Lizenzen lassen sich anhand dieser unterschiedlichen Pflichten der Nutzer klassifizieren. Lizenzen ohne Copyleft-Klausel („Non-Copyleft“) zeichnen sich dadurch aus, dass sie dem Lizenznehmer alle Freiheiten einer Open-Source-Lizenz einräumen und für Veränderungen der Software keine Bedingungen hinsichtlich des zu verwendenden Lizenztyps enthalten. Damit kann der Lizenznehmer veränderte Versionen der Software unter beliebigen Lizenzbedingungen weiterverbreiten, also auch in proprietäre Software überführen. Bei Lizenzen mit einer strengen Copyleft-Klausel („Strenges Copyleft“) wird der Lizenznehmer verpflichtet, von der ursprünglichen Software abgeleitete Werke ebenfalls nur unter den Bedingungen der Ursprungslizenz weiter zu verbreiten. Lizenzen mit beschränkter Copyleft-Klausel („Beschränktes Copyleft“) gleichen den strengen Copyleft-Lizenzen insoweit, als sie ebenfalls einen Copyleft-Effekt haben, der aber eingeschränkt ist.

Sofern Modifikationen der Software in eigenen Dateien realisiert werden, können diese Dateien auch unter anderen, z.B. proprietären Lizenzbedingungen weiterverbreitet werden. Damit soll die Kombination von Software unter verschiedenen Lizenztypen erleichtert werden.

4 Nutzung von OSS durch die öffentliche Hand

Im Folgenden soll die zunächst Behörde als Nutzer von Informationstechnologie im Vordergrund stehen. Der Abschnitt wird vier Fragenkomplexe schwerpunktmäßig beleuchten:

- das Vertragsrecht,
- das Urheber- und Patentrecht,
- Haftung und Gewährleistung sowie
- das Vergaberecht.

4.1 Vertragsrecht

4.1.1 Einleitung

Ein regelmäßig gegen den Einsatz von OSS vorgebrachtes Argument betrifft die angeblich unklaren Vertragsverhältnisse. Anbieter proprietärer Programme weisen oft darauf hin, dass Behörden bei ihrem Vertriebsmodell alles aus einer Hand erwerben können, wodurch die Ansprechpartner für die Behörden fest stehen, während der Nutzer bei OSS einer dezentralen, weltweit verstreuten Entwicklergemeinschaft gegenüberstehe, sodass die Verantwortlichen, etwa bei einem Haftungs- oder Gewährleistungsfall, nicht zu erreichen seien. Betrachtet man die Vertragsverhältnisse beim Erwerb von OSS im Einzelnen, so erweist sich das Argument als nicht stichhaltig. In der typischen Fallgestaltung, in der eine Behörde OSS bei einem Zwischenhändler oder Serviceanbieter erwirbt, um sie bestimmungsgemäß einzusetzen, kommt es nur zu einem Vertragsschluss mit ebendiesem Zwischenhändler oder Serviceanbieter. Die rechtliche Situation ist dann weder komplexer noch rechtlich nachteilhafter als bei proprietärer Software.

Bei Softwareüberlassungsverträgen sind grundsätzlich zwei Vertragsgegenstände zu unterscheiden: Die Software als solche, also die Bits und Bytes und die Nutzungsrechte an der Software, welche oftmals entsprechend internationaler Sprachgewohnheiten als Einräumung einer "Lizenz" bezeichnet wird. Die Lizenz kann dem Nutzer Unterschiedliches gestatten. Sie kann das einfache Laufenlassen der Software gestatten, sie kann dem Nutzer aber auch Entwicklungs- und Vertriebsbefugnisse einräumen. Proprietäre Softwarelizenzen erlauben in der Regel nur das Ablaufenlassen des Programms; OSS-Lizenzen sind demgegenüber durch besonders weitgehende Rechtseinräumungen gekennzeichnet.

Typischerweise erhält der Nutzer von OSS die Software als solche nicht direkt von den Rechtsinhabern, also den Inhabern der geistigen Eigentumsrechte an OSS - das sind die Entwickler oder Unternehmen, die die Programme erstellt haben. Der Nutzer wird in aller Regel eine Distribution erwerben, und zwar entweder vom Distributor direkt oder von einem Dienstleister. Gerade für kleinere Behörden ebenfalls denkbar, aber praktisch weniger relevant, dürfte der Erwerb einer Distribution im Einzelhandel sein. In allen genannten Konstellationen fallen der Erwerb der Rechte vom Rechtsinhaber einerseits und der Erwerb der Bits und Bytes andererseits auseinander. Es handelt sich deshalb typischerweise um ein Dreipersonenverhältnis zwischen Nutzer, Rechtsinhaber und Zwischenhändler (Distributor, Softwarehaus, Beratungsunternehmen, Einzelhandel, Dienstleister) mit jeweils rechtlich unabhängigen Vertragsverhältnissen:

Der Nutzer braucht für die Benutzung der Software zunächst lediglich einen Vertrag mit dem Zwischenhändler, auf dessen Grundlage er die Software als solche erwirbt. Bereits durch den Erwerb

einer rechtmäßig in Verkehr gebrachten Programmkopie erwirbt der Nutzer die Befugnis, das Programm bestimmungsgemäß zu benutzen.

Möchte der Nutzer die zusätzlichen Rechte aus der GPL oder einer anderen OSS-Lizenz wahrnehmen, so muss er einen weiteren Vertrag abschließen, diesmal mit den Rechtsinhabern. Nur wenn eine solche Nutzung der OSS gewünscht wird, ist die OSS-Lizenz überhaupt relevant. Möchte der Nutzer die Software dagegen nur ablaufen lassen, so bedarf es nicht des Abschlusses eines Lizenzvertrags mit den Rechtsinhabern.

Die wichtigsten OSS-Lizenzen (GPL Version 2⁴, GPL Version 3⁵ und Lesser GPL Version 3⁶) klammern die einfache Benutzung des Programms aus ihrem Anwendungsbereich aus, vgl. Ziffer 0 Absatz 2 GPL Version 2 ("Activities other than copying, distribution and modification are not covered by this license; they are outside its scope. The act of running the program is not restricted [...].") sowie Ziffer 9 GPL Version 3 ("You are not required to accept this license in order to receive or run a copy of the Program."). Dies korrespondiert mit den Regelungen des deutschen Urheberrechts. Gemäß § 69d Abs. 1 UrhG bedarf es für die "bestimmungsgemäße Benutzung" eines Computerprogramms keiner Lizenz oder sonstigen Erlaubnis des Rechtsinhabers, sofern das Programm rechtmäßig in Verkehr gebracht worden ist. Solange sich also der Distributor und der Zwischenhändler an die Bedingungen der Lizenz gehalten haben und der Vertrieb rechtmäßig gewesen ist, bedarf der Nutzer für die einfache Benutzung des Programms keines Vertrags mit den Inhabern der Rechte an dem Programm. Die GPL oder sonstige OSS-Lizenz ist dann irrelevant.

Einige OSS-Lizenzen klammern die einfache Benutzung nicht ausdrücklich aus, dies gilt insbesondere für BSD Lizenzen⁷. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass der Nutzer eines rechtmäßig in Verkehr gebrachten Programms im Normalfall keiner weiteren Lizenz bedarf, wenn er das Programm nur bestimmungsgemäß benutzen möchte. Kommt es nicht zum Abschluss des Lizenzvertrags, so handelt es sich um ein einfaches Zweipersonenverhältnis zwischen dem Nutzer und dem Dienstleister. Das heißt, dass von vornherein nur der Dienstleister für vertragliche Ansprüche auf Haftung und Gewährleistung in Frage kommt.

Zur bestimmungsgemäßen Benutzung gehört nach dem Urheberrechtsgesetz auch das Erstellen einer Sicherungskopie (§ 69d Abs. 2 UrhG), die Fehlerberichtigung (§ 69d Abs. 1 UrhG) sowie die Dekompilierung zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen (§ 69e UrhG). Erst wenn mehr Programmkopien als nur eine Sicherungskopie erstellt und weitergegeben werden oder wenn das Programm jenseits der Fehlerberichtigung verändert wird, ist der Abschluss eines Lizenzvertrags erforderlich. Ob die OSS-Lizenzen für die Behörde im Einzelfall von Bedeutung sind, hängt also von der Art der Nutzung des Programms ab. Wenn eine Behörde zum Beispiel mit einer einzelnen Linux-Distribution eine Vielzahl von Arbeitsplätzen ausrustet, so wird man bei Anwendung des deutschen Urheberrechts von einer Vervielfältigung auszugehen haben, sodass eine OSS-Lizenz abgeschlossen werden muss. Gleiches gilt für die Weitergabe von Programmkopien an andere Behörden, die öffentliche Zugänglichmachung in Datennetzen und die Weiterentwicklung.

⁴ Siehe <http://www.gnu.org/licenses/old-licenses/gpl-2.0.html>

⁵ Siehe <http://www.fsf.org/licensing/licenses/gpl.html>

⁶ Siehe <http://www.gnu.org/licenses/lgpl.html>

⁷ Siehe <http://www.opensource.org/licenses/bsd-license.php>

Tabelle 2: Relevanz der OSS-Lizenzen für Nutzer

Nutzung ohne Lizenzvertrag	Nutzung mit Lizenzvertrag
Ablaufenlassen	Ablaufenlassen
Erstellen Sicherungskopie	Erstellen Sicherungskopie
Fehlerberichtigung	Fehlerberichtigung
Dekompilieren für Interoperabilität	Dekompilieren für Interoperabilität
-	Vervielfältigung
-	Veränderung
-	Verbreitung
-	Öffentlich Zugänglichmachen

3.1.2 Vertragsverhältnisse bei OSS: Vertrag mit Zwischenhändler

Für das Verhältnis zwischen der Behörde als Nutzer und demjenigen, von dem sie das Programm erhalten hat, sind unterschiedliche Fallgestaltungen denkbar, in denen unterschiedliche Gesetzesregelungen anzuwenden sind. Dies ist vor allem für die Haftung und Gewährleistung von Bedeutung.

In der einfachsten Konstellation erwirbt die Behörde eine Standard-OSS, ohne weitere Leistungen ihres Vertragspartners in Anspruch zu nehmen. Ist ein Entgelt zu zahlen, so finden die Vorschriften über den Kaufvertrag Anwendung. Wird die Software dagegen kostenlos abgegeben, so sind die Vorschriften des Schenkungsrechts maßgeblich. Hierher gehört zum Beispiel der kostenlose Download eines Programms von der Website eines Distributors. Entsprechende Angebote können auch von Behörden wahrgenommen werden.

Wird das Programm dagegen im Rahmen einer Gesamtleistung überlassen, so ist die rechtliche Beurteilung schwieriger. Als Grundregel kann hier festgehalten werden, dass eine künstliche Aufspaltung der einzelnen Teilleistungen in Einzelverträge zum Nachteil der Behörde vertragsrechtlich nicht möglich ist. Wird etwa Hardware mit vorinstallierter OSS vertrieben und wird für die Gesamtleistung ein einheitliches Entgelt verlangt, so handelt es sich um einen einheitlichen Kaufvertrag. Wird dagegen die Software ausdrücklich verschenkt, während die Hardware verkauft wird, so sind die Vorschriften von Kauf- und Schenkungsvertrag zu kombinieren. Entsprechendes gilt für die Einbindung der Softwareüberlassung in ein umfassendes Dienstleistungsangebot. Hier wird man die gesetzlichen Vorschriften zum Dienstleistungsvertrag mit denjenigen des Kauf- oder Schenkungsvertrags kombinieren müssen, je nach dem, ob für das Programm ein Entgelt zu leisten ist oder nicht.

Die Entwicklung neuer Software kann hier nur im Überblick erläutert werden. Die Behandlung des Vertrags über die Entwicklung von Individualsoftware ist im juristischen Schrifttum gegenwärtig stark umstritten. Bis zu einer Klärung durch die Gerichte wird man damit leben müssen, dass manche von der Anwendung des Werkvertragsrechts ausgehen, während andere das Kaufvertragsrecht für maßgeblich halten.⁸ Soll bestehende OSS im Auftrag einer Behörde weiterentwickelt wer-

⁸ Die Tendenz der Rechtsprechung geht in Richtung Werkvertrag, siehe zuletzt BGH Multimedia und Recht 2010, S. 398. Eine anschauliche Übersicht über den Meinungsstand findet sich bei Redeker, IT-Recht (4.

den, so hängt die rechtliche Beurteilung davon ab, ob die vorbestehenden Programmbestandteile bereits bei der Behörde vorhanden waren oder erst vom Auftragnehmer geliefert wurden. Im ersten Fall ist von einem isolierten Werk- bzw. Kaufvertrag über die hinzugefügten Programmbestandteile auszugehen, dagegen ist im zweiten Fall ein einheitlicher Vertrag anzunehmen.

Bei Verwendung der EVB-IT bzw. BVB⁹ ist im Einzelnen zu prüfen, ob die Vertragsbestimmungen im Einklang mit den jeweils maßgeblichen OSS-Lizenzen stehen. Eine unveränderte Heranziehung der Standardverträge kann mitunter problematisch sein. Dies soll an zwei Beispielen näher dargestellt werden:

Die EVB-IT Überlassung Typ A und Typ B können bei der Beschaffung von Standard-Open-Source-Software von einem Zwischenhändler nicht ohne Weiteres benutzt werden. Die genannten Vertragswerke sehen eine Rechtseinräumung durch den Auftragnehmer (das heißt den Zwischenhändler) vor; dies kommt beim Erwerb von OSS in aller Regel aber nicht in Frage, da der Zwischenhändler keine entsprechenden Rechte innehat und deswegen auch keine Nutzungsrechte einräumen kann. Die Klauseln über die Nutzungsrechtseinräumung müssten hier also gestrichen werden, um das Formular benutzen zu können.

Die BVB-Erstellung sowie die EVB-IT System aus dem Jahr 2007, welche auch bei der Erstellung von Individualsoftware durch Externe benutzt werden sollen, können ohne Veränderung nur verwendet werden, wenn die Behörde eine völlige Neuentwicklung in Auftrag gibt.¹⁰ Für Aufträge über die Weiterentwicklung von bereits bestehender GPL-Software sollten die Vertragsmuster dagegen nicht verwendet werden: Sie enthalten Klauseln, die nicht mit den Vorgaben der GPL vereinbar sind und die dementsprechend gestrichen oder verändert werden müssten¹¹.

Der Vertrag zwischen Behörde und Dienstleister richtet sich immer dann nach deutschem Recht, wenn sowohl die Behörde als auch der Dienstleister ihren Sitz in Deutschland haben. In diesem Fall richtet sich sowohl die Wirksamkeit der Verträge als auch die vertragliche Haftung und Gewährleistung nach deutschem Recht. Hat der Dienstleister dagegen seinen Sitz im Ausland, so kann ausländisches Recht maßgeblich sein, es sei denn, die Behörde vereinbart in dem Vertrag eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts. Hierzu ist dringend zu raten. Da für dieses Vertragsverhältnis die OSS-Lizenzen ohne Bedeutung sind, sind die Parteien in der Vertragsgestaltung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten frei.

Aufl. 2007), S. 91 f.

⁹ Abrufbar unter <http://www.cio.bund.de>.

¹⁰ Dies gilt zunächst nur für die Benutzung der Software durch die Behörde.

¹¹ Dies gilt insbesondere für die Nutzungsrechtsklausel in Ziffer 6 BVB und Ziffer 2.3.2.1. EVB-IT System.

Tabelle 3: Vertragsverhältnisse Nutzer-Zwischenhändler

Art der Leistung des Zwischenhändlers	Vertragstyp
Standard-OSS gegen Entgelt	Kaufvertrag
Standard-OSS kostenlos	Schenkungsvertrag
Kombination Hardware und Standard-OSS: beide gegen Entgelt oder Software kostenlos	Einheitlicher Kaufvertrag
Neuentwicklung von OSS	Werkvertrag (andere Auffassung: Kauf)
Fortentwicklung von OSS	Werkvertrag (andere Auffassung: Kauf)

3.1.3 Vertragsverhältnisse bei OSS: Vertrag mit Rechtsinhabern

Für das bloße Ablaufenlassen des Programms durch die Behörde bedarf es nicht des Abschlusses von Lizenzverträgen; insoweit kommt es allein zu vertraglichen Verhältnissen mit dem Zwischenhändler, von dem die Behörde die Software erworben hat. Möchte die Behörde die Software jedoch in einer Weise nutzen, die über eine "bestimmungsgemäße Benutzung" im Sinne des § 69d UrhG hinausgeht, so bedarf sie hierfür der Zustimmung der Rechtsinhaber. Nur in diesem Fall sind die OSS-Lizenzen überhaupt von praktischer Bedeutung.

Damit die OSS-Lizenzen rechtliche Geltung erlangen, bedarf es eines entsprechenden Vertragschlusses, also eines Angebots und der Annahme dieses Angebots. Rechtstechnisch handelt es sich bei einem Programm, welches einer OSS-Lizenz unterstellt worden ist, um ein Angebot an jedermann auf Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem Inhalt der jeweiligen Lizenzbedingungen (GPL o.ä.). Wer einen solchen Lizenzvertrag abschließen möchte, kann seine Annahme dadurch erklären, dass er eine Handlung vornimmt, die nach der Lizenz jedem Lizenznehmer gestattet ist, also eine Vervielfältigung, eine Verbreitung oder eine Veränderung des Programms. Der Lizenzvertrag kommt durch die bloße Vornahme dieser Handlung automatisch zustande, es bedarf keines direkten Kontakts mit den Rechtsinhabern per E-Mail oder Ähnlichem. Das deutsche Vertragsrecht erkennt einen Vertragsschluss an, bei dem der Anbietende auf den Zugang der Annahme verzichtet¹². Einem solchen Vertragsschluss steht auch nicht entgegen, dass die üblicherweise verwandten OSS-Lizenzen ausschließlich in englischer Sprache rechtlich bindend sind. Dies gilt nach der Entscheidung des Landgerichts München vom 19.05.2004¹³ und der weit überwiegenden Zahl der juristischen Fachautoren jedenfalls dann, wenn ein Unternehmen oder eine Behörde Lizenznehmer werden möchte.

Ein vertragsrechtliches Problem besteht bei OSS darin, dass die Rechtsinhaberschaft oftmals sehr unübersichtlich ist. Dies gilt für alle diejenigen OSS-Programme, die in einer weit verstreuten Entwicklergemeinschaft geschrieben worden sind. GNU/Linux ist hier das bekannteste Beispiel. Hunderte Programmierer, die weltweit verstreut sind, haben an dem Programm mitgearbeitet. Manche haben als freie Entwickler mitgewirkt und sind Inhaber der Urheberrechte an den Teilen, die sie beigesteuert haben. Andere haben als angestellte Programmierer gearbeitet. Hier sind in der Regel die Arbeitgeber Inhaber der wichtigsten Rechte¹⁴. Wieder andere haben ihre Rechte auf Orga-

¹² Vgl. § 151 BGB.

¹³ Vgl. Landgericht München, Urteil vom 19.05.2004, AZ 21 O 6123/04, Computer und Recht 2004, S. 774.

¹⁴ Vgl. § 69b UrhG.

nisationen, wie die Free Software Foundation Europe übertragen, welche die Rechte treuhänderisch wahrnehmen.¹⁵ Wer heute eine Lizenz an GNU/Linux erwirbt, schließt mit allen diesen Rechtsinhabern gleichzeitig identische Verträge mit dem Inhalt der GPL/LGPL ab. Dadurch sind die rechtlichen Verhältnisse in der Theorie kompliziert. In der Praxis ergeben sich daraus für die Nutzer jedoch keine entscheidungserheblichen Nachteile. Da die Rechtsinhaber bei einem nach den Bedingungen der GPL lizenzierten Programm alle die gleichen Vertragsbedingungen verwenden und zur gleichen Zeit den Vertrag mit dem Nutzer abschließen, macht es für diesen letztlich keinen spürbaren Unterschied, ob er den Erwerb von Nutzungsrechten an dem Programm von einem oder von mehreren Rechtsinhabern angeboten bekommt.

Zudem tritt das Problem einer weit verstreuten Gemeinschaft von Rechtsinhabern nicht bei allen OSS-Programmen in gleichem Maße auf. Einige der am häufigsten genutzten Programme wurden in Unternehmen entwickelt und erst später nach den Bedingungen einer OSS-Lizenz freigegeben. Dies trifft zum Beispiel für OpenOffice zu. Hier liegen die Rechte an den wichtigsten Bestandteilen bei einem Unternehmen, dementsprechend sind die Vertragsverhältnisse einfacher.

Im Hinblick auf das anwendbare Recht muss für die Lizenzverträge differenziert werden. Alle (Vor-)Fragen des Urheber- und Patentrechts, also insbesondere, ob entsprechende Rechte bestehen, wer Inhaber des Rechts ist, unter welchen Voraussetzungen Lizenzen eingeräumt werden können, richten sich nach deutschem Recht, sofern die jeweils in Frage stehende Nutzungshandlung (Vervielfältigung, Verbreitung, Veränderung etc.) in Deutschland stattfindet. Für die vertragsrechtlichen Fragen, insbesondere die Voraussetzungen des Vertragsschlusses, die Auslegung der Lizenzen, die vertragliche Haftung und Gewährleistung, findet dagegen deutsches Recht nur dann Anwendung, wenn die Rechtsinhaber ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Oft werden die Rechtsinhaber aber nicht in Deutschland sitzen, sondern in den USA oder einem anderen Land. Dann findet das jeweilige ausländische Recht auf die genannten Fragen Anwendung. Hier kann zumeist auch eine Rechtswahlklausel nicht weiterhelfen. Wenn die Rechte an einem Programm bei einer weltweiten Entwicklergemeinschaft liegen, dürfte es kaum möglich sein, Sondervereinbarungen jenseits der standardisierten OSS-Lizenzen zu erreichen. Liegen die Rechte hingegen bei einem Unternehmen oder einer kleineren Community, ist es ggf. möglich, eine Sondervereinbarung zum anwendbaren Recht zu erreichen.¹⁶

¹⁵ Vgl. das entsprechende Dokument der Free Software Foundation Europe unter <http://www.fsfe.org/projects/ff/FLA.en.pdf>.

¹⁶ Beispielsweise MySQL bietet zwei Lizenzmöglichkeiten an. Nutzer können die Software entweder nach den Bestimmungen der GPL nutzen oder eine "Commercial license" erwerben, vgl. <http://www.mysql.com/about/legal/> Hier sind dann ggf. auch Rechtswahlklauseln möglich.

Tabelle 4: Anwendbares Recht

	Rechtsfrage	Anwendbares Recht
Vertrag mit Zwischenhändler	Zustandekommen des Vertrags	Recht des Landes, in dem Zwischenhändler seinen Sitz hat
	Auslegung	
	Rechtsfolgen bei Nichtleistung	
	Vertragliche Haftung und Gewährleistung	
Vertrag mit Rechtsinhabern	Zustandekommen des Vertrags	Recht des Landes, in dem der Rechtsinhaber seinen Sitz hat
	Auslegung	
	Rechtsfolgen bei entgegenstehenden Rechten Dritter	
	Schutzfähigkeit des Werks bzw. der Erfindung	Recht des Landes, für das Schutz beansprucht wird (= in dem urheber- bzw. patentrechtlich relevante Handlungen stattgefunden haben)
	Bestehen von Urheber- und Patentrechten	
	Rechtsinhaberschaft	
	Übertragbarkeit	
Lizenzierbarkeit		

3.1.4 Vergleich proprietäre Software und OSS

Glaut man den Aussagen der Anbieter von proprietärer Software, so sind die Vertragsverhältnisse bei der Nutzung proprietärer Software einfacher als bei OSS und dadurch vorteilhafter. Dies trifft aber nur in bestimmten Fallkonstellationen zu, bei anderen Sachverhaltsgestaltungen sind die Vertragsverhältnisse proprietärer Software mit Nachteilen gegenüber OSS verbunden. Es ist deswegen notwendig zu differenzieren.

Bei beiden Vertriebsmodellen sind Konstellationen möglich, in denen die Behörde nur einen Vertrag mit einem Vertragspartner für die Softwareüberlassung abschließen muss. In bestimmten Fällen wird der Inhaber der Rechte an einer proprietären Software diese der Behörde auch direkt überlassen. In diesem Fall handelt es sich um einen Vertrag zwischen zwei (juristischen) Personen, in dem sowohl die Überlassung der Bits und Bytes als auch die Einräumung von Nutzungsrechten geregelt sind.¹⁷ Dies hat den Vorteil der Übersichtlichkeit und Einfachheit. Solange die Behörde die Software nur bestimmungsgemäß benutzt, hat es allerdings auch bei OSS mit einem solchen Zweipersonenverhältnis sein Bewenden. Denn bei einer bloß bestimmungsgemäßen Benutzung von OSS durch Behörden (und damit im Regelfall) werden keine Lizenzverträge mit den Rechtsinhabern abgeschlossen.

Handelt es sich dagegen um ein Dreipersonenverhältnis zwischen Nutzer, Rechtsinhaber und Zwischenhändler, so sind die rechtlichen Probleme bei proprietärer Software größer. Proprietäre Software wird nicht immer im Zweipersonenverhältnis überlassen. Gerade kleinere Behörden werden Software oft nicht direkt beim Rechtsinhaber erwerben, sondern im Einzelhandel oder über sonstige lokale Dienstleister. In diesem Fall kann es ebenfalls zu Dreipersonenverhältnissen kommen,

¹⁷ Vgl. z.B. die hierauf zugeschnittenen EVB-IT Überlassung Typ A, abrufbar unter <http://www.kbst.bund.de/>.

und zwar dann, wenn der Rechtsinhaber den Abschluss eines Lizenzvertrags wünscht. Anbieter proprietärer Programme verlangen regelmäßig vom Erwerber einer Standardsoftware, dass dieser neben dem Kaufvertrag mit dem Einzelhändler ein zusätzliches "End User License Agreement" (EULA) mit dem Rechtsinhaber direkt abschließt. Dieser Lizenzvertrag soll typischerweise durch das Anwählen eines "o.k."-Buttons oder die Benutzung der Software zustande kommen.¹⁸ Die Wirksamkeit entsprechender Verträge wird von namhaften Fachautoren mit guten Argumenten verneint.¹⁹ Gerichtsentscheidungen liegen hierzu allerdings nicht vor. Es fehlt an entsprechenden Klagen der Rechtsinhaber gegen die Kunden auf Einhaltung der oftmals restriktiven Lizenzverträge.

Demgegenüber ist der Vertrieb von OSS über Einzel- oder Zwischenhändler beziehungsweise Dienstleister weniger problematisch. Solange die Behörde die Software lediglich bestimmungsgemäß benutzt, kommt es überhaupt nicht zum Abschluss eines Lizenzvertrags mit den Rechtsinhabern. Ist aber ein Lizenzvertrag erforderlich, weil die Behörde die Rechte aus der GPL oder einer anderen OSS-Lizenz wahrnehmen möchte (etwa weil man Vervielfältigungen oder Veränderungen des Programms vornehmen möchte), so wirft das dadurch entstehende Dreipersonenverhältnis weniger rechtliche Probleme auf als im Fall der EULAs. Während die OSS-Lizenz dem Nutzer Rechte einräumt, die über die bereits nach dem Gesetz erlaubte bestimmungsgemäße Benutzung hinausgehen, beschränken EULAs diese Rechte, indem Weitergabeverbote, CPU-Klauseln und Ähnliches zulasten des Nutzers vereinbart werden. Warum aber sollte ein Nutzer, der durch den Erwerb einer rechtmäßig in Verkehr gebrachten Programmkopie bereits das Recht zur bestimmungsgemäßen Benutzung gemäß §§ 69d und § 69e UrhG erworben hat, nachträglich einer Beschränkung dieser Rechte zustimmen wollen? Es ist mehr als fragwürdig, ein Anwählen des "o.k."-Buttons als Zustimmung zu werten, wenn dem Nutzer keine andere Möglichkeit offen steht, die bereits erworbene Software überhaupt verwenden zu können. Diese spezifischen Probleme der EULAs treffen auf OSS-Lizenzen nicht zu.

4.2 Urheberrecht

4.2.1 Einleitung

Eine zweite Gruppe von rechtlichen Argumenten, die angeblich gegen den Einsatz von OSS sprechen, betrifft urheberrechtliche Fragen. So wird von Anbietern proprietärer Lösungen häufig ins Feld geführt, dass die Rechtseinräumung in den üblicherweise genutzten OSS-Lizenzen nicht mit dem deutschen Urheberrecht vereinbar sei. Auch wird auf ein erhöhtes Risiko der Verletzung von Urheberrechten Dritter beim Einsatz von OSS und daraus folgende Schadensersatzansprüche verwiesen. Die in diesem Zusammenhang genannten Rechtsfragen führen in der Praxis jedoch zu keinen nennenswerten Gefahren für die Nutzer. Im Vergleich zu üblichen Lizenzbedingungen proprietärer Software zeigt sich vielmehr, dass die Nutzung von OSS für Behörden in urheberrechtlicher Sicht von Vorteil ist.

¹⁸ Vgl. zu den heute üblichen Vertragsgestaltungen in diesem Bereich exemplarisch Marly, Softwareüberlassungsverträge (5. Aufl. 2009), S. 400 ff. mit zahlreichen Beispielen aus der Vertragspraxis.

¹⁹ So im Ergebnis auch Marly, a.a.O., S. 409; vgl. auch Dreier/Schulze-Dreier, Urheberrechtsgesetz (3. Aufl. 2008), § 69c, Rz. 33; Redeker, IT-Recht (4. Aufl. 2007), S. 170 f.

4.2.2 Zulässigkeit von OSS-Lizenzen nach deutschem Urheberrecht

Sofern es für eine Behörde notwendig ist, eine OSS-Lizenz abzuschließen, stellt sich die Frage nach der urheberrechtlichen Zulässigkeit der in den Lizenzen geregelten Rechte und Pflichten. Dies ist von Bedeutung für die Planungssicherheit im Hinblick auf die erworbenen Rechte und die damit einhergehenden Pflichten.

Will man die Fülle der hierzu erschienenen Fachveröffentlichungen in einem Satz zusammenfassen, so könnte man festhalten, dass die GPL und die anderen weit verbreiteten OSS-Lizenzen im Grundsatz mit dem deutschen Urheberrecht vereinbar sind. Dies ist auch das Ergebnis der bereits erwähnten Entscheidungen der Landgerichte München, Frankfurt am Main und Bochum, welche die zentralen Bestimmungen der GPL (Ziffern 2, 3 und 4) für urheberrechtlich unbedenklich erklärt haben.²⁰ Die in der Fachliteratur geäußerten rechtlichen Bedenken gegen *einzelne* Klauseln der OSS-Lizenzen haben bislang ebenfalls nicht zu gerichtlichen Auseinandersetzungen oder sonstigen Problemen in der Praxis geführt. Sie sollen hier gleichwohl behandelt werden, um etwaige Befürchtungen von Behörden auszuräumen.

Als ein erstes Problem wird oftmals darauf hingewiesen, dass es nach deutschem Urheberrecht wegen § 31 Abs. 4 UrhG (a.F.) nicht möglich sei, für Nutzungsarten Rechte einzuräumen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt gewesen sind. Würde man auf den Zeitpunkt der ersten Lizenzierung durch den Rechtsinhaber abstellen, so die Argumentation, so wäre es etwa für den Linux-Kernel durchaus fraglich, ob auch solche Nutzungsarten umfasst sind, die erst Ende der 90er Jahre in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung bekannt geworden sind.²¹ Als Beispiel wird hier das so genannte Application Service Providing genannt. Dieses Problem hat in der Vergangenheit zu keinen erkennbaren Problemen in der Praxis geführt. Es wurde zudem durch die zum 01.01.2008 in Kraft getretene Urheberrechtsnovelle für die Zukunft gelöst. Gemäß § 31a Abs. 1 S. 2 UrhG können in OSS-Lizenzen künftig auch Nutzungsrechte an unbekanntem Nutzungsarten eingeräumt werden, ohne dass es der Einhaltung der Schriftform wie sonst nach § 31a UrhG vorgeesehen bedürfte. Für die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte ist auch nicht die Zahlung einer besonderen Vergütung geschuldet, da der Gesetzgeber in § 32c Abs. 3 S. 3 UrhG insoweit eine Ausnahmvorschrift für OSS-Lizenzen geschaffen hat.

Als zweiter Problembereich wird auf den Erschöpfungsgrundsatz aus § 69c Nr. 3 Satz 2 UrhG verwiesen.²² Die Frage der Erschöpfung des Verbreitungsrechts ist aus Sicht der Behörde als Nutzer jedoch irrelevant. Die OSS-Lizenzen verbieten die Weitergabe einer einmal rechtmäßig in den Verkehr gebrachten Programmkopie nicht, auch werden keine Bedingungen an die Weitergabe dieser Programmkopie geknüpft.

Genannt werden schließlich die Urheberpersönlichkeitsrechte der Softwareentwickler.²³ Gemäß §§ 69a Abs. 4, 14 UrhG kann sich der Urheber eines Computerprogramms gegen Entstellungen oder Beeinträchtigungen seines Werkes zur Wehr setzen, sofern diese geeignet sind, seine persönli-

²⁰ Vgl. Siehe insb. Landgericht München, Urteil vom 19.05.2004, AZ 21 O 6123/04, Computer und Recht 2004, S. 774; LG Frankfurt a.M., Urteil v. 06.09.2006, AZ 2-6 O 224/06, Computer und Recht 2006, S. 729; LG München, Urteil v. 12.07.2007, AZ 7 O 5245/07, Computer und Recht 2008, S. 57; LG Bochum, Urteil vom 20.1.2011, AZ I-8 O 293/09, BeckRS 2011, 03788..

²¹ Vgl. etwa Spindler, Rechtsfragen bei Open Source (2004), S. 75 ff.

²² Vgl. Spindler, Rechtsfragen bei Open Source (2004), S. 91 ff.

²³ Vgl. hierzu exemplarisch Teupen, "Copyleft" im deutschen Urheberrecht (2007), S. 192.

chen oder geistigen Interessen zu verletzen. Dieses Verbotrecht steht im Konflikt zur Veränderungsfreiheit, welche die OSS-Lizenzen jedem Nutzer einräumt. Bei Veränderungen eines Computerprogramms dürften Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts allerdings nur in Ausnahmefällen gegeben sein. Auch dieses Problem hat bislang in der Praxis zu keinen bekannt gewordenen Konflikten zwischen Rechtsinhabern und Nutzern von OSS geführt.

4.2.3 Umfang der Rechtseinräumung bei OSS-Lizenzen

Die genannten theoretischen Probleme bei der Einräumung von Nutzungsrechten durch OSS Lizenzen sollten nicht den Blick darauf verstellen, dass die Rechtseinräumung durch OSS Lizenzen für den Nutzer mit erheblichen praktischen Vorteilen verbunden ist. Diese können für die Migrationsentscheidung von Behörden bedeutsam sein. Ist für eine Behörde eine Nutzung von Software notwendig oder wünschenswert, die über eine bloß bestimmungsgemäße Benutzung hinausgeht, so ist dies bei OSS ohne Weiteres möglich. Eine Lizenz entspricht nur dann den Kriterien der Open-Source-Definitionen²⁴ und der Free-Software-Definition²⁵, wenn sie dem Nutzer umfangreiche "Freiheiten" im Umgang mit dem Programm einräumt, insbesondere das Programm in veränderter oder unveränderter Form vervielfältigen und verbreiten zu können.

Rechtstechnisch handelt es sich hierbei um die Einräumung einfacher, urheberrechtlicher Nutzungsrechte gemäß § 31 Abs. 2 UrhG. Dieser umfassende Rechtserwerb geht denkbar einfach vonstatten. Wer die Rechte aus den Lizenzen wahrnehmen möchte, kann dies ohne Weiteres tun, solange er auch die Verpflichtungen einhält, die die jeweilige Lizenz mit sich bringt. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt kostenfrei.

Einige Autoren weisen darauf hin, dass die Einräumung des Rechts für den unkörperlichen Vertrieb, insbesondere das Bereithalten zum Download im Internet, bei einigen der wichtigsten OSS-Lizenzen zweifelhaft sei.²⁶ Die GPL Version 2 und die BSD Lizenz räumen zwar ausdrücklich das Recht ein, das Programm in körperlicher Form zu verbreiten ("distribute"), erwähnen aber den unkörperlichen Vertrieb nicht explizit. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf § 31 Abs. 4 UrhG a.F.; es sei zu fragen, ab welchem Zeitpunkt der Vertrieb in Datennetzen in seiner wirtschaftlichen Bedeutung bekannt gewesen sei.²⁷

Dem ist entgegenzuhalten, dass in der US-amerikanischen Terminologie das Wort "distribute" auch den unkörperlichen Vertrieb umfasst. Oft wird ohnehin für die Auslegung eines der 50 US-amerikanischen Vertragsrechte maßgeblich sein, weil der Lizenzgeber in den USA sitzt. In den Fällen, in denen eine Auslegung nach deutschem Recht vorzunehmen ist, muss berücksichtigt werden, dass die genannten OSS-Lizenzen in ihrer Terminologie auf das US-amerikanische Recht Bezug nehmen. Dessen Begriffe sind deswegen auch bei Anwendung des deutschen Rechts zu berücksichtigen.²⁸ Schließlich ist auf den letzten Absatz von Ziffer 3 GPL Version 2 hinzuweisen. Dort heißt es: "If distribution of executable or object code is made by offering access to copy from a designated place [...]; mit "designated place" kann in diesem Zusammenhang nur eine Internetadresse gemeint sein, von der das Programm abgerufen werden kann. Dies spricht ebenfalls für

²⁴ Abrufbar unter <http://opensource.org/docs/osd>.

²⁵ Abrufbar unter <http://www.gnu.org/philosophy/free-sw.html>.

²⁶ Vgl. insbesondere Spindler, a.a.O., 82.

²⁷ Vgl. insbesondere Spindler, a.a.O., 82.

²⁸ Vgl. Metzger, in: Hilty/Peukert, Interessenausgleich im Urheberrecht (2004), 253, 260 mit weiteren Nachweisen.

eine Einbeziehung des unkörperlichen Vertriebs. Im Hinblick auf § 31 Abs. 4 UrhG kann auf das oben Ausgeführte verwiesen werden. Im Ergebnis ist deswegen davon auszugehen, dass auch der Vertrieb in Datennetzen wie dem Internet nach der GPL Version 2 und der BSD-Lizenz gestattet ist.

Die GPL Version 3 sieht in Ziffer 2 nunmehr auch ausdrücklich die Erlaubnis zum Onlinevertrieb vor. Der dort verwendete Begriff „propagate“ umfasst nach der Definition in Ziffer 0 der Lizenz auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.²⁹ Das Problem wird sich deshalb in Zukunft ohnehin weiter entschärfen, weil bereits heute zahlreiche OSS-Programme nach den Bedingungen der GPL Version 3 genutzt werden können und zudem mit dem Übergang weiterer Projekte auf die neue Lizenz zu rechnen ist.

4.2.4 Entgegenstehende Urheberrechte Dritter: Ansprüche gegen die Behörde bei Rechtsverletzungen

Eine verbreitete Befürchtung beim Einsatz von OSS betrifft entgegenstehende Urheberrechte Dritter. Sind die Nutzer von OSS einer erhöhten Gefahr von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen ausgesetzt? Ein Praxisbeispiel bietet hier der über lange Jahre ausgefochtene Rechtsstreit zwischen SCO und IBM.³⁰ SCO beschuldigt IBM, Bestandteile von Programmen, an denen SCO behauptet die Rechte innezuhaben, ohne die erforderliche Erlaubnis in Linux integriert und damit Geschäftsgeheimnisse, Verträge sowie die Urheberrechte an den fraglichen Modulen verletzt zu haben.³¹ Es soll hier nicht um die Details dieses Rechtsstreits gehen. Dieser dient nur als Illustration der folgenden Frage: Welche Risiken hat eine Behörde zu befürchten, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass an genutzter OSS Rechte Dritter bestehen?

Für die Beantwortung sind zwei Situationen zu unterscheiden. Es macht einen Unterschied, ob die Behörde die Software (1.) vervielfältigt, verbreitet oder verändert oder (2.) ob sie sie nur bestimmungsgemäß benutzt hat.

4.2.4.1 Ansprüche bei Vervielfältigung, Verbreitung oder Veränderung des Programms

Im ersten Fall liegt es auf der Hand, dass eine entsprechende Nutzung nur urheberrechtlich zulässig ist, wenn der Rechtsinhaber hierfür die entsprechenden Rechte eingeräumt hat, insbesondere das Programm oder die Programmteile, an denen er die Rechte hält, einer OSS-Lizenz unterstellt hat. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der vermeintliche Lizenzgeber nicht Inhaber der Rechte an dem gesamten Programm ist, so kann der Behörde die weitere Verbreitung des Gesamtprogramms für die Zukunft untersagt werden. Typischerweise wird der Rechtsinhaber vor der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen zunächst eine Abmahnung schicken und die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangen. Besteht der Unterlassungsanspruch und wurde die Abmahnung folglich zu Recht verschickt, so muss die Behörde die durch die Abmahnung verursachten Anwaltskosten erstatten. Dies ergibt sich im Urheberrecht ausdrücklich aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG. Die durch die Abmahnung verursachten Anwaltskosten betragen nach § 2 Abs. 2 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV 0,5-2,5 Gebührensätze, in den meisten Fällen werden aber 1,3

²⁹ Siehe hierzu Jaeger/Metzger, Die neue Version 3 der GNU General Public License, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2008, 130, 134.

³⁰ Siehe den Text der 06.03.2003 in Salt Lake City erhobenen Klage unter <http://www.sco.com/scoip/lawsuits/ibm/>

³¹ Siehe zum Prozessverlauf die zahlreichen unter <http://www.groklaw.net> abrufbaren Prozessdokumente.

Gebührensätze berechnet.³² Je nach Höhe des Streitwerts können dadurch ohne Weiteres Beträge zwischen 1.000 und 2.000 € erreicht werden.³³ Die Deckelung der Abmahnkosten gem. § 97a Abs. 2 UrhG kommt Behörden nicht zugute, da die Vorschrift nur auf Verletzungen im Privatbereich anwendbar ist. Allgemein gilt, dass privatrechtliche Ansprüche auf Unterlassung und Aufwendungsersatz durch die deliktische Spezialvorschrift des § 839 BGB nicht ausgeschlossen werden.³⁴

Für die Vergangenheit können Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden, sofern die Behörde ein Verschulden trifft.³⁵ Insoweit gilt der Vorrang der Regelung zur Amtshaftung gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839, das heißt, der Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG wird verdrängt. Allerdings gilt im Rahmen der Haftung für Amtspflichtverletzungen, dass sich Amtsträger rechtmäßig zu verhalten und insbesondere Eingriffe in Schutzrechte Dritter zu unterlassen haben.³⁶ Verletzungen der geistigen Eigentumsrechte führen deswegen auch im Rahmen der Amtshaftung zu Schadensersatzansprüchen der Rechtsinhaber. Voraussetzung hierfür ist, dass den verantwortlichen Amtsträger Vorsatz oder zumindest Fahrlässigkeit hinsichtlich der Rechtsverletzung vorgeworfen werden kann. Allein schon aus Beweisgründen dürfte in der Praxis in aller Regel nur der Vorwurf der Fahrlässigkeit erhoben werden. Dieser ist dann berechtigt, wenn sich der Amtsträger sorgfaltspflichtwidrig verhalten hat. Wer urheberrechtlich geschützte Güter nutzt, muss sich über die hierfür erforderlichen Rechte Gewissheit verschaffen, um nicht seine Sorgfaltspflichten zu verletzen. Handelt es sich bei den fraglichen Programmen um bekannte OSS-Programme oder Module, die seit längerer Zeit ohne Beanstandung frei verfügbar sind und die zudem eine weite Verbreitung gefunden haben, etwa durch die Aufnahme in einen offiziellen Release eines der großen Distributoren, so sollte eine Behörde in der Regel darauf vertrauen dürfen, dass die vermeintlichen Lizenzgeber die Rechte an den Programmen innehaben. Bei weniger weitverbreiteten, erst für kürzere Zeit als OSS erhältlichen Programmen kann dagegen auch eine aktive Überprüfung der Rechtsinhaberschaft, insbesondere durch Erkundigung bei den vermeintlichen Rechtsinhabern und Anbietern ähnlicher, proprietärer Konkurrenzprodukte anzuraten sein. Unterlassungs- als auch Schadensersatzansprüche beziehen sich dabei stets nur auf den Teil des Programms, für den entgegenstehende Rechte Dritter bestehen. Das heißt, die anderen Programmteile, die nicht mit Rechten Dritter belastet sind, dürfen weiter verbreitet werden.

Der Umstand, dass es sich bei Behörden um Organe der öffentlichen Verwaltung handelt, führt nicht zu einer Befreiung von der Verantwortlichkeit für Schutzrechtsverletzungen.

Insofern ist allerdings zu beachten, dass in der Regel nur Staat oder die Körperschaft, in deren Diensten der Amtsträger steht, gem. Art. 34 GG in Haftung genommen werden kann, während direkte Ansprüche gegen den Amtsträger ausscheiden. Dies gilt immer dann, wenn Behörden OSS „in Ausübung eines anvertrauten öffentlichen Amtes“ im Sinne von Art. 34 GG verbreiten. Von einer Amtsausübung ist bei solchen Tätigkeiten auszugehen, bei denen die Zielsetzung des Amtsträgers auf eine hoheitliche Tätigkeit gerichtet ist. Dies hat die Rechtsprechung für die Wetterwarnun-

³² Siehe Wandtke/Bullinger-Kefferpütz, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, § 97a, Rn. 31.

³³ Siehe aus der aktuellen Rechtsprechung bspw. LG Köln NJOZ 2010, 1931, LG München MMR 2006, 339, AG Hamburg BeckRS 2009, 09298.

³⁴ BGH NJW 1992, 1310.

³⁵ Zur Berechnung des Schadensersatzes vergleiche Dreier/Schulze-Dreier, Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl. 2008, § 97, Rn. 54 ff.

³⁶ BGHZ 14, 319, 324; 78, 274, 279.

gen des Deutschen Wetterdienstes³⁷, Übungen der freiwilligen Feuerwehr³⁸ oder die von einem Hochschullehrer hergestellten, urheberrechtsverletzenden Kopien des in der Vorlesung behandelten Buches³⁹ angenommen. Amtsausübung umfasst also nicht nur Eingriffsverwaltung, sondern auch Daseinsvorsorge und Leistungsverwaltung. Sofern ein innerer Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Behörde und den Funktionen der vertriebenen OSS besteht, sind Ansprüche gegen die Bediensteten gem. Art. 34 GG ausgeschlossen. Um „Amtsausübung“ handelt es sich auch, wenn eine Behörde eine für die allgemeine Verwaltungstätigkeit nützliche Software an andere Behörden weitergibt.

Unterfällt die Verbreitung von Software ausnahmsweise nicht dem Begriff der „Amtsausübung“, so bleibt es für den Beamten bei der persönlichen Haftung gem. § 839 BGB, ohne dass ihm die Haftungsverlagerung auf den Staat gem. Art. 34 GG zugute käme. Allerdings trifft in diesem Fall den Verwaltungsträger ebenfalls die (gesamtschuldnerische) Haftung nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 97 Abs. 2, 139 Abs. 2 PatG i.V.m. §§ 31 bzw. 831 BGB. Handelt es sich bei dem Bediensteten nicht um einen Beamten im Sinne des Beamtenrechts, sondern um einen sonstigen Bediensteten, so haften dieser und Verwaltungsträger gesamtschuldnerisch nach den allgemeinen Vorschriften des Urheberrechts.⁴⁰

4.2.4.2 Ansprüche bei einfacher Benutzung des Programms durch die Behörde

Im zweiten Fall ist die Rechtslage etwas komplizierter. Hier kann es so sein, dass der Zwischenhändler, von dem die Behörde das Programm erhalten hat, dieses nicht vertreiben durfte, da die OSS-Lizenz ihm hierfür nicht die erforderlichen Rechte vermittelt hat. Dies führt dazu, dass sich die Behörde nicht auf § 69d Abs.1 UrhG berufen kann, da ihre Programmkopie nicht rechtmäßig in den Verkehr gelangt ist.

Auf den ersten Blick scheint als Ergebnis festzustehen, dass sie das gesamte Programm nicht mehr benutzen darf; schließlich ist das Programm nicht rechtmäßig in Verkehr gebracht worden. Dieser erste Anschein trügt aber. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass manche OSS-Lizenzen, etwa die BSD-Lizenz, dem Nutzer auch das Recht einräumen, die Software einfach nur zu benutzen, das heißt, bestimmungsgemäß ablaufen zu lassen. Diese Klauseln erlangen Bedeutung, wenn sich der Nutzer nicht auf die gesetzliche Lizenz des § 69d Abs. 1 UrhG berufen kann, weil es hierfür an den Voraussetzungen fehlt. Auch die GPL, welche an sich ja die einfache Benutzung aus ihrem Anwendungsbereich ausklammert, hält für diese Situation ein Hilfsmittel zugunsten der Nutzer bereit. Ziffer 7 GPL Version 2 und Ziffer 12 GPL Version 3 verbieten den Vertrieb eines Programms unter der GPL, wenn dieses durch ein Gerichtsurteil oder auf andere Weise untersagt worden ist. In diesem Fall sollen gemäß Ziffer 4 GPL Version 2 und Ziffer 8 GPL Version 3 aber nur die Rechte des Lizenznehmers entfallen. Rechtspositionen Dritter, die vom Lizenznehmer Programmkopien erhalten haben, sollen hingegen fortbestehen, solange der Dritte die Bestimmungen der Lizenz einhält.

Freilich kann das nur für die Programmteile gelten, an denen die Lizenzgeber auch tatsächlich die Rechte innehaben. Diese Programmteile dürfen weiter benutzt werden. Für die Teile des Pro-

³⁷ BGHZ 129, 23.

³⁸ BGHZ 20, 290, 292.

³⁹ BGH NJW 1992, 1311.

⁴⁰ Vgl. Staudinger-Wurm, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Neubearbeitung 2007, § 839, Rz. 39; Palandt-Sprau, Bürgerliches Gesetzbuch, 70. Aufl., 2011, § 839, Rz. 16.

gramms, auf denen Rechte Dritter lasten, können gegen die Behörde unter den oben genannten Voraussetzungen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Man stelle sich etwa folgenden Beispielfall vor. Ein Entwicklungsprojekt stellt eine umfangreiche Datenbanksoftware unter die GPL und verbreitet das Programm. Die Behörde A lädt sich die Software herunter, modifiziert sie für die besonderen Anforderungen von Behörden und vertreibt sie an die Behörden B, C und D. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass einer der Programmierer des Projekts unsauber gearbeitet und einzelne Teile des Programms in urheberrechtlich unzulässiger Weise übernommen hat, so kann der Inhaber der Rechte an diesen Programmteilen grundsätzlich nur die Verbreitung und Benutzung dieser Programmteile untersagen. Daraus folgt, dass A die Verbreitung dieser Programmteile untersagt werden kann, nicht aber die Verbreitung der sonstigen Programmteile. Lässt sich der problematische Bestandteil ersetzen, so kann das auf diese Weise bereinigte Gesamtprogramm weiter verbreitet werden. B, C, und D kann ebenfalls nur die Benutzung der Programmteile untersagt werden, an denen Rechte Dritter bestehen. Können diese ersetzt oder gelöscht werden, etwa weil der jeweilige Benutzer diese Programmbestandteile gar nicht benötigt, so darf das Restprogramm weiterhin benutzt werden.

Wo sich eine Behörde aufgrund entgegenstehender Rechte Dritter entsprechenden Ansprüchen ausgesetzt sieht, ist jeweils zu fragen, ob sie ihrerseits Ansprüche gegen ihre Vertragspartner geltend machen kann. Dies ist eine Frage der Gewährleistung (siehe auch 4.4).

4.2.5 Vergleich proprietäre Software und OSS

Im Hinblick auf die urheberrechtlichen Fragestellungen ergeben sich aus der Sicht einer Behörde als Nutzer eine Reihe relevanter Unterschiede zwischen einer Migration zu proprietärer Software und einer Migration zu OSS.

Hierbei ist zunächst festzustellen, dass die unter 4.2 thematisierten rechtlichen Probleme der OSS-Lizenzen, soweit diese praktisch überhaupt relevant werden, auch bei proprietären Lizenzmodellen auftreten können. Es handelt sich hier nicht um spezifische Rechtsfragen der OSS. Vielmehr können entsprechende rechtliche Probleme sowohl bei OSS als auch bei proprietärer Software auftreten.

Erhebliche Vorteile von OSS gegenüber proprietären Konkurrenzprodukten sind im Hinblick auf den Umfang der Rechtseinräumung festzuhalten. OSS-Lizenzen erlauben den Behörden eine denkbar umfassende Nutzung der Programme, der Erwerb dieser Rechte ist kostenfrei und in der Abwicklung denkbar einfach. Demgegenüber gestatten proprietäre Softwarelizenzen in der Regel nur eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software. Hinzu kommen die mannigfaltigen Verwendungs- und Weitergabebeschränkungen in üblichen Softwarelizenzen, die den ohnehin geringen Spielraum der Nutzer zusätzlich einengen. Benötigt der Nutzer zusätzliche Rechte, etwa weil er die Software verändern oder in weiterem Umfang einsetzen möchte, so muss er in aller Regel eine erhöhte Lizenzgebühr hinnehmen. Entsprechende Vertragsgestaltungen sind üblich und oft auch rechtlich wirksam, etwa die Erhöhung der Lizenzgebühren bei der Verwendung von Software auf einer leistungsstärkeren Hardware⁴¹.

Für die unter 4.2.4 genannten Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche können sich dagegen gewisse Vorteile für eine Migration zu proprietärer Software ergeben. Es ist zwar festzuhalten, dass eine Behörde als Softwarenutzer nie absolut sicher sein kann, dass der weiteren Nutzung ei-

⁴¹ Siehe hierzu Bundesgerichtshof, Urteil vom 24.10.2002, Neue Juristische Wochenschrift 2003, 2014.

nes Programms keine Rechte Dritter entgegenstehen. Entsprechende Probleme sind allerdings umso weniger wahrscheinlich, je seriöser und transparenter die Herkunft eines Programms ist. OSS wird hier mitunter mit Nachteilen behaftet sein, wenn die Herkunft eines Programms nicht oder nur mit erheblichem Aufwand geklärt werden kann, während das konkurrierende, proprietäre Produkt eindeutig zuzuordnen ist. Hier zeigen sich die Nachteile der dezentralen Entwicklung im Rahmen von mitunter weltweit verstreuten Communities. Freilich ist auch die umgekehrte Situation denkbar, in der die Herkunft eines proprietären Programms weniger transparent ist als diejenige der konkurrierenden OSS; dies gilt umso mehr, als die Behörde bei OSS in jedem Fall den Quellcode untersuchen und dadurch Hinweise auf die Herkunft des Programms erhalten kann. Man muss hier also die jeweils in Konkurrenz stehenden Produkte im Einzelfall vergleichen. Zu berücksichtigen ist bei der Evaluierung der Migration zu proprietärer Software durchaus auch, welche diesbezüglichen Erfahrungen die Behörde mit den jeweiligen Anbietern in der Vergangenheit gemacht hat.

Tabelle 5: Urheberrechtliche Fragen

		Migration zu OSS	Migration zu proprietärer Software
Urheberrechtliche Zulässigkeit einzelner Lizenzklauseln	Zulässig-	Aus der Sicht der Nutzer keine praktisch relevanten Rechtsprobleme	Bei entsprechender Vertragsgestaltung keine praktisch relevanten Rechtsprobleme
Umfang der Rechtseinräumungen	Rechtseinräu-	Sehr weitgehend	Oft restriktiv
Risiko entgegenstehender Rechte Dritter	entgegenstehender	Erhöht bei unklarer Herkunft, geringer bei seriösen Projekten	Erhöht bei unklarer Herkunft, geringer bei seriösen Anbietern

4.3 Patentrecht

4.3.1 Einleitung

Die Fragen des Patentrechts haben in der Diskussion der letzten Jahre um die Rechtssicherheit von OSS breiten Raum eingenommen. Die Angst vor rechtlichen Risiken durch Patente wird dabei sowohl von den konkurrierenden Anbietern proprietärer Produkte geschürt als auch von den OSS-Projekten selbst, die regelmäßig auf die rechtlichen Gefahren durch Softwarepatente hinweisen, zuletzt an prominenter Stelle in der Präambel der GPL Version 3. Bei näherer Betrachtung sind die rechtlichen Risiken bei der Nutzung von OSS jedoch beherrschbar. Im Folgenden sollen die vielfach diskutierten rechtspolitischen Fragen ausdrücklich ausgeklammert werden. Der Migrationsleitfaden konzentriert sich auf den juristischen Status quo aus der Perspektive einer Behörde als Nutzer. Versucht man diesen zu beschreiben, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass allein das europäische Patentamt seit 1993 über 30.000 Patente für programmbezogene Erfindungen in allen Technikbereichen erteilt hat, zu denen auch Erfindungen zum Beispiel im Automobilbau, im Maschinenbau und in der Mess- und Regeltechnik gehören, weil bei ihnen Computerprogramme eingesetzt werden. Hinzu kommen die vom Deutschen Patent- und Markenamt in diesem Bereich erteilten Patente. Dadurch ist es bereits heute möglich, ein realistisches Bild von den rechtlichen

Problemen zu gewinnen, welche sich für die Nutzer von OSS durch Patente in den verschiedenen Bereichen der Informationstechnologie ergeben können, unabhängig von der im Juli 2005 gescheiterten europäischen "Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen".⁴² Es liegt allerdings in der Natur der Sache, dass die im Folgenden dargestellten rechtlichen Probleme mit einer wachsenden Zahl von Patenten in zunehmendem Maße auftreten dürften. Ein Beispiel aus der Vergangenheit für ein Migrationsprojekt eines öffentlichen Trägers, welches wegen patentrechtlicher Fragestellungen vorübergehend gestoppt wurde, hat das "Limux"-Projekt der Stadt München geboten.⁴³ Ein von der Stadt München in Auftrag gegebenes Kurzgutachten kam dabei zu dem Ergebnis, dass "das Risiko einer Verstrickung der Stadt München in einen Patentverletzungsprozess nach der bestehenden Rechtslage als gering einzustufen" sei.⁴⁴ Die Stadt hat das Projekt daraufhin fortgesetzt. Patentrechtliche Verletzungsverfahren gegen Nutzer von OSS wegen dieser Nutzung sind bisher nicht bekannt geworden.

4.3.2 Entgegenstehende Patentrechte Dritter bei Nutzung von OSS

Patentrechtliche Probleme könnten sich vor allem dann für Behörden als Nutzer von OSS ergeben, wenn Dritte Inhaber von Patenten sind, die durch die Nutzung von Software verletzt werden.

Ob eine Patentverletzung vorliegt, ist gemäß § 9 PatG zu bestimmen. Man wird sowohl bei einem so genannten Erzeugnispatent gemäß § 9 Nr. 1 PatG (Verbindung von Hard- und Software; programmgesteuerte Maschinen etc.) als auch bei einem Verfahrenspatent gemäß § 9 Nr. 2 PatG (in Software umgesetzte Lehren zum technischen Handeln, zum Beispiel ein programmgesteuertes Messverfahren) davon auszugehen haben, dass bereits die bloße bestimmungsgemäße Benutzung einer geschützten Software eine Verletzung dieses Patents darstellen kann. Für das Erzeugnispatent kann es sich bei der Benutzung eines Programms um ein "Gebrauchen" im Sinne von § 9 Nr. 1 PatG handeln. Wenn etwa in einer Behörde eine patentrechtlich geschützte Maschine benutzt wird, so liegt eine Patentverletzung vor. Einschränkungen sind hier nur denkbar, wenn lediglich ein Teil der von der Behörde genutzten Vorrichtung patentrechtlich geschützt ist. Hier kommt es darauf an, ob der geschützte Teil für das Ganze wesentlich ist. Bei einem Verfahrenspatent kann die bloße Benutzung von Software eine "Anwendung" des geschützten Verfahrens im Sinne von § 9 Nr. 2 PatG und damit eine Patentverletzung darstellen.

Als Patentverletzung ist in beiden Fällen auch der Vertrieb des Programms anzusehen ("Inverkehrbringen" oder "Anbieten").

Liegt eine Patentverletzung vor, so können gegen die Behörde Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Hinsichtlich des Verhältnisses der Amtshaftung gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB kann auf oben zum Urheberrecht dargestellten Grundsätze verwiesen werden. Schadensersatz ist auch im Patentrecht nur unter der Voraussetzung zu leisten, dass die Behörde ein Verschulden trifft, wobei leichte Fahrlässigkeit ausreichen kann. Die Gerichte legen gerade bei Unternehmen hierbei einen strengen Maßstab an. Es wird im Grundsatz erwartet, dass man sich über bestehende Schutzrechte informiert. Insoweit gilt im Patentrecht, dass die Kenntnis

⁴² Vgl. zu den Entwürfen der Europäischen Kommission, des Rats und des Europäischen Parlaments im Einzelnen Metzger, Softwarepatente im künftigen europäischen Patentrecht, Computer und Recht 2003, 313 und Metzger, EP: Eindämmung der Softwarepatente verabschiedet, Computer und Recht 2003, 871.

⁴³ Siehe <http://www.muenchen.de/limux>.

⁴⁴ Vgl. das Kurzgutachten von Sedlmaier/Gigerich vom 10.09.2004, abrufbar unter <http://www.jurpc.de/aufsatz/20050010.htm>.

der für das jeweilige Fachgebiet einschlägigen Patente und Patentanmeldungen von größeren Unternehmen mit spezifischer Kenntnis in dem betreffenden Fachgebiet erwartet wird.⁴⁵ Dies gilt sowohl für den Hersteller einer Software als auch für den bloßen Händler oder Distributor, der die Software lediglich verbreitet.⁴⁶ Ausnahmen können hier nur für nicht-spezialisierte Händler und Distributoren angenommen werden. Im Allgemeinen wird sich ein nicht-spezialisierter Distributor beim Softwareerwerb von einem inländischen Hersteller darauf verlassen dürfen, dass dieser die Schutzrechtslage geprüft hat, soweit keine besonderen Umstände erhöhte Aufmerksamkeit verlangen.⁴⁷ Beim Erwerb von ausländischen Herstellern gelten erhöhte Sorgfaltspflichten; hier darf sich der Händler oder Distributor nicht auf die pauschale Angabe der Schutzrechtsfreiheit verlassen.⁴⁸ Diesen Maßstab wird man auch bei Behörden anlegen müssen. Hat die Behörde besondere Kenntnis in dem betreffenden technischen Fachgebiet, so muss sie vor der Verbreitung von Software als OSS entweder selbst nach entgegenstehenden Patenten forschen oder einen Patentanwalt mit einer solchen Recherche beauftragen. Eine solche Pflicht sollte allerdings nur dann angenommen werden, wenn die Behörde nicht nur Kenntnisse im Hinblick auf die Funktionalität einer Software (etwa Steuerrecht oder Bauplanung) hat, sondern auch im Hinblick auf die technischen Fragen der Softwareimplementierung der betreffenden Funktionen. Fehlt es an einer spezifischen Sachkunde, so sind der Behörde umfangreiche Patentrecherchen nicht zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn das Programm durch externe Anbieter geschrieben wird und diese erklären, die Schutzrechtslage geprüft zu haben. Handelt es sich um ausländische Anbieter darf sich die Behörde jedoch nicht ohne Weiteres auf eine solche Angabe verlassen. Dies bedeutet, dass Behörden nur unter engen Voraussetzungen zur Durchführung einer kostspieligen Patentrecherche verpflichtet sind. Etwas anderes gilt, wenn die Behörde einen Hinweis vom Patentinhaber oder von anderer Seite erhalten hat oder wenn andere Anhaltspunkte für den eventuellen Bestand entgegenstehender Schutzrechte bestehen. In diesem Fall muss auch eine Behörde ohne Spezialkenntnisse den Hinweisen nachgehen. Eine Recherche kann auch dann angezeigt sein, wenn eine Behörde bzw. die verantwortlichen Bediensteten konkurrierende Programme mit ähnlichen Funktionalitäten kennen, so dass der Bestand von Patentrechten nahe liegt.

Bei entgegenstehenden Patentrechten Dritter bleibt schließlich stets zu fragen, welche Ansprüche die Behörde ihrerseits gegen die eigenen Lieferanten geltend machen kann. Dies ist eine Frage der vertraglichen Gewährleistung.

4.3.3 Vergleich proprietäre Software und OSS

Die oben ausgeführten Rechtsprobleme, die sich bei der Nutzung von OSS aufgrund entgegenstehender Rechte Dritter ergeben können, sind keineswegs spezifisch für diese Entwicklungs- und Vertriebsform. Entsprechende Probleme können genauso bei proprietären Konkurrenzprodukten auftreten.

Im Hinblick auf patentrechtliche Ansprüche kann auch nicht für eine Migration zu proprietärer Software auf das Argument der größeren Transparenz der Herkunft der einzelnen Softwarebestandteile verwiesen werden. Auch wenn im Einzelnen dokumentiert ist, wer welchen Part eines Programms geschrieben hat und dass die entsprechenden Rechte erworben worden sind, so kann

⁴⁵ Benkard-Rogge/Grabinski, Patentgesetz, 10. Aufl., 2006, § 139, Rz. 47.

⁴⁶ Grabinski, a.a.O., Rz. 47.

⁴⁷ LG Düsseldorf GRUR 1989, 583, 585.

⁴⁸ OLG Düsseldorf GRUR 1978, 588, 589.

daraus nicht gefolgert werden, inwieweit Patente Dritter berührt werden. Da das Patent die zugrunde liegenden technischen Lösungen schützt und nicht die konkrete Form der Programmierung, genügt es mit Blick auf etwaige Patentrechte nicht, alle Rechte der jeweiligen Programmierer erworben zu haben. Um wirkliche Rechtssicherheit zu erreichen, bedarf es einer Patentrecherche und gegebenenfalls den Erwerb von Patentlizenzen Dritter. In patentrechtlicher Hinsicht ergeben sich dabei für beide Migrationswege im Grundsatz die gleichen rechtlichen Risiken.

4.4 Haftung und Gewährleistung

4.4.1 Einleitung

Einer der wesentlichen Punkte in der Bewertung der unterschiedlichen Risiken einer Migration zu proprietärer Software oder zu OSS ist die Frage nach dem Umfang der jeweiligen Haftung und Gewährleistung. Dieser ergibt sich im Einzelfall erst in der Zusammenschau von gesetzlichen Regeln und den konkret getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Die pauschale Aussage, bei OSS gebe es keine Haftung und Gewährleistung, weil die Software kostenlos erhältlich sei, während bei proprietärer Software die volle Absicherung durch den Vertragspartner geschuldet sei, gibt die Rechtslage nicht zutreffend wieder. Bei entsprechender Vertragsgestaltung bestehen für Behörden keine erheblichen Unterschiede zwischen dem Einsatz von OSS oder proprietärer Software.

Zunächst gilt es allerdings die verschiedenen Ansprüche und Anspruchsgegner auseinanderzuhalten. Unter Gewährleistung versteht man das „Eintreten müssen“ für die Vertragsgemäßheit des Programms. Der Begriff der Haftung beschreibt zunächst das vertragliche „Eintreten müssen“ für Schäden, die sich beim Vertragspartner an sonstigen Rechtsgütern ergeben, etwa Schäden an Hardware oder anderer Software (vertragliche Haftung). Mit Haftung bezeichnet man darüber hinaus auch jedes sonstige außervertragliche „Eintreten müssen“ für Schäden (außervertragliche Haftung).

Die Haftung und Gewährleistung kann, abhängig von der Ausgestaltung der jeweiligen vertraglichen Beziehungen, unterschiedlichen gesetzlichen Maßstäben unterliegen. So gelten insbesondere bei unentgeltlichen Verträgen vielfach weitreichende Gewährleistungs- und Haftungserleichterungen, während bei der entgeltlichen Softwareüberlassung voll gehaftet wird. Von den gesetzlichen Regelungen können die Vertragsparteien innerhalb bestimmter gesetzlicher Grenzen abweichen und einen schärferen oder mildereren Haftungs- und Gewährleistungsmaßstab vertraglich vereinbaren. Behörden sollten darauf bedacht sein, dass die Haftung und Gewährleistung nicht zu ihrem Nachteil ausgeschlossen wird. Werden diese Vereinbarungen nicht wirksam getroffen, etwa weil man sich außerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens befindet, gilt wiederum der gesetzliche Haftungsmaßstab. Gesetzlich zulässig und in der Praxis verbreitet ist die Vereinbarung einer zusätzlichen vertraglichen Haftung. Distributoren von OSS bieten vielfach die vertragliche Übernahme des Haftungsrisikos ihrer Kunden gegenüber Ansprüchen Dritter an („Indemnification Program“, „Assurance Program“ o.ä.)

Für die Behörde kommen bei der Migration zu OSS unterschiedliche vertragliche Haftungs- und Gewährleistungsschuldner in Betracht. Einerseits können Ansprüche gegenüber dem Distributor oder sonstigen Lieferanten der Software bestehen. Andererseits können dort, wo die Behörde eine Open-Source-Lizenz erworben hat, um die Software zu verändern, zu vervielfältigen und weiterzu-

geben, Ansprüche auch gegenüber den jeweiligen Lizenzgebern bestehen. Auch bei der außervertraglichen Haftung kann es unterschiedliche Anspruchsgegner geben.

Im Einzelnen gelten für die verschiedenen Vertragsverhältnisse die folgenden Grundsätze.

4.4.2 Einsatz von OSS: Vertragliche Haftung und Gewährleistung bei Überlassungsverträgen

Verträge über die Überlassung von Open-Source-Software von einem Zwischenhändler an die Behörde sind regelmäßig als Kauf oder als Schenkung einzuordnen, abhängig davon, ob die Parteien die Überlassung gegen (Einmal-) Entgelt oder aber die unentgeltliche Überlassung verabreden. Ein entgeltlicher Erwerb kann dabei insbesondere auch deshalb interessant sein, da der Lieferant bei einer entgeltlichen Überlassung in größerem Umfang Gewährleistungs- und Haftungsrisiken übernehmen muss. Das Risiko einer Migration zu OSS wird hierdurch unter Umständen besser kalkulierbar.

Ist Kaufrecht anwendbar, hat die Behörde einen Anspruch darauf, dass der Zwischenhändler die OSS frei von Sach- und Rechtsmängeln verschafft. Der Zwischenhändler muss dafür einstehen, dass der Vertragsgegenstand die vertraglich vereinbarte oder vorauszusetzende Beschaffenheit aufweist und dass keine Rechte Dritter, insbesondere Urheber- und Patentrechte, an dem Vertragsgegenstand bestehen, die die bestimmungsgemäße Benutzung behindern. Diese Gewährleistung schulden Distributoren und sonstige Zwischenhändler bereits bei Abschluss eines einfachen Softwareüberlassungsvertrags. Einer besonderen vertraglichen Vereinbarung bedarf es dafür nicht. Beim Abschluss eines „Indemnification Program“ oder „Assurance Program“ mit dem Distributor sollte deshalb im Einzelnen geprüft werden, ob sich hieraus zusätzliche Ansprüche des Kunden gegenüber dem Anbieter ergeben. Diese können beispielsweise darin bestehen, dass sich der Anbieter zur aktiven Unterstützung des Kunden in Rechtsstreitigkeiten mit Dritten verpflichtet oder dass für den Fall einer Patentverletzung des Kunden auf das Patentportfolio des Distributors oder weiterer vertraglich verbundener Parteien zur Verteidigung zurückgegriffen werden kann.

Liegen Mängel vor, so kann die Behörde in erster Linie Nacherfüllung verlangen. Schlägt diese Nacherfüllung fehl, dann hat der Käufer die Auswahl unter mehreren Ansprüchen. Er kann vom Vertrag zurücktreten (§§ 440, 323 BGB). Als Alternative steht dem Erwerber das Recht zu, am Vertrag zwar festzuhalten, den Kaufpreis aber zu mindern (§ 441 BGB). Schließlich hat der Käufer auch einen Anspruch auf Schadensersatz auf Grundlage der §§ 280, 440 BGB, wenn der Zwischenhändler – was gesetzlich vermutet wird – den Schaden zu vertreten hat. Zu vertreten hat der Schuldner dabei regelmäßig auch leichte Fahrlässigkeit.

Auch für Schäden an sonstigen Rechtsgütern der Behörde, insbesondere Hardware oder andere Software, hat der Zwischenhändler grundsätzlich zu haften. Die Behörde kann in diesem Fall Ersatz ihres Schadens verlangen; Anspruchsgrundlage ist § 280 BGB. Voraussetzung ist wiederum, dass der Zwischenhändler den Schaden zu vertreten hat. Ein Verschulden wird aber auch hier grundsätzlich vermutet; es ist Aufgabe des Verkäufers, sich zu entlasten.

Von dieser gesetzlichen Verteilung des Haftungs- und Gewährleistungsrisikos können die Parteien innerhalb bestimmter Grenzen abweichen. Zwischenhändler versuchen oftmals unter Verweis auf die üblichen Lizenzklauseln in Open-Source-Lizenzen, eine für sie günstigere vertragliche Regelung durchzusetzen und die Haftung und Gewährleistung weitestgehend auszuschließen. Entsprechende Ausschlussklauseln sind aber in aller Regel nicht gerechtfertigt, da die Zwischenhändler

die Software entgeltlich weitergeben. Behörden sollten sich hier keinesfalls auf einen Ausschluss ihrer Ansprüche einlassen, sondern auf der Beibehaltung der gesetzlichen Standards bestehen. Im Übrigen ist zugunsten der Behörde zu beachten, dass gerade in Standardverträgen ("Allgemeine Geschäftsbedingungen") Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkungen nur begrenzt vereinbart werden können. Ein vollständiger Ausschluss der Haftung und Gewährleistung, wie er sich im Kleingedruckten mancher GNU/Linux-Standarddistribution findet, ist deswegen zumeist unwirksam. Hierauf sollten sich Behörden aber nicht verlassen, sondern von vornherein darauf dringen, dass eine sinnvolle vertragliche Lösung gefunden wird. Die Regelungen der EVB-IT Überlassung TYP A und B zur Gewährleistung und Haftung⁴⁹ sind grundsätzlich auch beim Erwerb von Standard OSS geeignet.

Hat sich die Behörde die Software kostenlos verschafft, ist auf den Vertrag in der Regel Schenkungsrecht anzuwenden. In diesen Fällen haftet der Lieferant nur in engen Grenzen. Dafür, dass die Software die vorauszusetzende Beschaffenheit aufweist und Rechte Dritter einer Verwendung nicht entgegenstehen, hat der Schenker nur dann einzustehen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat (§§ 523, 524 BGB). Der Lieferant muss den Mangel kennen oder zumindest für möglich halten. Zudem muss eine Aufklärungspflicht bestehen, das heißt, der Beschenkte muss eine vorherige Aufklärung über den jeweiligen Mangel erwarten können. Für die Haftung im Hinblick auf die sonstigen Rechtsgüter des Erwerbers hat der Lieferant bei kostenloser Überlassung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 521 BGB). Falls es durch das Programm also zu einer Verletzung der sonstigen Rechtsgüter des Erwerbers kommt, so haftet er nur, wenn er die Rechtsverletzung wissentlich herbeiführt oder seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt.

Oftmals wird zugleich mit dem Softwareüberlassungsvertrag auch ein Supportvertrag abgeschlossen, in dem sich der Softwarelieferant zur Pflege und Instandhaltung der überlassenen Programme verpflichtet. Hier stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der Mängelgewährleistung aus dem Überlassungsvertrag und den Pflichten des Dienstleisters aus dem Supportvertrag. Wird die Software gegen Entgelt überlassen, so hat die Behörde grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass Mängel beseitigt werden, ohne dass hierfür ein besonderes Entgelt bezahlt werden muss. Während der Gewährleistungsfrist darf also nur für solche Leistungen ein Entgelt verlangt werden, die über das hinausgehen, was eine Behörde bereits im Rahmen der gesetzlichen Mängelgewährleistung verlangen kann, etwa 24-Stunden-Service und die Garantie, Ausfälle in bestimmten Reaktionszeiten zu beheben. Schwierig zu beurteilen sind solche Vertragsgestaltungen, in denen der Behörde die Software kostenlos überlassen wird, während für den Support ein Entgelt verlangt wird. Hier ist zugunsten der Behörde davon auszugehen, dass eine künstliche Aufspaltung in einen unentgeltlichen Teil mit nur geringer Gewährleistung und einen entgeltlichen Teil, für den eine erhöhte Instandspflicht besteht, nicht wirksam vorgenommen werden kann. Stellt sich eine Dienstleistung aus Sicht der Behörde als eine einheitliche entgeltliche Leistung dar, so muss der Anbieter auch dafür einstehen, dass das Programm grundsätzlich funktionsfähig ist. Entsprechende Instandspflichten für diese Basisgewährleistung dürfen nicht als kostenpflichtiger Support abgerechnet werden.

⁴⁹ Ziffern 7-9 EVB-IT Überlassung Typ A und Ziffer 7-9 EVB-IT Überlassung Typ B (Haftung bei Mängeln).

Tabelle 6: Vertragliche Ansprüche auf Haftung und Gewährleistung gegen den Zwischenhändler

Entgeltlicher Erwerb	Sachmangel Rechtsmangel	Nacherfüllung
		Bei Fehlschlag der Nacherfüllung: - Minderung - Rücktritt - Bei Verschulden Schadensersatz
	Schäden an sonstigen Rechtsgütern	Bei Verschulden Schadensersatz
Unentgeltlicher Erwerb	Sachmangel Rechtsmangel	Nacherfüllung
		Bei Arglist Schadensersatz
	Schäden an sonstigen Rechtsgütern	Bei grober Fahrlässigkeit / Vorsatz Schadensersatz

4.4.3 Einsatz von OSS: Vertragliche Haftung und Gewährleistung bei Open-Source-Lizenzverträgen

Von den Verträgen mit den Lieferanten über die Überlassung der Software sind die Open-Source-Lizenzverträge zu unterscheiden. Letztere werden direkt mit den Rechtsinhabern abgeschlossen. Gegenstand dieser OSS-Lizenzen ist die Einräumung bestimmter Nutzungsrechte an der Software, insbesondere der Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung.

Die Erkenntnis, dass es sich um unterschiedliche Geschäfte handelt, ist für die Frage der vertraglichen Haftung und Gewährleistung von weitreichender Bedeutung. Denn jeder Vertragspartner hat nur für die von ihm zu verschaffenden Vertragsgegenstände eine Gewährleistung zu übernehmen und haftet auch nur für die Einhaltung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen. Daraus folgt, dass die Urheber dem Lizenznehmer der OSS-Lizenz im Wesentlichen für den Bestand und Erhalt der Nutzungsrechte einzustehen haben. Nur insoweit kann die Behörde vertragliche Ansprüche gegenüber diesen geltend machen. Die tatsächliche Eignung der Software für die Programmbeutzung ist hingegen eine Frage des „Einstehen müssens“ der Distributoren oder der sonstigen Zwischenhändler aufgrund des Überlassungsvertrages. Das Gleiche gilt für die Befugnis der Behörde, die Software bestimmungsgemäß benutzen zu können; dieses Recht ergibt sich in der Regel bereits aus dem Erwerb einer rechtmäßig in Verkehr gebrachten Programmkopie. Fehlt es hieran, so ist der Distributor in Anspruch zu nehmen und nicht die Rechtsinhaber.

Bei der Frage, in welchem Umfang die jeweiligen Urheber für den Bestand der Nutzungsrechte einzustehen haben, gilt es zunächst festzuhalten, dass sich der Gewährleistungs- und Haftungsmaßstab in der Regel nicht nach den entsprechenden Klauseln in den jeweiligen OSS-Lizenzen richtet. Denn die allermeisten OSS-Lizenzen verwenden einen umfassenden, vollständigen Haftungs- und Gewährleistungsausschluss.⁵⁰ Entsprechende Klauseln sind nach deutschem Recht

⁵⁰ Vgl. z.B. Ziffern 11 und 12 GPL Version 2, Ziffern 15 und 16 GPL Version 3.

nichtig.⁵¹ Rechtsfolge dieser Unwirksamkeit ist, dass die gesetzlichen Regelungen Anwendung finden.

Open-Source-Lizenzen stellen so genannte Lizenzverträge dar, deren Haftung und Gewährleistung im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt sind. Da die Nutzungsrechte jedoch von den Urhebern gewährt werden, ohne dass die Zahlung einer Lizenzgebühr verlangt wird, wird überwiegend davon ausgegangen, dass auf diese Verträge das Haftungs- und Gewährleistungsrecht der verschiedenen unentgeltlichen Verträge entsprechend anzuwenden ist.⁵² Weil zentraler Vertragsgegenstand der OSS-Lizenzen die Einräumung von Rechten ist, steht im Mittelpunkt gewährleistungsrechtlicher Fragen dabei das "Eintreten müssen" für Rechtsmängel. Sachmängelgewährleistung spielt daneben in der Regel keine Rolle. Für Rechtsmängel, also insbesondere dafür, dass der Lizenzgeber Inhaber der lizenzierten Nutzungsrechte ist und Rechte Dritter einer Lizenzierung nicht entgegenstehen, hat dieser in Anlehnung an die schenkungs- und leihrechtlichen Vorschriften nur dann einzustehen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat. Liegt kein Fall der Arglist vor, so hat die Behörde nach der gesetzlichen Regelung das Risiko des Bestehens von Rechtsmängeln zu tragen. Insoweit bieten auch die von OSS-Distributoren angebotenen Zusatzabsicherungen gegenüber Rechten Dritter („Assurance Program“, „Indemnification Program“ o.ä.) regelmäßig keinen Schutz, weil sie den Kunden nur im Hinblick auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Programms absichern, nicht aber im Hinblick auf eine weitergehende Verbreitung oder sonstige Nutzung. Für diese weitergehende Nutzung bieten allenfalls spezielle Versicherungsprodukte entsprechenden Schutz.

Hinsichtlich der Schäden an sonstigen Rechtsgütern der Behörde ist die Haftung der Rechtsinhaber ebenfalls in Anlehnung an die Vorschriften für unentgeltliche Verträge auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese haften daher nur, wenn sie wissentlich gehandelt oder aber ihre Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt haben.

4.4.4 Einsatz von OSS: Vertragliche Haftung und Gewährleistung bei Erstellung und Änderung von Freier Software

Wird Software gegen Entgelt im Kundenauftrag erstellt, ist Werkvertragsrecht oder nach anderer Auffassung im Wesentlichen Kaufvertragsrecht anwendbar. Auch bei der entgeltlichen Anpassung von Software an die spezifischen Bedürfnisse der Behörde besteht eine Gewährleistung und Haftung nach werk- oder kaufvertraglichen Grundsätzen, abhängig von der jeweiligen Einordnung des Geschäftes.

Unabhängig davon, ob es sich bei den genannten Verträgen um Kauf- oder Werkverträge handelt, kann die Behörde von ihrem jeweiligen Vertragspartner bei Mängeln zunächst Nacherfüllung verlangen, wobei Unterschiede in der Ausübung je nach vertragstypologischer Einordnung der Verträge bestehen. Scheitert die Nacherfüllung, stehen dem Besteller Minderung, Rücktritt und – bei Verschulden der anderen Vertragspartei – Schadensersatzansprüche zu. Ob darüber hinaus die Behörde berechtigt ist, den Mangel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und Ersatz der

⁵¹ Dazu ausführlich Jaeger/Metzger, Open-Source-Software: Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software (2. Aufl. 2006), Rz. 219 ff.

⁵² Siehe Jaeger/Metzger, a.a.O., Rz. 210 ff.; Spindler, Rechtsfragen bei Open Source (2004), S. 152 ff. Andere Ansicht aber Hoeren, Open Source und das Schenkungsrecht - eine durchdachte Liaison?, in: Recht und Risiko - Festschrift für Helmut Kollhoser, Bd. 2 (2004), S. 229 ff.

hierzu erforderlichen Aufwendungen verlangen kann, ist davon abhängig, ob man den Vertrag als Werkvertrag ansieht und nicht als einen Vertrag, auf den Kaufrecht Anwendung findet.

Für die vertragliche Haftung des Auftragnehmers gilt, dass dieser für schuldhaft verursachte Schäden an sonstigen Rechtsgütern des Erwerbers einzustehen hat. Eine fahrlässige Herbeiführung des Schadens begründet bereits eine entsprechende Haftung.

Wie bei allen Verträgen gilt auch hier, dass die Parteien innerhalb bestimmter Grenzen abweichende Abreden treffen können. Im Hinblick auf die keineswegs eindeutige Rechtslage sollte davon gerade auch im Bereich der OSS-Erstellungs- und Anpassungsverträge Gebrauch gemacht werden. Hier bietet es sich an, die Pflichten und Obliegenheiten der Vertragsparteien, insbesondere eine (aus dem Werkvertragsrecht bekannte) Abnahme ausdrücklich zu regeln sowie Vereinbarungen über Mängelrügefristen etc. zu treffen.

4.4.5 Einsatz von OSS: Außervertragliche Haftung

Schäden im Zusammenhang mit der Migration zu OSS können nicht nur zu vertraglichen Ansprüchen gegenüber den jeweiligen Partnern führen. Vielmehr sind auch außervertragliche Haftungstatbestände zu beachten, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und dem allgemeinen Deliktsrecht der §§ 823 ff. BGB. Das Produkthaftungsgesetz begründet eine Haftung nur für Personenschäden und solche Sachschäden, die an einer anderen Sache als dem fehlerhaften Produkt eintreten. Eine Haftung besteht nach diesem Gesetz, das in erster Linie den Verbraucher schützen soll, dabei jedoch nicht für solche Sachen, die nicht primär privat verwendet werden⁵³. Sachschadensersatzforderungen aus dem nichtprivaten Bereich sieht sich der Hersteller auf der Grundlage dieses Gesetzes nicht ausgesetzt. Insoweit ist gerade für die Behörde die Geltendmachung von Sachschäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes weitestgehend ausgeschlossen.

Neben der verschuldensunabhängigen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz kommt auch eine außervertragliche Haftung aufgrund allgemeiner außervertraglicher Haftungstatbestände (Deliktstatbestände) vor. Gerade weil das Produkthaftungsgesetz bei Sachschäden nur private Güter schützt, haben diese Regelungen für Behörden besondere Relevanz. Eine Geltendmachung auf Grundlage deliktsrechtlicher Vorschriften setzt kein Vertragsverhältnis voraus. Wenn beispielsweise eine Behörde ein Programm von einem Zwischenhändler erwirbt, so kommen gegenüber dem Distributor nur außervertragliche Ansprüche in Betracht, da insoweit kein Vertragsverhältnis besteht.

Interessant ist insbesondere die Regelung des § 823 BGB. Nach dieser Vorschrift ist derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper, Eigentum oder sonstige ähnlich „absolut“ geschützte Rechtspositionen widerrechtlich verletzt. Schwierig und nur im Einzelfall zu beurteilen ist dabei die Frage, wann die Verletzung „fahrlässig“ erfolgte. Fahrlässigkeit setzt die Verletzung von Sorgfaltspflichten voraus. Bei den einzelnen Entwicklern der Software wird man den zu beachtenden Sorgfallsmaßstab nicht zu hoch ansetzen dürfen. Bei der Entwicklung von OSS werden regelmäßig auch unfertige Lösungen verbreitet, an denen die Community arbeitet. Deutlich weitreichender stellt sich hingegen die außervertragliche Haftung der Distributoren von OSS dar. Diese stellen in der Regel ein fertiges Endprodukt zur Verfügung, sodass von vornherein höhere Sorgfallsanforderungen angezeigt erscheinen.

⁵³ Vgl. § 1 Abs. 1 ProdHaftG.

In der Praxis bestehen zum Teil Schwierigkeiten, das Vorliegen aller Tatsachen für das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs zu beweisen. Dort, wo das Produkt in industrieller Weise gefertigt und vertrieben wird, kommt jedoch unter Umständen eine Anwendung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der sog. Produzentenhaftung in Betracht. Dies betrifft vor allem die Herstellung fertiger Betriebssystemdistributionen durch Distributoren. Im Rahmen einer solchen Produzentenhaftung wird in verschiedener Hinsicht die Beweisführung des Verletzten erleichtert⁵⁴.

4.4.6 Einsatz von OSS: Mitverschulden

Sowohl bei der vertraglichen als auch bei der außervertraglichen Haftung ist zu berücksichtigen, dass die Ansprüche jeweils durch ein Mitverschulden der Behörde ganz oder teilweise im Umfang begrenzt sein können. Im Grenzfall können sie sogar wegen eines „überwiegenden“ Mitverschuldens der Behörde vollständig entfallen.

Ein wichtiger Bereich, in dem in der Praxis gehäuft Probleme eines möglichen Mitverschuldens auftreten, ist die Haftung für den Verlust von Datenbeständen. Hier ist zu beachten, dass es im gewerblichen Anwenderbereich vielfach als selbstverständlich angesehen wird, dass der Anwender eine zuverlässige, zeitnahe und umfassende Sicherung der Daten sicherstellt. Entsprechende Anforderungen wird man auch an Behörden stellen dürfen.

4.4.7 Vergleich proprietäre Software und OSS

Ein Vergleich zwischen der Migration zu proprietärer Software und zu OSS zeigt, dass dort, wo entgeltliche Verträge geschlossen werden, weitgehende Parallelen in der Haftung und Gewährleistung bestehen.

Beim Erwerb der Software zur Benutzung innerhalb der Behörde ist Anspruchsgegner der vertraglichen Haftung und Gewährleistung der jeweilige Vertragspartner des Überlassungsvertrages. Dies gilt sowohl für eine Migration zu OSS als auch für eine Migration zu proprietärer Software. Arbeitet die Software nicht vertragsgemäß oder stehen Rechte Dritter einer Benutzung entgegen, ist stets der Händler zur Beseitigung der Beeinträchtigung verpflichtet. Der Händler haftet auch für Schäden an sonstigen Rechtsgütern der Behörde. Der gesetzliche Haftungsumfang ist dabei derselbe, solange die Software entgeltlich erworben wird.

Macht die Behörde hingegen von der bei Migration zu OSS bestehenden Möglichkeit Gebrauch, die Software kostenlos zu erwerben, so muss sie Abstriche im Haftungs- und Gewährleistungsumfang hinnehmen, da das Gesetz den Softwarelieferanten bei einer unentgeltlichen Überlassung privilegiert. Hier kann zu überlegen sein, ob die ersparten Erwerbskosten für eine Risikoabsicherung (Supportverträge, Garantieverträge, Versicherungen) eingesetzt werden. Bei Abschluss entsprechender Verträge ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen OSS und proprietärer Software bei der Frage der Haftung und Gewährleistung.

Will die Behörde Lizenzrechte erwerben, etwa um die Software zu vervielfältigen, anzupassen oder an andere Behörden weiterzugeben, so werden bei OSS diese Rechte stets kostenlos eingeräumt. Bei der Migration zu proprietärer Software bedarf es hingegen regelmäßig – soweit überhaupt eine entsprechende Rechtseinräumung erfolgt – der Zahlung einer Lizenzgebühr. Aufgrund dieser Unterschiedlichkeit der zugrunde liegenden Verträge variiert auch der Haftungs- und Gewährleistungsmaßstab beträchtlich. Bei kostenloser Einräumung besteht eine weitgehende Privilegierung.

⁵⁴ Vgl. dazu Schiffner, Open-Source-Software (2002), S. 253 f.

Hier steht es der Behörde bei der Migration zu OSS allerdings offen, ersparte Erwerbskosten für den Abschluss einer Versicherung einzusetzen.

Gewisse Unterschiede im Haftungsumfang bestehen im Bereich der außervertraglichen Haftung. Da der proprietäre Hersteller auf sämtliche Schritte im Entwicklungsprozess Einfluss nehmen kann, wird man auch einen höheren Sorgfaltsmaßstab anlegen können. Allerdings spielt die außervertragliche Haftung des Herstellers von Computerprogrammen in der Praxis bisher allenfalls eine untergeordnete Rolle.

4.5 Vergaberecht

4.5.1 Allgemeines

Die Wahl der Behörde zwischen einer Migration zu proprietärer Software und einer Migration zu OSS hat unter Beachtung der Prinzipien des Vergaberechts zu erfolgen⁵⁵. Die Beschaffung von Informationstechnologie muss grundsätzlich nach Maßgabe des Wettbewerbsprinzips erfolgen, vgl. § 97 Abs. 1 GWB. Hierbei sind alle Bewerber gleich zu behandeln ("Gleichbehandlungsgrundsatz", vgl. § 97 Abs. 2 GWB). Vergabefremde Kriterien, die nicht an die Wirtschaftlichkeit des Angebots oder die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bewerbers anknüpfen, dürfen nicht berücksichtigt werden (vgl. § 97 Abs. 4 GWB).

Überschreitet der Beschaffungsauftrag die Schwellenwerte der Vergabeverordnung⁵⁶, so besteht für die übergangenen Bieter die Möglichkeit, eine Nachprüfung der Vergabeentscheidung nach den Vorschriften des GWB zu beantragen.⁵⁷ Dies kann zu einer Verzögerung der Beschaffung führen und birgt das Risiko zusätzlicher Kosten für das Verfahren vor der Vergabekammer und die gegebenenfalls erforderliche erneute Ausschreibung, falls die Behörde die Vergaberechtsprinzipien missachtet hat. Deswegen sollte sich die Vergabestelle an die folgenden Hinweise halten. Diese basieren auf einer Auswertung der vergaberechtlichen Fachliteratur. Eine Klärung der Rechtslage durch die Vergabekammern des Bundes und der Länder sowie der Gerichte fehlt bislang.

4.5.2 Beschaffung von OSS: Neutrale Ausschreibung

Aus dem Wettbewerbsprinzip und dem Gleichbehandlungsgrundsatz ergibt sich als erste Anforderung an eine vergaberechtskonforme Beschaffung, dass in der Ausschreibung die geforderten Leistungen neutral beschrieben werden müssen. Die Anforderungen an eine neutrale Leistungsbeschreibung sind in § 7 VOL/A⁵⁸ näher bestimmt. Gemäß § 7 Nr. 3 Abs. 3 VOL/A ist es nur gestattet, bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren vorzuschreiben, wenn *„dies durch die Art der zu verge-*

⁵⁵ Vgl. zum Folgenden eingehend Heckmann, IT-Vergabe, Open-Source-Software und Vergaberecht, Computer und Recht 2004, 401 sowie Demmel/Herten-Koch, Vergaberechtliche Probleme bei der Beschaffung von Open-Source Software, Neue Zeitschrift für Baurecht 2004, 187; Müller/Gerlach, Open-Source-Software und Vergaberecht, Computer und Recht 2005, 87.

⁵⁶ Der Schwellenwert beträgt gem. § 2 Vergabeverordnung für IT-Aufträge der obersten und oberen Bundesbehörden und vergleichbarer Bundeseinrichtungen: 125.000 €, für alle anderen IT-Aufträge: 193.000 €.

⁵⁷ Unterhalb der Schwellenwerte des GWB sind bisher praktisch zumeist nur Schadensersatzansprüche gegen die Vergabestelle denkbar, welche aber im Hinblick auf die Bezifferung des konkreten Schadens problematisch sind. Nach der jüngsten Rspr. des BVerwG besteht insoweit kein verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz, BVerwG, Neue Zeitschrift für Bau- und Vergaberecht 2007, 389 ff. - Straßenbeleuchtung.

⁵⁸ Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen v. 20.11.2009, Teil A, Bundesanzeiger v. 29.12.2009, Nr. 196a.

benden Leistung gerechtfertigt ist“ und außerdem der Hinweis „oder gleichwertiger Art“ aufgenommen wird. Abs. 4 präzisiert, dass konkrete Produkte auch ohne den Hinweis „oder gleichwertiger Art“ benannt werden dürfen, „wenn die Auftraggeber Erzeugnisse oder Verfahren mit unterschiedlichen Merkmalen zu bereits bei ihnen vorhandenen Erzeugnissen oder Verfahren beschaffen müssten und dies mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung verbunden wäre.“

In der Literatur wird hieraus zum Teil gefolgert, dass eine Ausschreibung für IT-Aufträge nicht von vornherein auf Open-Source-Software bzw. „quelloffene Software“ oder bestimmte Lizenzmodelle beschränkt erfolgen darf.⁵⁹ Ein solcher Ansatz erscheint jedoch als zu wenig differenziert. Natürlich gibt es Fälle, in denen keine sachlichen Gründe für die Forderung nach einer Offenlegung des Quelltexts oder bestimmten Lizenzbedingungen gegeben sind. Sofern auch proprietäre Produkte funktional den Bedarf decken können, ist eine Ausschreibung so zu gestalten, dass sowohl Open-Source-Programme als auch herkömmlich lizenzierte Angebote möglich sind. Die Entscheidung für die Beschaffung von Open-Source-Software darf dann nicht bereits vor der Ausschreibung gefallen sein. Wird hier gleichwohl „Open-Source-Software“ oder Ähnliches gefordert, so verhindert dies einen fairen Wettbewerb, weil die proprietären Produkte von vorne herein ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Funktionsäquivalenz kann aber nicht als Regelfall unterstellt werden.⁶⁰ Sofern eine Behörde sachlich begründen kann, warum die anzuschaffende Software einzelne oder alle Merkmale von Open-Source-Software aufweisen soll, erscheint eine entsprechende Leistungsbeschreibung als vergaberechtskonform. Freilich sollte auch in diesem Fall darauf geachtet werden, dass die Anforderungen entsprechend abstrakt formuliert werden, um auch proprietären Anbietern jedenfalls soweit wie möglich die Teilnahme an der Ausschreibung zu ermöglichen. So kann sich beispielsweise das Erfordernis offener Quellcodes als zulässig erweisen, wenn aus der Sicht der Behörde ein erhöhtes Maß an Sicherheit gegen „backdoors“, Virenattacken und Ähnliches für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erforderlich ist; eine entsprechende Anforderung schließt proprietär agierende Bieter nicht von vornherein aus, sofern diese im Einzelfall bereit sind, Einblick in die Quelltexte zu gewähren.⁶¹ Auch können Leistungsbeschreibungen, welche die typischen Merkmale von Open-Source-Lizenzen als Leistungsanforderungen beinhalten, mit dem Vergaberecht vereinbar sein, wenn diese neutral den Umfang der gewünschten Nutzungsrechte beschreiben und erkennen lassen, wofür die Behörde diese Rechte einsetzen möchte. Es kann sachlich gerechtfertigt sein, wenn eine Behörde die entsprechenden Nutzungsrechte erwerben möchte, um ein Programm von den eigenen Mitarbeitern oder von Dritter Seite weiter entwickeln oder anpassen zu lassen. Als ebenso legitim kann sich die Anforderung darstellen, ein Programm bei Bedarf zu möglichst kostengünstigen Konditionen an weiteren Arbeitsplätzen oder in anderen Behörden einsetzen zu können. Es liegt auf der Hand, dass für die Zulässigkeit entsprechender Anforderungen ein tatsächliches, konkretes Bedürfnis der Behörde erforderlich ist. Bei der Forderung nach Einhaltung

⁵⁹ So insb. Heckmann, IT-Vergabe, Open-Source-Software und Vergaberecht, Computer und Recht 2004, 401, 408; Müller/Gerlach, Open-Source-Software und Vergaberecht, Computer und Recht 2005, 87, 90. Anders aber Demmel/Herten-Koch, Vergaberechtliche Probleme bei der Beschaffung von Open-Source Software, Neue Zeitschrift für Baurecht 2004, 187, 188.

⁶⁰ So aber Heckmann, IT-Vergabe, Open-Source-Software und Vergaberecht, Computer und Recht 2004, 401, 407 („widerspricht im Regelfall dem Gebot einer neutralen Leistungsbeschreibung“).

⁶¹ Dass dies proprietären Anbietern eine realistische Chance eröffnet, zeigt das „Shared Source“-Programm von Microsoft, welches bestimmten Lizenznehmern Einblick in die Quelltexte der Microsoft-Programme gewährt.

offener Standards dürfte dies stets gegeben sein. Es ist also keineswegs so, dass die Vorzüge der Open-Source-Lizenzen bei der Leistungsbeschreibung stets außer Betracht zu bleiben haben, weil andernfalls ein fairer Wettbewerb zwischen den beiden Vertriebsmodellen ausgeschlossen wäre.

Weitere Fragen betreffen den Zuschnitt der Ausschreibung und insbesondere die Frage, ob Softwareüberlassung und Support stets gemeinsam auszuschreiben sind oder auch getrennt beschafft werden können. Zum Teil wird in der Aufspaltung der beiden Leistungen ein Verstoß gegen das Gebot der neutralen Ausschreibung gesehen, weil die Vergabestelle durch die Aufspaltung der einzelnen Bestandteile die eigentliche Wirtschaftlichkeitsentscheidung umgehe.⁶² Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die Lieferung von Open-Source-Software als kostenlos eingeordnet wird, was unter Umständen sogar zur Folge hätte, dass die Leistung überhaupt nicht ausgeschrieben werden müsste,⁶³ während der kostenpflichtige Support ausgeschrieben wird. Ein vollständiges Bild könne nur gewonnen werden, wenn jeweils Software und Support gemeinsam als einheitliches Erfüllungsgeschäft verglichen werden. Die Ausschreibung müsse den Vergleich der jeweiligen Gesamtwirtschaftlichkeit gestatten, um nicht von vornherein die proprietären Anbieter zu benachteiligen.⁶⁴ Hiergegen wird allerdings zu Recht eingewandt, dass das einheitliche Angebot von Software und Support durch einen Anbieter nicht der branchenüblichen Praxis entspricht.⁶⁵ Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass das Vergaberecht – wie das Wettbewerbsrecht insgesamt – der Koppelung von Leistungen eher kritisch gegenübersteht. Dementsprechend schreibt § 97 Abs. 3 GWB ausdrücklich vor, dass Ausschreibungen grundsätzlich in Teillosten erfolgen sollen, um auf diese Weise kleinen und mittelständischen Unternehmen die Beteiligung an entsprechenden Ausschreibungen zu ermöglichen.⁶⁶

4.5.3 Beschaffung von OSS: transparente Ausschreibung

Um einen echten Wettbewerb zwischen den Angeboten zu erreichen, sind in der Ausschreibung alle die Entscheidung beeinflussenden Umstände aufzunehmen (vgl. § 97 Abs. 1 GWB, § 8 Abs. 2 VOL). Faktoren, die in der Ausschreibung nicht genannt wurden, dürfen später bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

Behörden, die eine Migration zu OSS in Betracht ziehen, müssen deswegen bereits in der Ausschreibung auf die Eigenschaften hinweisen, die für eine solche Entscheidung sprechen könnten. Auch insofern gilt, dass die entsprechenden Hinweise auf einer Abstraktionsebene gehalten sein müssen, die es Anbietern proprietärer Produkte ermöglicht, sich ebenfalls an der Ausschreibung zu beteiligen. Dies sollte allerdings in einer Weise geschehen, die es auch Anbietern proprietärer Produkte ermöglicht, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Es erscheint als vergaberechtlich unbedenklich, wenn auf die besondere Bedeutung der Kompatibilität der Programme und der mit diesen Programmen erzeugten Dateien mit anderen Programmen und deren erzeugten Dateien hingewiesen wird. Auch sollte auf die Bedeutung der Verwendung von Standardschnittstellen verwiesen werden. Es kann auch dazu angeführt werden, dass eine größtmögliche Unabhängigkeit

⁶² So insbesondere Heckmann, IT-Vergabe, Open-Source-Software und Vergaberecht, Computer und Recht 2004, 401, 402.

⁶³ Vgl. § 99 GWB: „Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge [...]“

⁶⁴ Heckmann, IT-Vergabe, Open-Source-Software und Vergaberecht, Computer und Recht 2004, 401, 402.

⁶⁵ Müller/Gerlach, Open-Source-Software und Vergaberecht, Computer und Recht 2005, 87, 89.

⁶⁶ Vgl. hierzu Immenga/Mestmäcker-Dreher, Wettbewerbsrecht, Band. 2, GWB, 4. Aufl. 2007, § 97, Rn. 96 ff.

von einzelnen Anbietern im Hinblick auf andere Informationstechnologien, aber auch im Hinblick auf Supportdienstleistungen gewünscht wird. Auch sollte bereits in der Ausschreibung klargestellt werden, dass Leistungen gefordert sind, die eine nachhaltige Entwicklung der Behördenhard- und -software versprechen.

Entsprechende Leistungsbeschreibungen sollten es allen Bietern gestatten, sich auf die Entscheidungskriterien der Behörde einzustellen und die Gebote entsprechend auszurichten.

4.5.4 Beschaffung von OSS: Vergabeentscheidung

Der vergaberechtlich richtige Zeitpunkt für eine Migrationsentscheidung ist die Wertung der Angebote bei der Vergabeentscheidung. Der Zuschlag ist gemäß § 97 Abs. 5 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. § 25 Nr. 3 VOL/A bestimmt näher, dass der niedrigste Angebotspreis nicht allein entscheidend ist. Es ist deswegen vergaberechtlich nicht zu beanstanden, wenn sich Behörden entgegen kurzfristiger monetärer Anreize für ein höherwertiges Angebot entscheiden. Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit eines Angebots ist das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis.

Vergabefremde Kriterien sind dabei auszuschneiden, es sei denn, sie sind ausdrücklich durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen (vgl. § 97 Abs. 4 GWB). Entsprechende Gesetze, welche eine bevorzugte Beschaffung von OSS vorschreiben, sind bislang nicht erlassen worden, und zwar weder auf Bundes- noch auf Landesebene. "Grundsatzbeschlüsse", wie etwa der des Deutschen Bundestags vom 09.11.2003, in welchem der Bundestag "die Einführung von unter Open-Source-Lizenzen erstellten Produkten in der Bundesverwaltung" gefordert hat⁶⁷, können weder als Ersatz für ein Gesetz im Sinne von § 97 Abs. 4 GWB bewertet werden, noch entbinden sie Behörden von den Vorgaben des Vergaberechts. Die Vergabeentscheidung ist also auch bei Vorliegen entsprechender Empfehlungen nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip auszurichten.

Bei Anlegung dieser Grundsätze ergibt sich das folgende Bild: Pauschale Hinweise auf die Förderung von Open-Source-Software oder des Wettbewerbs auf den IT-Märkten sind als vergabefremde Kriterien unzulässig. Die Beschaffung durch Behörden ist nicht der richtige Platz, um Wettbewerbspolitik zu betreiben. Das Gleiche gilt für sozialpolitische oder sonstige allgemeine Erwägungen. Behörden dürfen entsprechende Argumente bei der Begründung einer Vergabeentscheidung nicht zugrunde legen. Gleichwohl müssen sich Behörden nicht mit einem einfachen Preisvergleich der Gesamtangebote begnügen. Die Erfahrung zeigt, dass kurzfristige monetäre Vorteile oftmals später teuer bezahlt werden müssen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Behörden Produkte beschaffen, die nur mit Produkten desselben Anbieters kombiniert werden können oder für die ausschließlich dieser Anbieter Supportleistungen anbietet. Kurzfristige Preisnachteile können oft mittelfristig durch die Unabhängigkeit von einzelnen Anbietern auf den Folgemärkten ausgeglichen werden. Freie Software bietet hier einen strategischen Vorteil. Offene Quelltexte und die Freiheit, Änderungen an diesen vorzunehmen, sorgen dafür, dass wichtige Folgemärkte für eine Mehrzahl von Anbietern offen stehen. Dies sorgt für Wettbewerb und Kostenvorteile. Eine entsprechende Einbeziehung konkret absehbarer Begleit- und Folgekosten ist im Sinne einer nachhaltigen Verwendung öffentlicher Mittel wünschenswert.⁶⁸ Es sollte hierbei aber nicht unmittelbar auf die zu

⁶⁷ Vgl. den dem Beschluss zugrunde liegenden Antrag der Regierungsfractionen, Bundestags-Drucksache 14/5246, S. 4 ff.

⁶⁸ Hierzu auch instruktiv Ghosh, Rishab Aiyer u.a., Guideline on public procurement of Open-Source-Software, March 2010, abrufbar unter <http://www.osor.eu/studies>, S. 28 ff.

erwartenden mittel- und langfristigen Kosten verwiesen werden, denn die Vergabekriterien müssen stets auf die ausgeschriebene Leistung bezogen sein.⁶⁹ Vielmehr sind die genannten Eigenschaften von Open-Source-Software als Vorteil im Rahmen des Preis-Leistungs-Vergleichs zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Kosten, die durch die Migration von proprietären auf OSS-Produkte entstehen, nicht pauschal als wirtschaftlicher Nachteil des OSS-Produkts einbezogen werden. Die Kosten des Ausstiegs aus einer nicht oder nur unzureichend auf offenen Standards basierenden IT-Lösung ist ein wirtschaftlicher Nachteil dieser geschlossenen Lösung und kann nicht dem konkurrierenden OSS-Angebot zum Nachteil gereichen.

Bei Anlegung dieser Grundsätze ergibt sich das folgende Bild: Pauschale Hinweise auf die Förderung von OSS oder des Wettbewerbs auf den IT-Märkten sind als vergabefremde Kriterien unzulässig. Die IT-Beschaffung durch Behörden ist nicht der richtige Platz, um Wettbewerbspolitik zu betreiben. Das Gleiche gilt für sozialpolitische oder sonstige allgemeine Erwägungen. Behörden dürfen entsprechende Argumente bei der Begründung einer Vergabeentscheidung nicht zugrunde legen.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass sich Behörden nicht mit einem einfachen Preisvergleich der Gesamtangebote begnügen müssen. Die Erfahrung zeigt, dass kurzfristige finanzielle Vorteile oftmals später teuer bezahlt werden müssen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Behörden Produkte anschaffen, die nur mit Produkten desselben Anbieters kombiniert werden können oder für die ausschließlich dieser Anbieter Supportleistungen anbietet. Kurzfristige Preisnachteile können mittelfristig durch die Unabhängigkeit von einzelnen Anbietern auf den Folgemärkten ausgeglichen werden. OSS bietet hier einen strategischen Vorteil. Offene Quelltexte und die Freiheit, Änderungen an diesen vorzunehmen, sorgen dafür, dass wichtige Folgemärkte für eine Mehrzahl von Anbietern offen stehen. Dies sorgt für Wettbewerb und Kostenvorteile. Eine entsprechende Einbeziehung konkret absehbarer Begleit- und Folgekosten ist im Sinne einer nachhaltigen Verwendung öffentlicher Mittel wünschenswert. Es sollte hierbei aber nicht direkt auf die zu erwartenden mittel- und langfristigen Kosten verwiesen werden, denn die Vergabekriterien müssen stets auf die ausgeschriebene Leistung bezogen sein. Vielmehr müssen die genannten Eigenschaften von OSS als Vorteil einer Migration zu OSS im Rahmen des Preis-Leistungs-Vergleichs berücksichtigt werden. Die technische und rechtliche Unabhängigkeit auf Folgemärkten ist deshalb als werthaltige Eigenschaft des Angebots zu berücksichtigen.

Vergaberechtlich zulässig sind auch alle sonstigen Kriterien, denen Aussagekraft für die Leistungsfähigkeit der einzelnen Angebote zukommt. Hier können unter anderem einbezogen werden: die technische Sicherheit der IT-Angebote, die Kompatibilität mit anderen Programmen, die Kompatibilität der mit dem Programm erzeugten Dokumente, die technischen und rechtlichen Nutzungsmöglichkeiten, Fragen der Haftung und Gewährleistung. Entsprechende Kriterien dürfen allerdings nur unter der Voraussetzung berücksichtigt werden, dass sie in der Ausschreibung ausdrücklich benannt worden sind.

4.5.5 Vergleich proprietäre Software und OSS

Die Anforderungen des Vergaberechts gelten in gleichem Maße für eine Migration zu OSS wie eine Migration zu proprietärer Software. Ausschreibungen dürfen nicht so gestaltet sein, dass bestimmte Bieter, seien es Anbieter proprietärer oder OSS-Produkte, von vornherein faktisch ausge-

⁶⁹ Immenga/Mestmäcker-Dreher, Wettbewerbsrecht, Band. 2, GWB, 4. Aufl. 2007, § 97, Rn. 224.

geschlossen sind. Hierauf zielen der Grundsatzbeschluss des Deutschen Bundestags vom 09.11.2003 und ähnliche Entschlüsse im Ergebnis ab.

Allerdings bestehen im Hinblick auf proprietäre IT-Produkte vergaberechtliche Probleme, die auf OSS nicht in gleichem Maße zutreffen. Dies gilt insbesondere für das oft anzutreffende Problem der mangelnden Kompatibilität von Software einzelner Anbieter mit den Produkten anderer Anbieter. Hier hat sich in der Vergangenheit für Behörden häufig das Problem gestellt, dass bei der Migration von Teilen der eigenen IT-Infrastruktur letztlich nur Leistungen desselben Bieters in Betracht gezogen worden sind, da eine Migrationsstrategie auf Produkte anderer Anbieter mit technischen Hürden verbunden gewesen wäre.

Andere Bieter hatten es auch in solchen Fällen schwer, sich durchzusetzen, in denen die Behörde elektronische Dokumente mit anderen Behörden oder Privaten austauschen muss, wobei die Programme eines Anbieters bei den anderen Behörden oder Privaten eine Art faktischer Standard darstellen, ohne dass auf die Dokumente mit anderen Programmen zugegriffen werden kann. Dieses Problem hat in den letzten Jahren beispielsweise eine Migration zu OSS von MS Office zu anderen Produkten aus der Sicht vieler Behörden verhindert. Das Wettbewerbsprinzip ist bei entsprechenden Beschaffungsvorgängen oft auf vergaberechtlich unzulässige Weise ausgehebelt worden, indem eine Überprüfung der Kompatibilität anderer Programme gar nicht erst vorgenommen worden ist⁷⁰.

Entsprechende Probleme ergeben sich bei OSS in geringerem Maße, da OSS-Programme oftmals auf eine größtmögliche Kompatibilität mit anderen, auch proprietären Produkten ausgelegt sind. So gestattet etwa OpenOffice.org den Export von Textdateien als PDF-Dokumente sowie das Abspeichern als MS Word Dokument. Von besonderer Bedeutung ist auch, dass das standardmäßige Dateiformat in OpenOffice.org ein offenes XML-Dateiformat ist. Es kann damit auch auf entsprechende Dokumente zugegriffen werden, ohne OpenOffice.org zu benutzen. Die Systemabhängigkeit ist dadurch abgeschwächt, die technischen Hürden für eine Migration sind geringer. Der Einsatz von technischen Lösungen, welche den Übergang zu anderen Produkten erleichtert, verringert vergaberechtliche Probleme bei der Beschaffung von IT-Produkten.

4.6 Fazit

Eine Gesamtschau der untersuchten rechtlichen Fragen lässt für die Nutzung von OSS durch die öffentliche Hand nicht den Schluss auf ein erhöhtes Rechtsrisiko zu. Behörden sollten sich deswegen nicht mit dem pauschalen Hinweis auf angebliche rechtliche Gefahren von einer Migration zu OSS abschrecken lassen. In der Summe erscheinen die Risiken von OSS und proprietärer Software als durchaus vergleichbar. Eine abschließende Evaluierung hängt allerdings in jedem Einzelfall von den in Frage stehenden Programmen, den Anbietern, den jeweiligen Vertragsgestaltungen und sonstigen Konditionen sowie der gewünschten Nutzung durch die Behörde ab.

Neben den rechtlichen Risiken sollten die lizenzrechtlichen Vorteile von OSS bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden. OSS Lizenzen gestatten die Nutzung der Programme in umfassender Weise. OSS darf von jedem Nutzer beliebig eingesetzt, verändert, vervielfältigt und verbreitet werden. Daraus ergeben sich für Behörden strategische Vorteile. Dienstleistungen und Anpassungen der Programme können nicht nur vom Anbieter des Programms, sondern von unterschied-

⁷⁰ Vgl. beispielsweise Bundeskartellamt, 2. Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 08.08.2003, AZ: VK 2-52/03, S. 30-32 (abrufbar unter <http://www.bundeskartellamt.de>).

lichen Serviceunternehmen erbracht werden. Dies kann zu Kostenvorteilen führen. Möchte die Behörde später den Umfang oder die sonstigen Bedingungen der Nutzung verändern, so bedarf es nicht eines kostenintensiven Nachkaufs von entsprechenden Nutzungsrechten. Gleiches gilt bei Anpassungen des Programms. Diese lizenzrechtlichen Vorteile sollten einbezogen werden, um zu einer sachgerechten Auswahlentscheidung zwischen OSS und proprietärer Software zu gelangen.

5 Lizenzierung verwaltungseigener Software als OSS

5.1 Einleitung

Ging es im vorangegangenen Abschnitt um die Rechtsfragen, die sich bei der Nutzung von OSS durch die öffentliche Hand ergeben, deren Urheberrechte bei Dritten liegen, so soll nunmehr die Lizenzierung verwaltungseigener Software durch Behörden im Mittelpunkt stehen. Behörden entwickeln in erheblichem Maße Software selbst oder lassen Programme im Auftrag von externen Dienstleistern erstellen. Dabei zeigt sich in zunehmendem Maße das Anliegen, diese Programme an andere Behörden und an Private weiterzugeben und Nutzungsrechte nach Maßgabe einer OSS-Lizenz einzuräumen. Die Weitergabe und Lizenzierung von Software zwischen Behörden ist kein neues Phänomen, sondern eine seit langem etablierte Verwaltungspraxis. Insoweit stellt sich die Frage, ob dieser Austausch auch im Rahmen von OSS-Lizenzmodellen abgewickelt werden kann. Da OSS überwiegend von privaten Unternehmen und Einzelpersonen entwickelt wird, stellt sich heute die zusätzliche Frage, ob Behörden auch mit Privaten OSS austauschen und entsprechende Lizenzierungen vornehmen können. Die Behörde würde damit vom Lizenznehmer im OSS-Modell zum Lizenzgeber.

Bei Lizenzierung verwaltungseigener Software als OSS sind zwei Konstellationen zu unterscheiden. Die erste Konstellation betrifft die Fälle, in denen eine Behörde eine gänzliche Neuentwicklung als OSS zur Verfügung stellen möchte. Hier hält die Behörde die Rechte an dem Programm insgesamt und ist in der Entscheidung über die Modalitäten der Verwertung im Grundsatz frei. Davon zu unterscheiden ist der praktisch wichtigere Fall, in dem die Behörde vorbestehende OSS weiterentwickelt und Nutzungsrechte lediglich im Hinblick auf den eigenen Anteil am Programm einräumen kann. Die folgende Betrachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Lizenzierung eigener Software bezieht sich grundsätzlich auf beide Fallgestaltungen. Zur besseren Verständlichkeit wird in der Regel aber der einfachere Fall der Lizenzierung einer Neuentwicklung behandelt, um die Darstellung zu vereinfachen. Auf Unterschiede wird an den entsprechenden Stellen hingewiesen. Lediglich die zuletzt behandelten Aspekte (hierzu unter 5.7) betreffen allein den Fall der Modifizierung vorbestehender OSS und können bei der Freigabe von Eigenentwicklungen dementsprechend außer Acht gelassen werden.

5.2 Haushaltsrecht

Vorgaben für die unentgeltliche Weitergabe von Software ergeben sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften, die für Bund, Länder und Kommunen in ähnlicher Form gelten.⁷¹ Im Grundsatz steht das Haushaltsrecht der unentgeltlichen Weitergabe von Vermögensgegenständen der öffentlichen Hand zwar ablehnend gegenüber. Unter engen Voraussetzungen sind aber Ausnahmen von diesem Grundsatz vorgesehen. Betrachtet man diese näher, so zeigt sich, dass die Verbreitung und Lizenzierung von OSS durch die öffentliche Hand in bestimmten Konstellationen haushaltsrechtlich zulässig sein kann. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe und Lizenzierung von OSS an andere Behörden, da diese von den „Kieler Beschlüssen“ gedeckt ist. Haushaltsrechtlich zulässig ist auch die Weitergabe und Lizenzierung von Weiterentwicklungen von OSS-Software, die we-

⁷¹ Im Folgenden wird maßgeblich auf die Vorgaben der BHO eingegangen. Auf Abweichungen im Haushaltsrecht von Ländern und Kommunen wird an den entsprechenden Stellen hingewiesen.

gen der Verwendung einer „Copyleft“-Lizenz nur als OSS verwertet werden darf; diese darf an andere Behörden und an Private weitergeben und lizenziert werden. Für den wichtigen Fall, in dem die Behörde ein Programm nicht vollständig neu entwickelt, sondern vorbestehende GPL-Software modifiziert oder fortentwickelt, steht das Haushaltsrecht einer Weitergabe also nicht entgegen.

Im Einzelnen gelten haushaltsrechtlich die folgenden Regelungen.

Die Verbreitung und Lizenzierung von OSS fällt in den Anwendungsbereich von § 61 BHO einerseits und § 63 BHO andererseits. § 61 BHO und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften sind anzuwenden, wenn Software innerhalb desselben Rechtsträgers zur Verfügung gestellt wird, wenn also beispielsweise eine Dienststelle eines Bundesministeriums einer anderen Dienststelle Software weitergibt. § 63 BHO und die entsprechenden Vorschriften gelten für Vermögensveräußerungen an andere Rechtsträger. Das können sowohl öffentliche sowie private Rechtssubjekte sein. § 63 BHO ist also die in der Praxis bedeutsamere Vorschrift. Sie wird daher im Folgenden zuerst dargestellt.

Nach § 63 Abs. 2 BHO dürfen Vermögensgegenstände nur veräußert werden, wenn sie in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Dies dürfte bei der Weitergabe von Software immer erfüllt sein, weil auch bei Weitergabe von Kopien immer eine nutzbare Version bei der Verwaltung verbleibt; § 63 Abs. 2 BHO stellt also keine Begrenzung für die Weitergabe von Software dar.

Problematischer ist die Vorschrift des § 63 Abs. 3 BHO, der die Veräußerung von Vermögensgegenständen nur zu ihrem vollen Wert erlaubt. Die Voraussetzungen der Vorschrift sind bei der Weitergabe von Software regelmäßig erfüllt. Software ist ohne Weiteres zu den Vermögensgegenständen zu rechnen. Auch das Merkmal der Veräußerung ist unproblematisch erfüllt, wenn Software weitergegeben wird, weil der Veräußerungsbegriff sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Vermögensübertragungen erfasst.

Entscheidend ist demnach, was mit dem vollen Wert gemeint ist. Auszugehen ist von dem Zweck der Vorschrift, dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung Geltung zu verschaffen. Mit Steuermitteln angeschaffte oder hergestellte Gegenstände sollen nicht ohne Weiteres unter ihrem Wert abgegeben werden dürfen. Dementsprechend soll sich der Fiskus bei der Bemessung des Wertes an den Maßstäben orientieren, die auch unter Privaten gelten. Maßgeblich für die Bemessung des vollen Wertes ist also der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen ist, das heißt der Marktpreis. Dieser ist nach den im Privatrechtsverkehr üblichen Maßstäben und Verfahren zu ermitteln.⁷² Bei Software ist der Preis zugrunde zu legen, der für ein entsprechendes Produkt üblicherweise auf dem Markt gezahlt wird. Hingegen kommt es nicht auf den – möglicherweise überhöhten – Preis an, den die Behörde selbst beim Erwerb der Software gezahlt hat.⁷³ Grundlage der Wertermittlung ist die Gesamtheit der im Einzelfall abzugebenden Vermögensgegenstände. Werden also mehrere Programme im Paket abgegeben, sind diese zusammen an der Geringwertigkeitsschwelle zu messen.⁷⁴ Besonderheiten können sich dann ergeben, wenn es wegen rechtlicher, insbesondere Lizenzvorgaben, keinen Marktpreis für ein Produkt gibt. Hat etwa die Verwaltung eine Software bereits mit der Maßgabe erhalten, diese einschließlich von Fortentwicklungen nur wieder als OSS und ohne Lizenzgebühren abzugeben und könnte auch ein

⁷² Ausführlich Heuer/Engels/Eibelshäuser – Güntzel, Kommentar zum Haushaltsrecht, St. Dez. 2008, § 63, Rz. 4.

⁷³ Heuer/Engels/Eibelshäuser – Güntzel, Kommentar zum Haushaltsrecht, St. Dez. 2008, § 63, Rz. 4.

⁷⁴ Heuer/Engels/Eibelshäuser – Güntzel, a.a.O., Rz. 6.

Privater, der die Lizenz nutzen will, die Software nur als OSS und ohne Lizenzgebühren weitergeben, so muss der volle Wert in diesem Fall mit „0“ angesetzt werden. § 63 Abs. 3 Satz 1 BHO steht damit der Weitergabe von OSS nicht entgegen, sofern es sich um Fortentwicklungen handelt, die unter einer „Copyleft“-Lizenz ohnehin nur als OSS verwertet werden können. Dies ist insbesondere bei Verwendung der GPL der Fall. Handelt es sich nicht um Fortentwicklungen unter einer „Copyleft“-Lizenz, müssen bei der unentgeltlichen Weitergabe von Software an Dritte die Ausnahmevorschriften von § 63 Abs. 3 Sätze 2 oder 3 BHO vorliegen. Danach können Ausnahmen vom Gebot der Veräußerung zum vollen Wert im jeweiligen Haushaltsplan zugelassen werden. Hierbei ist zunächst anzumerken, dass einige Landeshaushaltsordnungen die unentgeltliche Weitergabe von Software bereits in § 63 BHO entsprechende Bestimmungen aufgenommen haben.⁷⁵ Wo dies nicht der Fall ist, muss in Entsprechung des § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO eine Ausnahme in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Eine solche Ausnahme findet sich seit vielen Jahren im jeweiligen Haushaltsgesetz des Bundes für die Weitergabe von Software an andere Verwaltungsträger, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist.⁷⁶ Auch die Länder und viele Kommunen haben entsprechende Vorschriften in ihre Haushaltsgesetze bzw. -satzungen aufgenommen.⁷⁷ Die Regelungen sind das Ergebnis der sogenannten Kieler Beschlüsse aus dem Jahre 1979, die im Kern bis heute weiter befolgt werden.⁷⁸ Zu beachten ist aber, dass die Kieler Beschlüsse selbst keine unmittelbaren haushaltsrechtlichen Wirkungen haben können. Sie bedürfen jeweils noch der Umsetzung in das jeweilige Bundes- oder Landesrecht. Eine unmittelbare Berufung auf die Kieler Beschlüsse ist daher nicht möglich. Sofern jedoch den Kieler Beschlüssen entsprechende Vorschriften erlassen worden sind, können Behörden Software und OSS-Nutzungsrechte kostenlos an andere Behörden abgeben.

Für die Abgabe von Software an Private gelten die genannten Ausnahmebestimmungen allerdings nicht. Voraussetzung ist nämlich, dass die Abgabe an eine Stelle der öffentlichen Verwaltung erfolgt. Das ist bei Privaten grundsätzlich nicht der Fall.⁷⁹ Allenfalls erscheint es denkbar, dass öffentliche Verwaltung durch Privatrechtsträger erfüllt wird, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden (sog. Organisationsprivatisierung). Hier ist die Voraussetzung der „öffentlichen Verwaltung“ erfüllt.

Sind die Voraussetzungen von Satz 2 nicht erfüllt, so können noch die Voraussetzungen von § 63 Abs. 3 Satz 3 BHO geprüft werden. Die Weitergabe von Software unter Wert ist danach mit Zulassung des Bundesministeriums der Finanzen möglich, wenn sie geringwertig ist oder ein dringendes Bundesinteresse besteht. Für die Geringwertigkeit gilt derzeit eine Wertgrenze von 25.000 Euro je

⁷⁵ Dies trifft zu für Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In § 63 Abs. 4 S. 2 LHO Nds. heißt es: „Von Stellen der Landesverwaltung entwickelte oder erworbene Software zur Informationsverarbeitung kann unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.“ § 63 Abs. 3 S. 2 LHO Sa-Anh. ist wortgleich.

⁷⁶ Siehe etwa § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2008, BGBl. I 2007, 3227, 3230; dort heißt es: „Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.“

⁷⁷ Siehe z.B. § 8 Abs. 1 S. 1 Haushaltsgesetz Berlin 2008/09 v. 18.12.2007, GVBl. 686.

⁷⁸ Materialien unter www.koopa.de/beschluesse/kiel/html.

⁷⁹ Zum Begriff der öffentlichen Verwaltung siehe Ehlers in Erichsen/Ehlers, Allgemeines Verwaltungsrecht 13 Aufl.³, § 1 Rz. 4.

Einzelfall.⁸⁰ Die Wertkriterien sind keine anderen als die bei der Bestimmung des "vollen Wertes" (siehe oben). Maßgeblich ist auch hier der Marktpreis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen ist. Der Begriff „dringend“ ist dahingehend auszulegen, dass er eine zeitliche Dringlichkeit meint, die eine Befassung des Haushaltsgesetzgebers nicht erlaubt.

Ähnliche Vorgaben wie § 63 BHO enthält auch § 61 BHO. Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BHO dürfen Vermögensgegenstände nur gegen Erstattung ihres vollen Wertes abgegeben werden, soweit der Haushaltsplan nichts anderes bestimmt.⁸¹ Ausnahmen normiert Absatz 2, wonach das Bundesfinanzministerium Wertgrenzen für eine Abgabe ohne Erstattung festlegen oder sonstige Ausnahmen von Absatz 1 zulassen kann.⁸² Diese Ausnahmen gelten gem. Absatz 3 wiederum nicht, wenn Bundesbetriebe und Sondervermögen beteiligt sind. Hier gilt in vollem Umfang die Erstattungspflicht. Eine Erstattung zwischen Behörden desselben Ressortbereichs kommt grundsätzlich nicht in Betracht (vgl. Ziffer 13 HRB).

Zusammenfassend ist die Weitergabe und Lizenzierung von OSS an andere Behörden haushaltsrechtlich zulässig, da diese von den „Kieler Beschlüssen“ gedeckt ist. Die „Kieler Beschlüsse“ decken aber nicht die Weitergabe an private Parteien. Bei Privatpersonen ist nur eine Weitergabe von Fortentwicklungen von Programmen zulässig, sofern diese einer Copyleft-Lizenz unterstehen. Im praktisch wichtigsten Fall, der Fortentwicklung von GPL-Software, darf die Behörde die eigenen Entwicklungsanteile ohne Erhebung von Lizenzgebühren an Private weitergeben. Bei vollständigen Neuentwicklungen und Fortentwicklungen von Non-Copyleft-Programmen ist die kostenlose Weitergabe an Private aber haushaltsrechtlich unzulässig.

5.3 Urheberrechtliche Voraussetzungen

Bei der "Freigabe" von Software unter einem OSS Lizenzmodell bietet die Behörde jedermann eine Nutzung entsprechend den Bedingungen der jeweils verwendeten OSS Lizenz und damit den Erwerb einfacher Nutzungsrechte an. Eine solche Lizenzierung von Software als OSS durch eine Behörde setzt im Grundsatz voraus, dass die Behörde Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an der Software ist.

5.3.1 Rechte an Arbeitsergebnissen von Bediensteten

Am einfachsten ist die Rechtslage dann, wenn die in Frage stehenden Programme von Bediensteten des jeweiligen Verwaltungsträgers geschrieben wurde. Dieser Fall ist in § 69b UrhG geregelt. Dort heißt es: "Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist." Gemäß Absatz 2 gilt diese Vorschrift auch bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, das heißt, sie findet auch auf Beamte Anwendung.

Der Erwerb ausschließlicher Rechte auf der Grundlage von § 69b UrhG ist jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft. Die Rechtsprechung hat die Vorschrift in der Vergangenheit eher arbeitnehmerfreundlich ausgelegt. Erforderlich für einen entsprechenden Rechtserwerb der Behörde ist,

⁸⁰ VV-BHO zu § 63, Nr. 3.

⁸¹ Für die Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden gilt Ziffer 13 der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB).

⁸² Die Wertgrenze bei § 61 BHO beträgt derzeit 50.000 Euro, vgl. VV BHO zu § 61, Nr. 4.

dass die Softwareprogrammierung zu den Dienstpflichten des Arbeitnehmers gehört. Diese ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag oder Dienstverhältnis, den Weisungen, den Betriebsvereinbarungen, der betrieblichen Übung, dem Berufsbild und der Branchenübung. Eine entsprechende Dienstpflicht hat Rechtsprechung in der Vergangenheit beispielsweise für den Fall abgelehnt, in dem ein für die Hardwareadministration zuständiger Arbeitnehmer in der Arbeitszeit und auf Grundlage des während der Arbeitszeit erworbenen Know-hows ein Programm schreibt, welches der Dienstherr später einsetzen möchte.⁸³ Dagegen kann es für die Annahme des § 69b UrhG ausreichen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Spielraum für eine entsprechende Organisation und Gestaltung seiner Tätigkeit belässt und dieser mit Billigung und auf Kosten des Arbeitgebers das Programm erstellt.⁸⁴

Gehört die Softwareentwicklung nicht zu den Dienstpflichten, so kommt ein Rechtserwerb auf Grundlage von § 69b UrhG nur in Frage, wenn im Einzelfall eine entsprechende Anweisung des Dienstherrn vorlag. Der Formulierung kann in solchen Fällen eine eigenständige Bedeutung zukommen, in denen die Softwareentwicklung nicht zu den ursprünglich vereinbarten Aufgaben gehört, sondern wenn sie erst aufgrund späterer Weisungen dem Dienstverpflichteten übertragen wurde.⁸⁵ Der Arbeitgeber trägt hierfür im Prozess die Beweislast. Lässt sich der Sachverhalt im Nachhinein nicht mehr aufklären, so liegen die Rechte beim Bediensteten.

Sind die Voraussetzungen des § 69b UrhG erfüllt, so ist der Dienstherr "zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist." Der Dienstherr ist damit Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte für alle bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten und damit grundsätzlich in der Lage, ein Programm nach Maßgabe einer OSS Lizenz an jedermann zu lizenzieren. Zu beachten sind hierbei allerdings die bei Frage 2.1.4 behandelten Einschränkungen.

5.3.2 Programmierung während der Freizeit

Im Normalfall wird man davon ausgehen müssen, dass während der Freizeit geschriebene Programme nicht in Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben im Sinne von § 69b UrhG geschrieben werden, so dass die Rechte beim Bediensteten und nicht beim Dienstherrn liegen. Etwas anderes kann jedoch gelten, wenn der Bedienstete von der betrieblichen Anwesenheit freigestellt ist und seine Zeit frei einteilen kann. Für diesen Fall geht die Rechtsprechung davon aus, dass auch zu Hause und außerhalb der normalen Dienstzeiten verfasste Programme unter § 69b UrhG fallen.⁸⁶ Jenseits solcher "Homeoffice"-Absprachen spricht die Vermutung dafür, dass die Rechte an außerhalb der Arbeitszeit und außerhalb der Dienststelle geschriebener Software beim Bediensteten liegen.⁸⁷

Für Fälle, in denen der Bedienstete teilweise während der Arbeitszeit und teilweise in seiner Freizeit an einem Programm arbeitet, fehlt es bislang an einer gerichtlichen Klärung. Sofern der Bedienstete ein Programm schwerpunktmäßig während der Arbeitszeit und am Arbeitsplatz schreibt

⁸³ LG München CR 1997, 351 – Softwareentwicklung im Dienstverhältnis, bestätigt durch OLG München CR 2000, 429.

⁸⁴ KG NJW-RR 1997, 1405

⁸⁵ Wandtke/Bullinger-Grützmaker, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl., 2009, § 69b, Rz. 16.

⁸⁶ OLG Köln CR 2005, 557 - Home Office

⁸⁷ Wandtke/Bullinger-Grützmaker, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl., 2009, § 69b, Rz. 8.

und nur gelegentlich zu Hause in der Freizeit einzelne Fragen löst, sollte dies einem Rechtserwerb des Arbeitgebers nicht entgegenstehen, wenn die Erstellung des Programms zu den geschuldeten Dienstpflichten des Arbeitnehmers gehört.⁸⁸ Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Mitarbeiter besonders schwierige Fragen jedenfalls in Gedanken mit nach Hause nehmen und außerhalb der Arbeitszeiten lösen. Dies geschieht dann gleichwohl in Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben und kann nicht zu einem Erwerb der ausschließlichen Nutzungsrechte des Bediensteten führen. Liegt der Schwerpunkt der Arbeit an dem Programm dagegen in der Freizeit und wird fern vom Arbeitsplatz vorgenommen, so ist der Rechtserwerb des Dienstherrn abzulehnen.

Schwierig zu beurteilen sind Fälle, in denen der Schwerpunkt der Arbeit an einem Programm von einem Bereich in den anderen verlagert wird. Solche Konstellationen sind beispielsweise denkbar, wenn ein Bediensteter in seiner Freizeit beginnt, an einem OSS Entwicklungsprojekt mitzuwirken, welches auch für den Arbeitgeber von Interesse ist. Toleriert der Arbeitgeber später die Mitarbeit des Bediensteten an dem Projekt auch während der Arbeitszeit, so führt dies nicht automatisch zu einem Rechtserwerb des Dienstherrn auch im Hinblick auf die zuvor bereits entwickelten Programmteile. In solchen Fällen sollten Zusatzvereinbarungen mit dem Bediensteten getroffen werden, um die Zuordnung der entstehenden Rechte klar zu regeln.

5.3.3 Rechte an Entwicklungen externer Programmierer

Beschäftigt die Behörde externe Programmierer bei der Erstellung von Software, so bedarf es klarer vertraglicher Absprachen über den Rechtserwerb. § 69b UrhG gilt nur für Arbeitnehmer und Bedienstete und kann nicht in entsprechender Weise auf freie Mitarbeiter angewendet werden.⁸⁹ Die Norm greift ebenfalls nicht, wenn externe Unternehmen oder andere Verwaltungsstellen mit der Erstellung von Software beauftragt werden. Behörden müssen deswegen darauf achten, dass sie bei der Softwareerstellung durch externe Programmierer auf die Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte an allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten bestehen. Dabei entspricht es der im Urheberrecht üblichen Vertragspraxis, dass die Nutzungsarten im Vertrag im Einzelnen aufgeführt werden, weil Zweifel bei der Auslegung vielfach zu Lasten des Erwerbers gehen.⁹⁰ Auch sollte darauf geachtet werden, dass die Rechte räumlich und zeitlich unbeschränkt eingeräumt werden und dass die Vergabe von einfachen Nutzungsrechten durch die Behörde sowie die Übertragbarkeit der Rechte ausdrücklich geregelt werden. Entsprechende Vertragsformulare finden sich in Vertragshandbüchern.⁹¹

Die vom Bundesbeauftragten für Informationstechnik angebotenen Standardbedingungen für den Erwerb von Software durch die öffentliche Hand sind für diesen Zweck nicht geeignet. Die BVB-Erstellung aus dem Jahr 1972 ist nicht auf die aktuelle Rechtslage angepasst. Zudem genügen die Bestimmungen in Ziffer 6 zur Einräumung von Nutzungsrechten an den Auftraggeber nicht den oben dargestellten Erfordernissen, weil sie dem Auftraggeber nur die Einräumung von einfachen Nutzungsrechten an andere Behörden gestatten. Um als Grundlage einer OSS-Lizenzierung zu dienen, müsste der Auftraggeber jedermann entsprechende Rechte einräumen dürfen. Die EVB-IT

⁸⁸ Wandtke/Bullinger-Grützmaker, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl., 2009, § 69b, Rz. 8.

⁸⁹ Dreier/Schulze-Dreier, Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl. 2008, § 69b, Rz. 4.

⁹⁰ Vgl. § 31 Abs. 5 UrhG.

⁹¹ Vgl. bspw. Harte-Bavendamm/Metzger/Grützmaker, Softwareerstellungvertrag, in Schütze/Weipert (Hrsg.), Münchener Vertragshandbuch, Band 3: Wirtschaftsrecht, 6. Aufl. 2009, S. 325; Karger, Erstellung von Individualsoftware, in Redeker (Hrsg.), Handbuch der IT-Verträge, Loseblattsammlung, Stand 2011.

System aus dem Jahr 2007, welche auch die Erstellung von Individualsoftware durch Externe abdecken, sehen in der Grundkonstellation die Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte vor (Ziffer 2.3.2.1), was Behörden keine ausreichende Grundlage für die Lizenzierung des Programms als OSS verschafft. Ziffer 4.5.3.1. des eigentlichen Vertragsmusters für den Systemvertrag sieht zwar auch die Option eines Erwerbs ausschließlicher Nutzungsrechte vor, sofern das Formular entsprechend ausgefüllt wird. Insoweit fehlt es aber an der ausdrücklichen Erlaubnis für die Behörde, Dritten einfache Nutzungsrechte einräumen zu können. Ohne eine ausdrückliche Erlaubnis kann die Behörde auch als Inhaber der ausschließlichen Rechte gem. § 35 UrhG jedoch Dritten keine einfachen Nutzungsrechte einräumen. Deshalb müssen Behörden, solange keine entsprechend angepasste Version der EVB-IT System vorliegen, auf den Abschluss einer Zusatzvereinbarung bestehen, durch die der Behörde als Auftraggeber die ausschließlichen Nutzungsrechte an allen wesentlichen Nutzungsarten einschließlich der Befugnis zur Erteilung einfacher Nutzungsrechte an Dritte eingeräumt werden.

Werden der Behörde die genannten Rechte eingeräumt und ist sie dadurch in der Lage, ein Programm als OSS zu verbreiten und zu lizenzieren, so steht es der Behörde gleichwohl frei, einzelnen Lizenznehmern Nutzungsrechte zu anderen Bedingungen einzuräumen. Dieses sogenannte „Dual Licensing“ ist keineswegs ungewöhnlich, sondern in der OSS-Branche verbreitet.⁹² Die Behörde könnte auf diese Weise etwa dem Auftragnehmer, der als externes Unternehmen das fragliche Programm entwickelt hat, ein einfaches Nutzungsrecht für eine proprietäre Verwertung einzuräumen und sich eine Beteiligung an den Erlösen zusichern lassen. Für eine entsprechende Lizenzrückvergütung könnte Ziffer 4.5.5. der EVB-IT-System als Modell herangezogen werden. Denkbar ist bei entsprechender Vereinbarung mit einem externen Auftragnehmer auch, dass die ausschließlichen Nutzungsrechte beim Auftragnehmer verbleiben und dieser das Programm als OSS freigibt. Auch in diesem Fall ist eine Beteiligung der Behörde an den Erlösen des Auftragnehmers aus einer parallelen proprietären Nutzung denkbar.

5.3.4 Einwilligung von Bediensteten und sonstigen Urhebern

Im Grundsatz sollte vor einer OSS Lizenzierung sowohl bei Entwicklungen externer Programmierer als auch bei Entwicklungen durch eigene Mitarbeiter die ausdrückliche Einwilligung der Urheber eingeholt werden.

Wurde das Programm durch freie Mitarbeiter, externe Unternehmen oder andere Verwaltungsstellen entwickelt und hat sich die Behörde vertraglich die ausschließlichen Nutzungsrechte einräumen lassen, so bedeutet dies gemäß § 35 UrhG nicht, dass die Behörde ohne Weiteres Nutzungsrechte an Dritte vergeben kann. Die Einräumung von Nutzungsrechte ist nur dann wirksam, wenn die Vergabe von "Tochterrechten" in dem Vertrag zwischen der Behörde und dem externen Softwarehersteller ausdrücklich zugelassen wurde. Fehlt es an einer solchen Befugnis, so hängt die Zulässigkeit von der Einwilligung des externen Entwicklers ab. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht nur, wenn die ausschließlichen Nutzungsrechte direkt vom Urheber eingeräumt wurden, sondern auch für den Fall, dass die Behörde die Rechte von einem anderen Inhaber ausschließlicher Rechte, etwa dem Arbeitgeber des Urhebers, erworben hat.⁹³ Dann kommt es auf dessen Einwilligung an.

⁹² Siehe hierzu Jaeger/Metzger, Open-Source-Software, 2. Aufl., 2006, Rz. 114 ff.

⁹³ Vgl. BGH GRUR 1987, 37 - Videolizenzvertrag.

Auch wenn die Einräumung von einfachen Nutzungsrechten im Vertrag mit einem externen Entwickler ausdrücklich zugelassen wurde, sollten Behörden die Einwilligung der tatsächlichen Urheber vor einer OSS Lizenzierung einholen - also der natürlichen Personen, die das Programm geschrieben haben. Dies ist deswegen angeraten, weil das Urheberrechtsgesetz seit kurzem zusätzliche Vergütungsansprüche von Urhebern gegen die Inhaber von Nutzungsrechten kennt, die auch bei einer weitgehenden Rechtseinräumung bestehen und die im Grundsatz als unverzichtbar ausgestaltet sind. Solche Ansprüche ergeben sich gemäß § 32 UrhG, wenn die im Vertrag mit dem Urheber vereinbarte Vergütung nicht "angemessen" im Sinne der Vorschrift ist. Weitere Ansprüche können sich gemäß § 32a UrhG ergeben, wenn die Vergütung in einem "auffälligen Missverhältnis" zu den Erträgen des Vertragspartners steht. Zusätzlich sind seit dem 01.01.2008 Vergütungsansprüche für erst nach Vertragsschluss bekannt gewordene Nutzungsarten gemäß § 32c UrhG möglich. Würden diese Ansprüche in einem OSS Entwicklungsmodell zu einem späteren Zeitpunkt von einem der Beteiligten geltend gemacht, so wäre das Entwicklungsmodell insgesamt in Frage gestellt. Die Lizenznehmer sähen sich im Nachhinein den Vergütungsansprüchen der Urheber ausgesetzt, obwohl die Behörde die Software als frei nutzbar verbreitet hat. Der Gesetzgeber hat diese spezifische Interessenlage in OSS Entwicklungsgemeinschaften erkannt und in mittlerweile drei "Linux-Klauseln" gesetzlich festgelegt, dass auf die genannten Vergütungsansprüche im Voraus verzichtet werden kann, sofern "der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann" einräumt.⁹⁴ Diese Ausnahmen greifen jedoch nur ein, wenn der Urheber selbst die Freigabe seines Werks nach einer OSS Lizenz vornimmt. Die Vorschrift sollte jedoch entsprechend angewendet werden können, wenn der Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte eine solche Lizenzierung mit Einwilligung des Urhebers vornimmt, weil dann die gleiche Interessenlage wie bei einer direkten Lizenzierung durch den Urheber gegeben ist.⁹⁵

Handelt es sich um eine Eigenentwicklung von Bediensteten der Behörde und sind die ausschließlichen Nutzungsrechte gemäß § 69b UrhG automatisch auf die Behörde übergegangen, so steht es der Behörde zwar grundsätzlich frei, Anderen einfache Nutzungsrechte einzuräumen. § 35 UrhG findet in diesem Fall keine Anwendung.⁹⁶ Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind aber auch bei angestellten Urhebern Ansprüche gemäß § 32a UrhG denkbar.⁹⁷ Dadurch ergibt sich jedenfalls insoweit ein ähnliches Problem wie bei Entwicklungen externer Entwickler. Auch im Fall des Bediensteten gilt, dass nur die natürliche Person, die ein Programm geschrieben hat, auf den Vergütungsanspruch aus § 32a UrhG im Rahmen von OSS Lizenzmodellen verzichten kann. Tritt die Behörde als Lizenzgeber auf, so kann sie sich nicht direkt auf die "Linux-Klausel" berufen. Sie sollte deswegen stets mit Einwilligung der betreffenden Programmierer vorgehen. Andernfalls drohen den Lizenznehmern nachträgliche Vergütungsansprüche der Urheber.

5.4 Wettbewerbsrechts (UWG)

Wenn Behörden OSS öffentlich verbreiten oder zugänglich machen, können sich rechtliche Grenzen aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ergeben. Im Grundsatz gilt hierbei, dass die Vorschriften des UWG einer Entwicklung und Verbreitung von OSS durch Behörden nicht

⁹⁴ Siehe §§ 32 Abs. 3 S. 3, 32a Abs. 3 S. 3, 32c Abs. 3 S. 2 UrhG. Vgl. auch § 31a Abs. 1 S. 2 UrhG.

⁹⁵ Jaeger/Metzger, Open-Source-Software, 2. Aufl., 2006, Rz. 139.

⁹⁶ Dreier/Schulze-Dreier, Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl. 2008, § 69b, Rz. 4. § 69b, Rz. 9.

⁹⁷ Siehe BGH GRUR 2002, 149 – Wetterführungspläne II.

generell entgegenstehen. Allerdings müssen sich auch Behörden an die Spielregeln des Wettbewerbs halten.⁹⁸ Dem liegt folgendes Prinzip zugrunde: Wenn sich die öffentliche Hand wirtschaftlich wie ein Privater betätigt, darf sie sich nicht derjenigen Machtmittel bedienen, die sich aus ihrer öffentlich-rechtlichen Sonderstellung ergeben. Aus diesem Grundgedanken ergeben sich spezifische Anforderungen an den Softwarevertrieb von Behörden, welche im Folgenden kurz beschrieben werden.

Voraussetzung für einen Verstoß gegen die Vorschriften des UWG ist allerdings zunächst, dass entsprechende Handlungen von Behörden als „geschäftliche Handlungen“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG eingeordnet werden können. Entscheidend hierfür ist, ob die Behörde das Ziel verfolgt, in den Wettbewerb einzugreifen.⁹⁹ Für die Bejahung einer entsprechenden Wettbewerbsabsicht genügt es, wenn die Verwaltungsstelle unter Hinweis auf die besonderen Qualitäten eines Programms eine besonders weite Verbreitung intendiert; Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.¹⁰⁰ Keine Anwendung findet das Wettbewerbsrecht dagegen bei rein hoheitlicher Tätigkeit, wenn die Behörde auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung tätig wird. Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs wird die allgemeine und öffentliche Verbreitung von OSS durch Behörden, etwa durch das Bereithalten zum Download im Internet, typischerweise unter den Begriff der „Wettbewerbshandlung“ fallen, es sei denn, es handelt sich im Einzelfall um eine rein hoheitliche Tätigkeit. Wettbewerbsrechtlich unbedenklich ist zudem die Weitergabe im Einzelfall - etwa an andere Behörden, um die gemeinsame Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zu ermöglichen.

Zu unterscheiden sind drei besonders relevante Fallgruppen von Wettbewerbsverstößen, bei denen insbesondere konkurrierende Softwareunternehmen auf Unterlassung gem. § 8 UWG und Schadensersatz gem. § 9 UWG klagen können.

5.4.1 Fallgruppe 1: Autoritäts- und Vertrauensmissbrauch

Wenn die öffentliche Hand ihre Autorität und das ihr entgegengebrachte besondere Vertrauen der Bürger dazu nutzt, von ihr angebotene Waren oder Dienstleistungen im Markt zu platzieren, so kann hierin ein Verstoß gegen § 4 Nr. 1 UWG liegen.¹⁰¹ Man stelle sich beispielhaft die folgende Konstellation vor: Eine vom Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragten in Auftrag gegebene Fortentwicklung einer freien Verschlüsselungssoftware für E-Mails wird auf seiner Website als besonders sicher und vom Bundesdatenschutzbeauftragten zertifiziert zum Download angeboten. In Fallgestaltungen dieser Art wird seitens der Behörden darauf zu achten sein, dass ein Angebot zum Download entsprechend zurückhaltend formuliert ist, um Wettbewerbsverstöße zu vermeiden. Beschreibungen der angebotenen Programme müssen neutral und objektiv sein und sich auf sachliche Informationen beschränken. Beispielhaft sei das „Open Source Observatory and Repository for European Public Administrations“ (OSOR) genannt. Die Präsentation der Projekte erfolgt hier so zurückhaltend, dass ein Wettbewerbsverstoß aus dem Gesichtspunkt des Autoritäts- und Vertrauensmissbrauchs klar verneint werden kann.¹⁰²

⁹⁸ Piper/Ohly-Ohly, UWG, 4. Aufl., 2006, Einf D Rz. 33.

⁹⁹ Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Köhler, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 29. Aufl., 2011, § 4, Rz. 13.22 ff.

¹⁰⁰ BGH GRUR 1982, 425, 430 – Brillen-Selbstabgabestelle.

¹⁰¹ Vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Köhler, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 29. Aufl., 2011, § 4, Rz. 13.36 ff. und 13.42 m.w.N.

¹⁰² Vgl. <http://www.osor.eu/> (die Seite wurde zuletzt am 05.05.2011 besucht).

5.4.2 Fallgruppe 2: Wettbewerbsgefährdung

Ein Verstoß gegen § 3 UWG kann sich dann ergeben, wenn zu befürchten ist, dass sich die Angebote der öffentlichen Hand zu einer ernstlichen Gefahr für den Bestand des Wettbewerbs ausweiten.¹⁰³ Einen solchen unlauteren Verdrängungswettbewerb hat der BGH in der Entscheidung *Abrechnungssoftware für Zahnärzte* untersagt.¹⁰⁴ In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte eine kassenärztliche Vereinigung ihren Mitgliedern Abrechnungssoftware eines bestimmten Herstellers kostenlos zur Verfügung gestellt. Ähnliche Konstellationen sind auch für die Entwicklung und Verbreitung von OSS durch die öffentliche Hand denkbar. Das Wettbewerbsrecht findet allerdings keine Anwendung, wenn es sich bei der Verbreitung der Software um eine hoheitliche Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Ermächtigung handelt. Dies wurde vom OLG Düsseldorf für die Entwicklung der Steuersoftware „ELSTER“ angenommen, da insoweit eine gesetzliche Ermächtigung gem. § 130 Abs. 5 AO vorliegt und das Gericht davon ausging, dass die Software nur die bisherigen Formulare ersetze und damit die gesetzliche Pflicht erfülle, dem Steuerpflichtigen die erforderlichen Formulare zur Verfügung zu stellen.¹⁰⁵ Eine geschäftliche Handlung kann dagegen vorliegen, wenn die öffentliche Hand zwar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, aber ohne ausdrückliche gesetzliche Vorgabe, also ohne ausdrückliche gesetzliche Befugnis zum konkreten Handeln tätig wird.¹⁰⁶ Würden etwa die Steuerbehörden ein OSS-Anwendungsprogramm entwickeln lassen, welches die Abgabe einer rechtlich geprüften Einkommenssteuererklärung erleichtert, indem es übliche Beratungsleistungen in die Anwendung integriert, und würde das Projekt so erfolgreich laufen, dass die bisherigen Anbieter entsprechender proprietärer Programme ihre Marktanteile einbüßen, so wäre man im Bereich einer unlauteren Marktverdrängung. Das Wettbewerbsrecht ist wohlgemerkt erst dann tangiert, wenn eine ernstliche Gefahr für den Bestand des Wettbewerbs auf einem spezifischen Markt besteht. Solange das Angebot der öffentlichen Hand mit marktstarken Konkurrenzprodukten im Wettbewerb steht, besteht diese Gefahr nicht und ergeben sich keine besonderen Pflichten für Behörden. Nur wenn eine Gefährdung des Wettbewerbs zu befürchten ist, müssen Behörden darauf achten, dass nicht durch den intensiven Einsatz öffentlicher Mittel weniger finanzstarke Mitbewerber aus dem Markt gedrängt werden. Dies dürfte allerdings nur in Ausnahmekonstellationen der Fall sein.

5.4.3 Fallgruppe 3: Gesetzesverletzung

Eine dritte Fallgruppe schließlich betrifft Gesetzesverletzungen durch Behörden bei der Verbreitung von OSS. Verletzt die Behörde bei der Verbreitung von OSS Vorschriften des Verwaltungsrechts, so kommen privatrechtliche Unterlassungsansprüche der betroffenen Wettbewerber aus §§ 8, 3, 4 Nr. 11 UWG in Betracht, sofern die in Frage stehende Norm jedenfalls auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverfahren zu regeln. Dagegen führt die Verletzung bloßer Marktzutrittsregeln, welche der öffentlichen Hand den Marktzutritt untersagen oder eine entsprechende Betätigung von Bedingungen abhängig machen, um die Privatwirtschaft von einem übermäßigen Wettbewerb durch die öffentliche Hand zu schützen (vgl. Art. 87 Bay GO, § 102 BW GO, § 107 NRW GO, § 71 Thür GO, Art. 85 RhPf GO), nicht zu Ansprüchen aus dem

¹⁰³ Vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Köhler, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 29. Aufl., 2011, § 4, Rz. 13.35.

¹⁰⁴ BGH GRUR 1993, 917 – Abrechnungssoftware für Zahnärzte.

¹⁰⁵ Siehe die unveröffentlichte Entscheidung OLG Düsseldorf, 16.10.2007, 22 U 55/07.

¹⁰⁶ Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Köhler, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 29. Aufl., 2011, § 4, Rz. 13.22.

Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs.¹⁰⁷ Gleiches gilt für Verstöße gegen das Haushaltsrecht oder Zuständigkeitsvorschriften.¹⁰⁸ Insoweit bleibt es bei den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten (vgl. Frage 2.2.1).

5.5 Kommunales Wirtschaftsrecht

5.5.1 Schranken wirtschaftlicher Betätigung in den Gemeindeordnungen

Weitere öffentlich-rechtliche Vorgaben für die unentgeltliche Weitergabe von Software finden sich vor allem in den Gemeindeordnungen und hier insbesondere in den Abschnitten über das kommunale Wirtschaftsrecht.¹⁰⁹ Auf Bundes- und Landesebene fehlen entsprechende Vorgaben für öffentliche Wirtschaftstätigkeit. Hier können im Ausnahmefall lediglich Grundrechte Grenzen beinhalten (hierzu sogleich). Im Ergebnis müssen Behörden die Software unentgeltlich weitergeben wollen, vor allem bei der Formulierung eines öffentlichen Zwecks sorgfältig vorgehen. Kann ein solcher Zweck genannt und plausibel begründet werden, ist die Weitergabe in aller Regel zulässig.

Die Gemeindeordnungen normieren rechtsformunabhängige Voraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung der Kommunen. Die wichtigste ist, dass die Betätigung einem öffentlichen Zweck dienen muss (z.B. § 91 Abs. 2 Nr. 1 KommVerf Bbg)¹¹⁰. Weiterhin muss sie in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen (z.B. § 91 Abs. 2 Nr. 2 KommVerf Bbg). Schließlich darf sich die Gemeinde nur wirtschaftlich betätigen, wenn die Aufgabe nicht besser und wirtschaftlicher durch private Anbieter erledigt werden kann oder – weitergehend –, wenn die Gemeinde die Aufgabe besser und wirtschaftlicher erfüllen kann (sog. Subsidiaritätsgrundsatz, vgl. § 91 Abs. 3 KommVerf Bbg)¹¹¹. Zunächst lässt sich generell sagen, dass die Weitergabe von Software an Dritte durch eine Gemeinde immer als wirtschaftliche Betätigung anzusehen ist, wenn sie keine hoheitliche Tätigkeit damit ausübt. Wirtschaftliche Betätigung liegt immer schon dann vor, wenn die Gemeinde am Austausch von Leistungen und ggf. Gegenleistungen auf einem bestimmten Markt teilnimmt. Darunter fällt die – auch unentgeltliche – Weitergabe von Software. Unerheblich ist, ob die Kommune ihre Tätigkeit in der Absicht Gewinn zu erzielen ausübt. Dies ist aus der Sicht betroffener privater Marktteilnehmer auch unerheblich. Liegt eine wirtschaftliche Betätigung vor, unterliegt eine Software weitergebende Kommune den Vorgaben des Gemeindefiskusrechts. Diese werden im Folgenden näher beschrieben.

Erste Voraussetzung ist also, dass die Gemeinde mit dem Softwarevertrieb einem öffentlichen Zweck dient. Der Begriff ist allerdings in hohem Maße interpretations- und ausfüllungsbedürftig. Die Rechtsprechung hat sich in der Vergangenheit um eine nähere Konkretisierung bemüht. So

¹⁰⁷ Siehe hierzu Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Köhler, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 29. Aufl., 2011, § 4, Rz. 11.47. Vgl. aus der Zeit vor der UWG-Reform bereits in diesem Sinne und in Abkehr von der alten Rechtsprechung BGH, GRUR 2002, 825 – Elektroarbeiten.

¹⁰⁸ Vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Köhler, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 29. Aufl., 2011, § 4, Rz. 13.55.

¹⁰⁹ Siehe zu den drei Voraussetzungen für gemeindliche Wirtschaftstätigkeit § 102 GO BaWü, § 87 GO Bay, § 91 KommVerf Bbg, § 121 Hess GO, § 68 KommVerf MV, § 108 Nds GO, § 107 GO NRW, § 87 GO RhPf, § 108 KSVG Saarl, § 116 GO SAnh, § 97 Sächs GO, § 101 GO SchlH, § 712 Thür KO.

¹¹⁰ Manche Gemeindeordnungen verlangen einen "dringenden" öffentlichen Zweck, vgl. § 107 Abs. 1 GO NW. Im Ergebnis dürfte damit aber kaum eine Verschärfung bewirkt werden.

¹¹¹ Die Gemeindeordnungen divergieren hinsichtlich der Formulierung und Reichweite des Subsidiaritätsgrundsatzes, dazu sogleich.

findet man oft die Formulierung, das Bedürfnis für eine wirtschaftliche Betätigung müsse sich von außen ergeben und dürfe nicht nur dem Wunsch gemeindlicher Organe entspringen. Die Gemeinde dürfe den rechtfertigenden Zweck nicht selbst schaffen, sondern sei darauf angewiesen, dass er sich aus den Bedürfnissen der örtlichen Gemeinschaft ableiten lasse.¹¹² Diese Formulierungen bedürfen ihrerseits der Interpretation und helfen daher kaum weiter. Meist werden die gemeindlichen Organe einen hinreichenden öffentlichen Zweck angeben können, der ihre wirtschaftliche Betätigung rechtfertigt. Ein solcher kann etwa in der sozialen Sicherung der Einwohner oder der Belebung der Konjunktur liegen. Letztlich sichert das Kriterium des öffentlichen Zwecks eine Plausibilitäts- und Willkürkontrolle, die schwerste Auswüchsen wirtschaftlicher Betätigung durch die öffentliche Hand unterbinden soll.

Bezogen auf die Weitergabe von Software bedeutet dies, dass die Kommunen eine Reihe von öffentlichen Zwecken angeben können, die diese Tätigkeit stützen. So kann es um Wirtschaftsförderung, aber auch um die Erleichterung der Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung gehen. Auch soziale Aspekte können eine Rolle spielen, wenn Bürger auf bestimmte Software angewiesen sind. Nicht ausreichend dürfte hingegen die Absicht sein, einen bestehenden Markt für Software dahingehend zu beeinflussen, dass dort andere Produkte entstehen und modifizierte Marktbedingungen herrschen. So ist es kein hinreichender öffentlicher Zweck, die Vorherrschaft bestimmter Softwareprodukte auf einem bestimmten Teilmarkt zu brechen.

Das zweitens zu beachtende Subsidiaritätsprinzip ist in den Gemeindeordnungen unterschiedlich ausgestaltet. Nach einigen Gemeindeordnungen ist gemeindliche Wirtschaftsbetätigung nur zulässig, wenn der verfolgte öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch privatwirtschaftliche Unternehmen erfüllt werden kann.¹¹³ Einige Gemeindeordnungen gehen noch weiter und fordern, dass der Zweck durch die Gemeinde besser und wirtschaftlich erfüllt werden müsse als durch Private.¹¹⁴ Die Bewertung der Subsidiarität macht einen Abwägungsprozess erforderlich. Kommt die Gemeinde im Ergebnis zu dem Schluss, dass sie den Zweck gleich gut oder besser verwirklichen kann als Private, so kann sie selbst tätig werden. Wird die Gemeinde tätig, obwohl auch Private den öffentlich gewollten Zweck erfüllen könnten, ist die wirtschaftliche Betätigung rechtswidrig. Letztlich hängt die Beurteilung in hohem Maße von der näheren Bestimmung des öffentlichen Zwecks ab im Einzelfall ab. Für die Weitergabe von Software muss also gefragt werden, ob der für sie vorgebrachte öffentliche Zweck auch erreicht werden könnte, wenn Private die Software vertreiben. Dies könnte zu verneinen sein, wenn es gerade darauf ankommt, dass etwa aus sozialen Gründen oder aus Gründen der Wirtschaftsförderung eine unentgeltliche Abgabe erfolgt.

Im Ergebnis müssen Kommunen, die Software unentgeltlich weitergeben wollen, vor allem bei der Formulierung eines öffentlichen Zwecks Sorgfalt walten lassen. Kann ein solcher Zweck genannt und plausibel begründet werden, ist die Weitergabe zulässig. Denkbar ist etwa eine unentgeltliche Weitergabe aus sozialen Gründen oder aus Gründen der kommunalen Wirtschaftsförderung. Auch Marktversagen kann zur Weitergabe berechtigen, wenn es etwa für die von der Kommune entwickelte Software keine bezahlbare private Alternative gibt. Dagegen stellt es keinen hinreichenden öffentlichen Zweck dar, wenn die Kommune durch die Abgabe kostenloser Software nur den Markt dahingehend beeinflussen will, dass private Hersteller entsprechend billigere Produkte anbieten.

¹¹² OLG Hamm, JZ 1998, S. 576 ff., 577.

¹¹³ So in Bay, Hess, MV, RH-Pf, Saarl, Thür; zu den Normen siehe Fn. 109.

¹¹⁴ So die übrigen Bundesländer, zu den Normen siehe Fn. 109.

5.5.2 Grundrechtliche Schranken

Für die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand im Übrigen gibt es keine gesetzlichen Vorgaben des einfachen Rechts. So bestehen für die Weitergabe von Software durch Bundes- oder Landesbehörden keine den Gemeindeordnungen vergleichbaren Vorgaben. Dies führt dazu, dass auch in den Stadtstaaten mangels verselbständigter kommunaler Ebene keine Vorgaben des kommunalen Wirtschaftsrechts existieren.¹¹⁵ Gleichwohl ist die Abgabe von Software aus Sicht privater Dritter nicht schrankenlos. Es wurde bereits angedeutet, dass sich diese gegenüber der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand auf ihre Grundrechte berufen können. Hier ist vor allem die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG zu nennen.

Der von Art. 12 Abs. 1 GG ausgehende Schutz vor unentgeltlicher Weitergabe von Software durch die öffentliche Hand ist allerdings denkbar schwach ausgeprägt. Das liegt daran, dass bereits ein Eingriff in den Schutzbereich nur im Ausnahmefall angenommen werden kann.¹¹⁶ Art. 12 Abs. 1 GG schützt nämlich grundsätzlich nicht vor Konkurrenz, auch nicht vor staatlicher Konkurrenz.¹¹⁷ Durch die Abgabe von Software kann ein privater Marktteilnehmer nur mittelbar in seinen Rechten verletzt sein. Bei mittelbaren Grundrechtsbeeinträchtigungen verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass die angegriffene staatliche Maßnahme berufsregelnde Tendenz aufweist.¹¹⁸ Das lässt sich bei staatlicher Marktteilnahme nur annehmen, wenn der Staat einen Verdrängungswettbewerb eröffnet, der die Bedingungen auf dem betroffenen Markt oder Teilmarkt nachhaltig verändert und private Marktteilnehmer wirtschaftlich in Bedrängnis bringt.¹¹⁹ Das wird in der Regel nicht der Fall sein.

Für die unentgeltliche Weitergabe von Software bedeutet dies, dass nur dann ein Grundrechtseingriff zu bejahen wäre, wenn durch sie ein bestehender Teilmarkt für Software in ein empfindliches Ungleichgewicht geriete, wenn also private Anbieter von Software in wirtschaftliche Bedrängnis gerieten. Dies wird man nur im Ausnahmefall annehmen können. Wäre ausnahmsweise doch ein Eingriff zu bejahen, wäre nach einer Rechtfertigung, insbesondere der Verhältnismäßigkeit der staatlichen Maßnahme zu fragen. Hier käme es wiederum auf den Zweck der Weitergabe von Software an. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die unentgeltliche Weitergabe von Software durch Stellen der Bundes- und Landesverwaltung nur im extremen Ausnahmefall an grundrechtliche Grenzen stößt.

5.6 Rechtliche Folgen einer OSS-Lizenzierung durch Behörden

Die Verbreitung behördeneigener Entwicklungen auf Grundlage einer OSS Lizenz begründet Vertragsverhältnisse zwischen der Behörde, den Abnehmern der Software und Dritten, die die Software auf anderem Wege erhalten haben und Nutzungsrechte aus der entsprechenden Lizenz in Anspruch nehmen möchten. Die Lizenzverträge begründen vielfältige Rechte der Behörde gegenüber den Lizenznehmern, aber nur sehr wenige Pflichten. Die im Folgenden dargestellten Grundsätze entsprechen denjenigen, welche auf die Vertragsverhältnisse Anwendung finden, wenn die Behör-

¹¹⁵ Zur Rechtslage in Berlin siehe ausführlich Musil/Kirchner, Das Recht der Berliner Verwaltung, 2. Aufl. 2007, Rz. 462 ff.

¹¹⁶ So auch OVG Münster, DVBl. 2004, S. 133 ff., 137; VGH Mannheim, DÖV 2006, S. 831 ff.

¹¹⁷ BVerwGE 39, 329, 336; dem folgend z.B. VGH Mannheim, DÖV 2006, S. 831 ff.

¹¹⁸ Zu den verschiedenen Eingriffsbegriffen siehe nur Pieroth/Hartmann, DVBl. 2002, S. 421 ff., 424.

¹¹⁹ VGH Mannheim, DÖV 2006, S. 831 ff.

den nicht als Lizenzgeber sondern als Nutzer beteiligt ist (hierzu oben unter 3.1.3, 4.2.2, 4.2.3). Der Unterschied besteht darin, dass nunmehr die Behörde Lizenzgeber ist und damit auf der anderen Seite des Vertragsverhältnisses steht.

5.6.1 Rechte und Pflichten im Allgemeinen

Die Lizenzierung von Software unter einer OSS Lizenz kann in einem Zwei- oder Dreipersonenverhältnis erfolgen. Die Rechte und Pflichten der Behörde unterscheiden sich in den beiden Konstellationen.

Erwirbt der Nutzer die Software direkt von der Behörde, etwa weil diese das Programm auf ihrem Server zum Download bereithält, so erfolgen sowohl der Erwerb der Software als solcher, das heißt der Bits und Bytes, als auch der Erwerb der Nutzungsrechte entsprechend der zugrunde gelegten OSS Lizenz in einem Zweipersonenverhältnis. Der Nutzer erhält in diesem Fall sowohl die Software als auch die Rechte aus einer Hand und zwar von der Behörde.

Hier gelten zunächst diejenigen Rechte und Pflichten, die die Lizenzbestimmungen im Einzelnen festlegen. Diese sehen eine Einräumung einfacher Nutzungsrechte an den Lizenznehmer vor,¹²⁰ beinhalten ansonsten aber nur Pflichten des Lizenznehmers: dieser muss typischerweise eine Kopie der Lizenz mit jeder Programmkopie liefern,¹²¹ darf Hinweise auf die Lizenz nicht streichen,¹²² muss Sourcecode herausgeben¹²³ und darf, falls es sich um eine "Copyleft"-Lizenz handelt, seine Bearbeitung nur nach den Bedingungen der gleichen Lizenz verbreiten.¹²⁴ Diese Pflichten bestehen gegenüber dem Lizenzgeber. Verhält sich der Lizenznehmer nicht lizenzkonform, etwa weil er das Programm in seine Produkte einbindet, ohne auf die Geltung der Lizenz hinzuweisen und die Sourcecodes zur Verfügung zu stellen, so kann der Lizenzgeber Ansprüche wegen Vertragsverletzung und, falls die Lizenz eine automatische Beendigung der Rechte für den Fall der Zuwiderhandlung vorsieht,¹²⁵ wegen Urheberrechtsverletzung gelten machen. Die Pflichten der Lizenznehmer korrespondieren also mit dem Recht des Lizenzgebers, den Lizenzvertrag einseitig zu beenden. Abgesehen von der Einräumung der Nutzungsrechte beinhalten die OSS Lizenzen aber keine Pflichten des Lizenzgebers. Dieser muss weder die Software selbst verbreiten noch muss er die Sourcecodes zum Download bereit halten. Für den Erwerb der Software als solcher sehen die typischen OSS Lizenzen kaum Bestimmungen vor. Bei Anwendung deutschen Rechts liegt es nahe, insoweit die Vorschriften des Schenkungsrechts analog anzuwenden, wenn die Software kostenlos verbreitet wird, und Kaufvertragsrecht anzuwenden, wenn die Software gegen Entgelt abgegeben

¹²⁰ Vgl. bspw. Ziffer 4 und 5 GNU GPL Version 3, Ziffer 1 und 2 GNU GPL Version 2, BSD License, Ziffer 2.1 und 2.2 Mozilla Public License Version 1.1.

¹²¹ Vgl. bspw. Ziffer 4 GNU GPL Version 3, Ziffer 1 GNU GPL Version 2, Ziffer 2 BSD License, Ziffer 3.1 Mozilla Public License Version 1.1.

¹²² Vgl. bspw. Ziffer 4 GNU GPL Version 3, Ziffer 1 GNU GPL Version 2, Ziffer 1 BSD License, Ziffer 3.5 Mozilla Public License Version 1.1.

¹²³ Vgl. bspw. Ziffer 6 GNU GPL Version 3, Ziffer 3 GNU GPL Version 2, Ziffer 3.2 und 3.6 Mozilla Public License Version 1.1.

¹²⁴ Vgl. bspw. Ziffer 5 c) GNU GPL Version 3, Ziffer 2 b) GNU GPL Version 2, Ziffer 3.1 und 2.2 Mozilla Public License Version 1.1.

¹²⁵ Vgl. bspw. Ziffer 8 GNU GPL Version 3, Ziffer 4 GNU GPL Version 2, Ziffer 8 Mozilla Public License Version 1.1.

wird.¹²⁶ Je nachdem, ob die Software verschenkt oder verkauft wird, sind unterschiedliche Haftungs- und Gewährleistungspflichten der Behörde zu beachten (hierzu sogleich unter b.)

Für OSS Lizenzmodelle ist es typisch, dass Nutzer die Programme nicht direkt vom Lizenzgeber erhalten, sondern von Dritten, die als Lizenznehmer der OSS Lizenz das Recht wahrnehmen, das Programm zu verbreiten. Stellt eine Behörde bspw. eine Verschlüsselungssoftware unter einer OSS Lizenz zur Verfügung, so dürfen auch andere Behörden und Unternehmen (bspw. Distributoren wie Suse/Novell oder Ubuntu) die Software auf ihren Servern zum Download bereithalten oder auf Datenträgern verbreiten. In diesem Fall kann es zu Dreipersonenverhältnissen kommen. Der Nutzer kann das Verschlüsselungsprogramm bei dem Unternehmen herunterladen, will er jedoch Rechte aus der jeweiligen OSS Lizenz in Anspruch nehmen, so muss er einen Lizenzvertrag mit der Behörde abschließen.¹²⁷ In dieser Konstellation bestehen für die Behörde nur die Rechte und Pflichten aus dem Lizenzvertrag. Alle den Erwerb der Software betreffenden Fragen, insbesondere die vertragliche Haftung und Gewährleistung, gehören dann in das Verhältnis des Nutzers und des Unternehmens.

5.6.2 Haftung von Behörden

Für die Haftung der Behörde ist zwischen verschiedenen Konstellationen zu unterscheiden. Grundsätzlich gilt, dass das Haftungsrisiko stark begrenzt ist, wenn die Behörde die Software kostenlos verbreitet.

In der ersten Konstellation erwirbt der Nutzer die Software als solche und die Nutzungsrechte an der Software direkt und kostenlos von der Behörde. Nach der herrschenden Meinung ist die Haftung der Behörde bei der kostenlosen Überlassung stark eingeschränkt. Bietet die Behörde die Software kostenlos an, so wäre es nicht angemessen, sie wie einen kommerziellen Softwareanbieter haften zu lassen, der für die Überlassung und Nutzung der Software einen Kaufpreis oder Lizenzgebühren verlangt und deswegen vollumfänglich für die Mängelfreiheit der Software einstehen muss. Dementsprechend geht die herrschende Meinung in der juristischen Fachliteratur davon aus, dass die Behörde in diesem Fall entsprechend den Vorschriften des Schenkungsrechts nur für arglistig verschwiegene Fehler des Programms einstehen muss.¹²⁸ Beim Vertrieb von OSS Programmen sollte deswegen unbedingt auf bekannte Mängel hingewiesen werden. Handelt es sich um "Alpha-" oder "Beta-Versionen", so müssen diese deutlich als solche gekennzeichnet sein oder es muss auf andere Weise beim Vertrieb darauf hingewiesen werden, dass es sich um vorläufige Versionen handelt, die nicht vollständig getestet sind und sich nicht für den produktiven Einsatz eignen. Andernfalls können Abnehmer gemäß § 524 BGB Schadensersatzansprüche geltend machen. Im Rahmen vertraglicher Schadensersatzansprüche muss sich die Behörde Handlungen ihrer Beamten und Angestellten gem. §§ 89, 31 bzw. 278 BGB zurechnen lassen.

¹²⁶ Vgl. Jaeger/Metzger, Open-Source-Software, 2. Aufl., 2006, Rz. 202 ff. und 234 ff. m.w.N.

¹²⁷ So deutlich Ziffer 10 GNU GPL Version 3.

¹²⁸ Jaeger/Metzger, Open-Source-Software, 2. Aufl., 2006, Rz. 210; Spindler, Rechtsfragen bei Open Source, 2004, S. 152 ff.; Koglin, OpenSource-Recht, 2007, S. 175 ff.; ähnlich Deike, Open-Source-Software: IPR-Fragen und Einordnung ins deutsche Rechtssystem, Computer und Recht 2003, 9, 14 f. Im Ergebnis ähnlich Schulz, Dezentrale Softwareentwicklungs- und Softwarevermarktungskonzepte, 2005, S. 276 ff. (eingeschränkte Haftung entsprechend der Vorschriften zum Leihvertrag). Ablehnend bspw. Hoeren, Open Source und das Schenkungsrecht - eine durchdachte Liaison?, in: Recht und Risiko - Festschrift für Helmut Kollhoser, Bd. 2 (2004), S. 229 ff.

Ähnliches gilt im Hinblick auf Rechtsmängel. Die Behörde haftet bei entgegenstehenden Urheber- oder Patentrechten Dritter gemäß § 523 BGB nur, wenn den Verantwortlichen Arglist vorgeworfen werden kann. Allerdings genügen auch Angaben "ins Blaue hinein", wenn also mit der Möglichkeit gerechnet wird, dass in Rechte Dritter eingegriffen wird, und die Nutzer hierüber nicht aufgeklärt werden. Die Beweislast für das Vorliegen von Arglist trifft den Abnehmer des Programms. Für die deliktische Haftung der Behörde gemäß Art. 34 i.V.m. § 839 BGB greift allerdings bei einer kostenlosen Verbreitung der Software das Haftungsprivileg des § 521 BGB ein; der Verwaltungsträger haftet für Schäden, die das Programm an sonstigen Rechtsgütern des Abnehmers hervorruft, etwa der Hardware, sonstiger Software oder Datenbeständen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Verlangt die Behörde ein Entgelt für die Überlassung der Software, erhöhen sich die Haftungsrisiken. In diesem Fall muss sich die Behörde wie ein kommerzieller Softwareanbieter behandeln lassen, das heißt, sie haftet entsprechend den Vorschriften des Kaufvertragsrechts für Sach- und Rechtsmängel.¹²⁹ Dies bedeutet zunächst, dass die Behörde bei Sach- oder Rechtsmängeln gemäß § 439 BGB nacherfüllen muss. Auch kommen unter den Voraussetzungen der §§ 440, 281 und 280 BGB vertragliche Schadensersatzansprüche in Betracht, wobei das Verschulden der Behörde bei der Lieferung mangelhafter Software gemäß § 280 Absatz 1 Satz 2 BGB vermutet wird. Des Weiteren ist eine Minderung des Kaufpreises unter den Voraussetzungen des § 441 BGB möglich.

Neben der vertraglichen Haftung können deliktische Schadensersatzansprüche gemäß Art. 34 GG i.V.m § 839 BGB und nach dem Produkthaftungsgesetz geltend gemacht werden, sofern es zu einer Beschädigung sonstiger Rechtsgüter des Nutzers kommt und den Beamten oder sonstigen Bediensteten zumindest leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Behörden sollten vor dem Aufbau vergütungspflichtiger Angebote deswegen die Haftungsrisiken sorgfältig analysieren.

Erwirbt der Nutzer die Software als solche nicht direkt von der Behörde, sondern von einer dritten Partei, etwa einem Distributor, so trifft die Behörde keine vertragliche Haftung im Hinblick auf die Mängelfreiheit der Software. Der Nutzer muss sich in dieser Konstellation für Sach- und Rechtsmängel an den Distributor halten, da er von diesem die Software erhalten hat. Mit der Behörde kommt in dieser Konstellation allenfalls ein Lizenzvertrag entsprechend der von der Behörde verwendeten OSS Lizenz zustande, sofern der Nutzer die Rechte aus der Lizenz wahrnehmen möchte. Dies kann der Fall sein, wenn der Nutzer die Software seinerseits verbreitet oder öffentlich zugänglich macht. Hier kann die Behörde im Hinblick auf arglistig verschwiegene Rechtsmängel eine Haftung gemäß § 523 BGB treffen, insbesondere wenn sie wider besseres Wissen Software als OSS lizenziert, obwohl diese in Urheber- oder Patentrechte Dritter eingreift.

5.6.3 Mehrfachlizenzierung („Dual licensing“)

Behörden steht es frei, ein Programm unter einer OSS Lizenz frei zu geben und für dasselbe Programm gleichzeitig proprietäre Lizenzen zu vergeben. Der Erwerb einer proprietären Lizenz kann beispielsweise für solche Nutzer von Interesse sein, die eigene Fortentwicklungen des Programms nicht als OSS frei geben möchten oder die die Quelltexte der Software nicht zur Verfügung stellen wollen.

¹²⁹ Siehe Jaeger/Metzger, Open-Source-Software, 2. Aufl., 2006, Rz. 242 ff. m.w.N.

Eine Mehrfachlizenzierung ist nach allen gängigen OSS Lizenzen zulässig, insbesondere auch nach der GNU General Public License Version 2 und Version 3. Sie kann sowohl vom Urheber selbst als auch vom Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte vorgenommen werden. Rechtliche Probleme wirft die Mehrfachlizenzierung nur auf, wenn die Behörde das Programm zunächst unter einer OSS Lizenz freigibt und danach die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Programm überträgt. In diesem Fall können Dritte keine Nutzungsrechte entsprechend der OSS Lizenz mehr von der Behörde erwerben, weil diese nicht mehr die hierfür erforderlichen Rechte innehat. Solange die Behörde jedoch einfache proprietäre Lizenzen an Dritte vergibt, kollidiert diese Lizenzvergabe nicht mit der OSS Lizenzierung. Diese sind nebeneinander möglich. Dies gilt auch für die Einräumung weiterer einfacher Nutzungsrechte an Dritte. Es ist also nicht nur eine Duallizenzierung zulässig, sondern auch eine Mehrfachlizenzierung möglich.

Zulässig ist auch die parallele Nutzung mehrerer OSS Lizenzen durch die Behörde. Diese kann beispielsweise die Nutzung eines Programms zugleich unter der GNU General Public License Version 3 und der Mozilla Public License gestatten. Dies kann von Interesse sein, wenn die Nutzer das Programm zusammen mit anderer OSS nutzen möchten und die Bedingungen der anderen OSS Lizenz nicht gleichzeitig erfüllt werden können, ohne die zunächst von der Behörde verwendete OSS Lizenz zu verletzen. Eine mögliche Lösung solcher Inkompatibilitäten von OSS Lizenzen besteht darin, dass der Lizenzgeber die Nutzung unter verschiedenen OSS Lizenzen gestattet. Diesen Weg hat die Mozilla Foundation im Hinblick auf die von ihr gehaltenen Nutzungsrechte am Webbrowser Firefox besprochen. Um Kompatibilitätsprobleme mit der GNU General Public License Version 3.0 zu lösen, werden die Programme seit 2006 parallel unter der Mozilla Public License und den verschiedenen GNU Lizenzen angeboten.¹³⁰ Behörden steht dieser Weg auch offen.

5.6.4 Lizenzierung proprietärer Software als OSS

Im Grundsatz ist eine Lizenzierung als OSS auch dann möglich, wenn die Behörde bereits zuvor proprietäre Lizenzen an bestimmte Nutzer vergeben hatte. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass es sich bei diesen proprietären Lizenzen um die Einräumung einfacher Nutzungsrechte handelt, da andernfalls die Behörde nicht mehr die erforderlichen Rechte an der Software hat, um diese als OSS frei zu geben. Hat die Behörde die ausschließlichen Nutzungsrechte vergeben, scheidet eine spätere Lizenzierung als OSS aus.

Behörden, die einfache proprietäre Lizenzen an Nutzer vergeben haben und aufgrund dieser Lizenzvergabe Gegenleistungen erhalten (insbesondere Vergütungen, Nutzungsrechte an Programmen der anderen Vertragspartei, Anspruch auf Dienstleistungen), sollten im Einzelnen prüfen, ob die nachträgliche Lizenzierung als OSS zu einem sofortigen oder späteren Wegfall dieser Gegenleistungen führt. OSS Lizenzen sind als Angebot an jedermann zu verstehen, das heißt, auch die Inhaber vorbestehender Lizenzen können die Software nunmehr kostenlos nach Maßgabe der OSS Lizenz nutzen. Dies kann den Grund für eine Kündigung oder anderweitige Auflösung der bisherigen Vereinbarungen liefern und zu einem Wegfall der Gegenleistungen führen.

¹³⁰ Siehe <http://www.mozilla.org/MPL/relicensing-faq.html>.

5.6.5 Vor- und Nachteile der verschiedenen OSS-Lizenzen

Behörden, die Software als OSS lizenzieren wollen, stehen eine nahezu unüberschaubare Zahl von Lizenztexten zur Verfügung, unter denen man wählen kann.¹³¹ Dies macht die Auswahl der richtigen Lizenz nicht einfach. Natürlich sind nicht alle Lizenzen gleich bedeutsam. Im Folgenden sollen deshalb nur die wichtigsten Lizenzen vorgestellt werden. Die meisten OSS Lizenzen lassen sich nach ihren lizenzrechtlichen Charakteristika in

- Lizenzen ohne Copyleft-Effekt,
- Lizenzen mit strengem Copyleft-Effekt,
- Lizenzen mit beschränktem Copyleft-Effekt und
- Lizenzen mit Wahlmöglichkeiten

unterteilen. Software, die unter solchen Lizenzen verbreitet wird, kann als Freie oder Open-Source-Software bezeichnet werden.

5.6.5.1 Lizenzen ohne Copyleft-Effekt, insbesondere BSD-Lizenzen

Lizenzen ohne Copyleft-Effekt zeichnen sich dadurch aus, dass sie dem Lizenznehmer alle Freiheiten einer Open-Source-Lizenz einräumen und für Veränderungen der Software keine Bedingungen hinsichtlich des zu verwendenden Lizenztyps enthalten. Die wichtigste Lizenz dieses Typs ist die BSD-Lizenz. BSD steht für "Berkeley Software Distribution", eine seit den 1970er Jahren entwickelte Unix-Variante. Die Originalversion aus dem Jahr 1989 enthält eine Werbeklausel, welche den Lizenznehmer zur Aufnahme eines Hinweises auf die Universität Berkeley in allen Werbematerialien verpflichtet.¹³² Diese Klausel findet sich in der modifizierten Lizenzfassung nicht mehr,¹³³ so dass diese Lizenzversion als geeigneter für die Verwendung durch deutsche Behörden erscheint. Die Nutzung der BSD-Lizenz hat den Vorteil, dass es sich um einen sehr einfachen, kurzen Lizenztext handelt, welcher den Nutzer mit allen erforderlichen Rechten für die Nutzung des Programms als OSS ausstattet. Zudem handelt es sich bei der BSD-Lizenz um eine weit verbreitete Standardlizenz, deren Bestimmungen bekannt sind, so dass Nutzer schnell die Rechte und Pflichten im Umgang mit dem Programm erkennen können. Schließlich können Programme, welche unter der modifizierten BSD-Lizenz verbreitet wurden, problemlos mit anderen OSS-Komponenten zusammengefügt und verbreitet werden, ohne dass es zu Abstimmungsschwierigkeiten zwischen den verschiedenen Lizenzen kommt. Die sehr weitgehenden Freiheiten der Nutzer haben jedoch auch Nachteile: Erstens sind Lizenznehmer nicht dazu verpflichtet, Fortentwicklungen wieder als OSS zu verbreiten; Beiträge der Lizenznehmer können also proprietär und ohne jede Restriktion vermarktet werden. Zweitens treffen die Lizenznehmer keine Pflichten hinsichtlich der Quelltexte der Software; sie müssen diese weder bei der unveränderten noch bei der veränderten Nutzung der Programme preisgeben. Trotz dieser Nachteile haben sich die BSD-Lizenzen als sehr erfolgreiches Lizenzmodell erwiesen. So wird bspw. auch der Webserver Apache unter einer BSD-ähnlichen Lizenz verbreitet.¹³⁴ Die Apache License, die mittlerweile in Version 2.0 vorliegt, ist zwar sprachlich umfassender als die BSD-Lizenzen, sie sieht aber ebenfalls keine Copyleft-Klausel und auch sonst nur geringe Pflichten für Lizenznehmer vor. Zum einen muss der Lizenztext bei jeder

¹³¹ Auf http://www.ifross.de/ifross_html/lizenzcenter.html sind gegenwärtig circa 150 verschiedene OSS Lizenzen aufgelistet.

¹³² Siehe <http://www.de.freebsd.org/copyright/license.html>.

¹³³ Siehe <http://www.de.freebsd.org/copyright/freebsd-license.html>.

¹³⁴ Siehe <http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0.html>.

Verbreitung mitgeliefert werden. Zum anderen müssen veränderte Dateien, deren Code unter der Apache License genutzt wird, einen gut erkennbaren Hinweis darüber enthalten, dass der Lizenznehmer Änderungen vorgenommen hat. Beim Vertrieb im Sourcecode dürfen zudem keine Urheber-, Patent- oder Markenrechtshinweise gelöscht oder geändert werden. BSD-ähnlich ist auch die MIT-Lizenz.¹³⁵

5.6.5.2 Lizenzen mit strengem Copyleft-Effekt, insbesondere GNU General Public License und European Public License

Bei Lizenzen mit einem strengen Copyleft-Effekt wird der Lizenznehmer verpflichtet von der ursprünglichen Software abgeleitete Werke ebenfalls nur unter den Bedingungen der Ursprungslizenz weiterzuverbreiten.

In diese Kategorie fällt die am häufigsten verwendete OSS-Lizenz, die GNU General Public License (GPL), welche unter anderem für die Entwicklung und den Vertrieb von GNU/Linux verwendet wird. Die GPL wird gegenwärtig in zwei verschiedenen Versionen verwendet. Version 2¹³⁶ stammt aus dem Jahr 1991, Version 3¹³⁷ wurde 2007 veröffentlicht. Lizenzgebern steht es grundsätzlich frei, zwischen beiden Lizenzversionen zu wählen, wenn sie ein Programm als OSS freigeben wollen. Allerdings sollte beachtet werden, dass bei einer unveränderten Verwendung der GPL Version 2 gemäß Ziffer 9 auch eine Nutzung nach Maßgabe von späteren Lizenzversionen gestattet ist, das heißt, die Nutzer können entweder die Bestimmungen von Version 2 oder von Version 3 zugrunde legen.

Im Hinblick auf die maßgeblichen Rechte und Pflichten sind die beiden Versionen der GPL deckungsgleich. Nutzer erhalten alle für OSS typischen Rechte, können die Software also in unveränderter oder veränderter Form vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Damit korrespondieren Pflichten, insbesondere Hinweise auf die Lizenz unverändert mit zu verbreiten, jeweils eine Kopie des Lizenztexts mitzuliefern und - besonders charakteristisch für die GPL - Bearbeitungen nur unter den Bestimmungen der GPL zu verbreiten, siehe Ziffer 2 b) GPL Version 2 und Ziffer 5 c) GPL Version 3. Die GPL Version 3 enthält darüber hinaus besondere Bestimmungen, welche im Interesse von Lizenzgeber und Lizenznehmer die Lizenzierung etwaiger Patentrechte an der Software klarstellen (Ziffer 11) und die Rechte der Nutzer beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen absichern (Ziffer 3). Darüber hinaus wurde auf eine verbesserte internationale Verwendbarkeit der Lizenzbestimmungen geachtet.

Die Verwendung der GPL hat für die Behörden den Vorteil, dass es sich um das international weitest verbreitetes OSS-Lizenzmodell handelt. GPL-Programme können mit anderen GPL-Programmen, insbesondere mit Linux-Komponenten, problemlos kombiniert werden. Die Lizenzbestimmungen sind in der Softwarebranche weithin bekannt. Zudem sorgen die Copyleft-Klauseln für eine Rücklizenzierung von Nutzerbeiträgen, so dass auch Behörden hierauf zurückgreifen können. Des Weiteren spricht für die Verwendung der GPL, dass die Wirksamkeit der wichtigsten Klauseln der Lizenz bereits mehrfach von deutschen Gerichten bestätigt worden ist.¹³⁸ Das Lizenzmodell bürgt also für Rechtssicherheit. Dies gilt insbesondere für die GPL Version 2. Für Version 3 fehlt es bis-

¹³⁵ Siehe <http://www.opensource.org/licenses/mit-license.php>.

¹³⁶ Siehe <http://www.gnu.org/licenses/old-licenses/gpl-2.0.html>.

¹³⁷ Siehe <http://www.fsf.org/licensing/licenses/gpl.html>.

¹³⁸ Siehe LG München, CR 2004, 774 mit Anm. Hoeren und Metzger; LG Frankfurt am Main, CR 2006, 729 mit Anm. Grützmacher.

lang an entsprechenden Gerichtsentscheidungen. Die Entscheidungsbegründungen sind jedoch weitestgehend auf die neue Lizenzversion übertragbar. Für die Verwendung der neuen Version sprechen die bereits genannten neuen Lizenzklauseln und Verbesserungen. Die Umstellung der Projekte von GPL Version 2 auf GPL Version 3 vollzieht sich in der Praxis erst allmählich. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollte Version 3 nur benutzt werden, wenn ein besonderes Interesse an den neu eingefügten Klauseln besteht, etwa weil die Behörde Kenntnisse im Hinblick auf Patente Dritter in dem betreffenden Technologiefeld hat oder Befürchtungen bezüglich eines Einsatzes von technischen Schutzmaßnahmen (Kopierschutz, Verschlüsselungsprogramms etc.) durch Lizenznehmer bestehen.

Ebenfalls zu den strengen Copyleft-Lizenzen gehört die von der Europäischen Kommission veröffentlichte European Public License (EURL), welche seit Anfang 2009 in der Version 1.1 vorliegt.¹³⁹ Die EURL ist auch in deutscher Sprache verfügbar, wobei die deutsche Sprachfassung rechtlich genauso verbindlich ist wie die englische und alle weiteren 20 Sprachfassungen (Ziffer 13 Abs. 4). Lizenznehmer erwerben bei Verwendung der EURL alle für OSS typischen Nutzungsrechte. Die damit einhergehenden Pflichten sehen unter anderem vor, dass Veränderungen nur nach den Bestimmungen der EURL verbreitet werden dürfen. Allerdings enthält die Lizenz eine Öffnungsklausel für andere OSS-Lizenzen. Sofern die Kombination mit Softwarekomponenten nach den Bestimmungen einer anderen OSS-Lizenz nur nach den Bestimmungen dieser anderen Lizenz möglich ist, erklärt die EURL diese andere Lizenz für vorrangig. Diese "Kompatibilitätsklausel" gilt jedoch nur für die im Anhang der Lizenz genannten Lizenzen, insbesondere die GNU GPL Version 2.

Für die Verwendung der EURL spricht zunächst das Vorliegen einer deutschen Sprachfassung, was insbesondere für den Verkehr zwischen deutschen Behörden von Vorteil ist. Auch sind die Lizenzbestimmungen in einzelnen Fragen besser auf das deutsche und europäische Recht abgestimmt als die Lizenzen US-amerikanischer Herkunft (BSD, GPL etc.). Ein weiterer Vorteil besteht in der Lizenzverantwortung der Europäischen Kommission, welche bei der Fortentwicklung der Lizenz eher auf die Wünsche und Interessen deutscher Behörden eingehen wird als US-amerikanische Organisationen. Von Nachteil ist allerdings, dass die EURL in OSS-Entwicklerkreisen bislang kaum verbreitet ist. Erhofft sich die Behörde durch die Freigabe eines Programms wesentliche Beiträge externer, insbesondere außereuropäischer Programmierer, so sprechen die besseren Argumente für eine international verbreitete Lizenz.

5.6.5.3 Lizenzen mit beschränktem Copyleft-Effekt

Lizenzen mit beschränktem Copyleft-Effekt gleichen den unter 3.3.6.2. aufgeführten Lizenzen insoweit, als sie ebenfalls einen Copyleft-Effekt haben, der aber nur eingeschränkt ist. Sofern Modifikationen der Software in Bibliotheken oder eigenen Dateien realisiert werden, können diese Dateien auch unter anderen, z.B. proprietären Lizenzbedingungen weiterverbreitet werden. Damit soll die Kombination von Software unter verschiedenen Lizenztypen erleichtert werden.

Die praktisch wichtigste Lizenz mit beschränktem Copyleft-Effekt ist die GNU Lesser General Public License (LGPL), die in einer aktuellen Version 3 aus dem Jahr 2007 und einer älteren Version 2.1 aus dem Jahr 1999 vorliegt. Die LGPL Version 2.1 basiert in ihren wesentlichen Bestimmungen auf der GPL Version 2, wandelte diese jedoch im Hinblick auf die Nutzung von Softwarebibliotheken ab. Diese können gemäß Ziffern 5 und 6 mit proprietären Programmen kombiniert werden, ohne dass das zugreifende Programm als OSS freigegeben werden muss. Für Veränderungen der

¹³⁹ Siehe <http://ec.europa.eu/idabc/en/document/7774>.

Bibliothek selbst greift dagegen die strenge Copyleft-Klausel aus Ziffer 2 c) der Lizenz ein. Version 3 der LGPL sieht anders als die Vorgängerversion keine vollständigen Lizenzbedingungen mehr vor, sondern verweist im Wesentlichen auf Version 3 der GPL. Ziffer 4 der Lizenz sieht wie die Vorgängerversion die Möglichkeit einer Kombination aus einer unter der LGPL stehenden Bibliothek und einem proprietären Programm vor, welches auf die Bibliothek zugreift. Die Nutzung der LGPL sollte von Behörden in Betracht gezogen werden, die Programmbibliotheken als OSS verbreiten möchten. Der Vorteil der Lizenz liegt in den maßgenauen Differenzierungen der Copyleft-Bestimmungen für das Zusammenwirken von Bibliotheken und Anwendungsprogrammen. Im Übrigen kann auf das zur GPL Gesagte verwiesen werden.

Eine weitere praktisch wichtige OSS-Lizenz mit beschränktem Copyleft-Effekt ist die Mozilla Public License 1.1 (MPL). Diese sieht zwar eine Freigabe von Bearbeitungen nach den Bestimmungen der MPL gemäß Ziffern 3.1 und 2.2 vor, stellt aber gemäß Ziffer 1.9 solche Fortentwicklungen von dieser Pflicht frei, die in einer neuen Datei ohne Rückgriff auf die vorbestehenden Programmkomponenten abgespeichert werden. Dies legt die Reichweite des Copyleft-Effekts in die Hände des Lizenznehmers. Er kann durch die Gestaltung seiner Fortentwicklung in der Regel selbst entscheiden, ob die Copyleft-Klausel greift oder nicht. Die Lizenz bietet vor allem deswegen eine ernst zu nehmende Alternative für Behörden, die Programme als OSS freigeben wollen, weil sie im Gegensatz zu den anderen genannten Lizenzen die Erstellung und Verwendung modifizierter Versionen der Lizenzbedingungen gestattet, vgl. Ziffer 6.3. Sofern Behörden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Mozilla-ähnliche Lizenzbedingungen nutzen wollen, sollte unbedingt die Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln in Ziffer 11 gestrichen oder entsprechend verändert werden.

5.6.5.4 Lizenzen mit Wahlmöglichkeiten

Eine weitere Gruppe von OSS-Lizenzen räumen dem Lizenznehmer verschiedene Wahlmöglichkeiten ein, wie Weiterentwicklungen weiterverbreitet werden können. Die wichtigste Lizenz dieser Kategorie ist die Artistic License aus dem Jahr 1991, welche seit 2007 in einer Version 2 vorliegt. Die Lizenz ist wichtig, weil sie die lizenzrechtliche Grundlage der verbreiteten Programmiersprache Perl darstellt. Sie sieht in Ziffer 4 für die Nutzung von veränderten Versionen verschiedene Wahlmöglichkeiten vor, unter anderem ist auch eine proprietäre Nutzung gestattet. Für die Nutzung durch Behörden ist die Lizenz trotz ihrer weiten Verbreitung nicht empfehlenswert, weil einige der Bestimmungen und Abgrenzungen aus rechtlicher Sicht unklar sind und deswegen zu Problemen in OSS-Projekten führen können.

5.6.5.5 Welche Lizenz sollte in welcher Situation verwendet werden?

Bei der Wahl der „richtigen“ Lizenzbestimmungen sollten verschiedene Aspekte sorgsam abgewogen werden:

- Erstens sollte die Rechtssicherheit bei den verschiedenen Lizenzmodellen bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Die meisten OSS-Lizenzen sind vor dem Hintergrund des US-amerikanischen Rechts geschrieben und führen zu rechtlichen Problemen bei der Anwendung deutschen Rechts. Dies spricht für die Verwendung der EUPL oder anderer Lizenzen, die auf das europäische und deutsche Recht verstärkt Rücksicht nehmen. Ein erhöhtes Maß an rechtlicher Sicherheit bietet auch die GPL, weil die zentralen Bestimmungen der Lizenz (Version 2) vor deutschen Gerichten bereits mehrfach Bestand hatten.

- Zweitens sollte die Kombinierbarkeit des Programms mit anderen OSS-Komponenten beachtet werden. Existieren Bibliotheken oder andere Programme, die mit dem Programm der Behörde kombiniert werden sollen oder können, so spricht dies für die Heranziehung der gleichen Lizenz. Die Verwendung einheitlicher Lizenzbestimmungen verhindert Widersprüche zwischen den jeweils maßgeblichen Lizenzregelungen. Dieses Ziel kann auch durch die Verwendung einer einfachen BSD-Lizenz erreicht werden, allerdings ist dann die Rücklizenzierung von Fortentwicklungen weniger wahrscheinlich. Erleichterte Kombinationsmöglichkeiten können sich auch durch entsprechende Öffnungsklauseln wie in Ziffer 5 EUPL.
- Drittens sollte beachtet werden, ob die Behörde für den Erfolg der (weiteren) Programmentwicklung auf die Mitarbeit bisher nicht beteiligter Entwickler setzt. Ist dies der Fall, so sollte eine Lizenz mit mindestens beschränktem Copyleft-Effekt ausgewählt werden, weil diese Lizenzen erfahrungsgemäß zu einem erhöhten Rückfluss von Entwicklerbeiträgen in die Gemeinschaft sorgen. Will die Behörde eine bereits fertig entwickelte Software der Allgemeinheit zur Verfügung stellen, wiegt dieser Aspekt weniger schwer.
- Viertens sollte bei der Auswahl zwischen den Lizenzen beachtet werden, dass jede Entwicklergemeinschaft „ihre“ Lizenzbestimmungen bevorzugt. Wünscht man sich die Mitarbeit bestimmter Kreise, so ist die Verwendung der in diesen Entwicklerkreisen bevorzugten Lizenzbestimmungen Voraussetzung dafür, dass eine Beteiligung in nennenswertem Umfang stattfindet. Die Wahl der Lizenzbestimmungen ist deshalb entscheidend für die Dynamik freier Entwicklungsprojekte. Will die Behörde eine bereits fertig entwickelte Software der Allgemeinheit zur Verfügung stellen, wiegt dieser Aspekt weniger schwer.
- Fünftens besteht die Möglichkeit, eigene Lizenztexte zu entwickeln. Die Verwendung eigener Lizenzbestimmungen eröffnet Behörden zusätzliche Gestaltungsspielräume, gestattet das Verfassen rechtlich abgesicherter Bestimmungen und erhält die Unabhängigkeit von der Lizenzierungspolitik anderer Organisationen, auf die in aller Regel kaum Einfluss genommen werden kann. Von dieser Option wird aber grundsätzlich abgeraten¹⁴⁰.

5.6.5.6 Grundsätzlich ungeeignete Lizenzen

Von den am weitesten verbreiteten OSS-Lizenzmodellen - GPL, LGPL, BSD-Lizenzen, MPL, Artistic License - ist allein von der zuletzt genannten Artistic License abzuraten. Die Lizenzbestimmungen sind an verschiedenen Stellen unklar formuliert und geben Anlass zu unterschiedlichen Interpretationen.¹⁴¹ Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Free Software Foundation, eine der führenden Organisationen der OSS-Entwickler weltweit, die Lizenz nicht als freie Softwarelizenz anerkennt.¹⁴²

Bei der Verwendung der MPL sollte darauf geachtet werden, dass die Rechtswahlklausel zugunsten kalifornischen Rechts sowie die Gerichtsstandsklausel (Santa Clara, Kalifornien) in Ziffer 11 gestrichen oder entsprechend verändert werden. Dies ist unter den Bedingungen von Ziffer 6.3 der Lizenz zulässig. Von einer unveränderten Nutzung der Lizenz wird abgeraten.

Im Hinblick auf weitere, hier nicht im Einzelnen behandelte Lizenzen, sollte beachtet werden, dass sich deren Bedeutung gemessen an der Gesamtheit der heute verfügbaren OSS-Programme im

¹⁴⁰ Vgl. <http://www.dwheeler.com/essays/gpl-compatible.html>, abgerufen: 22.02.2012

¹⁴¹ Vgl. hierzu Jaeger/Metzger, Open-Source-Software, 2. Aufl., 2006, Rz. 108 ff. m.w.N.

¹⁴² Siehe http://www.fsf.org/licensing/licenses/index_html#NonFreeSoftwareLicense.

Bereich von unter 1 % bewegt.¹⁴³ Eine entsprechende Wahl sollte deswegen nur in Betracht gezogen werden, wenn hierfür zwingende Gründe im Einzelfall sprechen.

5.6.6 Rechtliche Risiken bei Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter (z.B. „Softwarepatente“)

Verletzt ein von der Behörde als OSS verbreitetes Programm geistige Eigentumsrechte Dritter, in Frage kommen Urheber- und Patentrechte, so sind zwei rechtliche Risiken zu unterscheiden.

Zum einen kann die Behörde Ansprüchen der Nutzer des entsprechend verbreiteten Programms ausgesetzt sein, denen sie ein mit Rechtsmängeln behaftetes Programm überlassen hat. Insoweit kann auf das oben unter 4.4.2 bereits Ausgeführte verwiesen werden.

Zum anderen kann die Behörde den Ansprüchen des Inhabers der verletzten Immaterialgüterrechte ausgesetzt sein. Insoweit kann auf das oben unter 4.2.4 und 4.3.2. zur Haftung von Behörden beim Vertrieb von OSS wegen entgegenstehender Schutzrechte Ausgeführte verwiesen werden. Gleiches gilt für die dort dargestellten Grundsätze zur Haftung einzelner Behörden oder Bediensteter und zur Beurteilung der Wirksamkeit der in OSS-Lizenzen üblichen Haftungsausschlussklauseln (oben 4.4.3).

5.7 Zusätzliche Pflichten bei der Modifizierung von OSS in der Softwareentwicklung der öffentlichen Verwaltung

Welche zusätzlichen Pflichten können sich durch eine Modifizierung von bereits verfügbarer OSS durch die Verwaltung ergeben?

5.7.1 Keine Pflicht zur Veröffentlichung von Änderungen

Es ist ein Strukturmerkmal aller gängigen OSS-Lizenzen, dass Lizenznehmer nicht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Fortentwicklungen von Programmen verpflichtet sind. Die Pflicht zur Freigabe von Fortentwicklungen in Copyleft-Lizenzen greift erst in dem Moment ein, in dem sich der Lizenznehmer seinerseits dazu entschließt, die Fortentwicklungen zu veröffentlichen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, vgl. Ziffer 2 b) GPL Version 2, Ziffer 5 c) GPL Version 3, Ziffer 3.1 MPL, Ziffer 5 EUPL. Diese Grundsätze gelten auch für Behörden. Solange Fehlerbeseitigungen, Fortentwicklungen, Patches oder sonstige Hinzufügungen sowie Kombinationen von OSS und anderen Programmen nur innerhalb einer juristischen Person verwendet werden, müssen weder Nutzungsrechte eingeräumt noch Quelltexte der Programme an den ursprünglichen Lizenzgeber oder sonstige Dritte überlassen werden.

Dabei gilt, dass jede Weitergabe von Programmen innerhalb derselben juristischen Person als interne und damit nicht-öffentliche Verbreitung im Sinne der Lizenzen einzuordnen ist. Um eine nicht-öffentliche Nutzung handelt es selbst dann, wenn eine größere Zahl von Vervielfältigungen hergestellt und innerhalb einer größeren juristischen Person des öffentlichen Rechts, etwa einer großen Kommune oder Bundesanstalt, weitergegeben wird.¹⁴⁴ Dies muss auch dann gelten, wenn Kopien zwischen Behörden desselben Verwaltungsträgers ausgetauscht werden. Erst wenn das Programm an eine andere juristische Person, etwa eine andere Körperschaft des öffentlichen

¹⁴³ Vgl. die Statistik bei <http://www.blackducksoftware.com/oss>.

¹⁴⁴ Siehe Jaeger/Metzger, Open-Source-Software, 2. Aufl., 2006, Rz. 46 m.w.N.

Rechts, eine andere Anstalt oder einen anderen Verwaltungsträger weitergegeben wird, handelt es sich um eine öffentliche Verbreitung mit der Folge, dass der Copyleft-Effekt der OSS-Lizenzen eingreift.

Damit liegt es in der Hand der Behörde, ob sie die Fortentwicklungen veröffentlichen möchte oder ob sie das Programm lediglich intern nutzt. Konflikte mit dem Urheberrecht, insbesondere dem Urheberpersönlichkeitsrecht der Programmierer und ihrem Anspruch, nicht zu einer Veröffentlichung gezwungen zu werden (§ 12 UrhG) existieren deswegen insoweit nicht.

5.7.2 Kombinationen von OSS und anderen Programmen

Grundsätzlich sind Behörden dazu berechtigt, OSS mit anderen Programmen zu kombinieren oder OSS-Komponenten in eigene Entwicklungen zu integrieren. Es gehört zu den für OSS-Lizenzen charakteristischen Freiheiten der Nutzer, dass auch Bearbeitungen und Veränderungen des Programms vorgenommen werden dürfen, vgl. bspw. Ziffer 2 GPL Version 2, Ziffer 5 GPL Version 3, Ziffer 2.1. MPL, Ziffer 2 EUPL. Dieses Recht schließt grundsätzlich auch die Übernahme von OSS-Komponenten in eigene Entwicklungen ein. Solange die Behörde die so entstehende Vermischung von vorbestehendem Code und eigenen Entwicklungen nur intern nutzt, bestehen keine zusätzlichen, weiteren Pflichten, vgl. Frage 3.1. Zusätzliche Pflichten ergeben sich erst, wenn das auf diese Weise entstandene Programm an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder private Rechtsträger und Einzelpersonen weiter gegeben wird. Für diesen Fall sehen OSS-Lizenzen mit strengem oder beschränktem Copyleft-Effekt zusätzliche Pflichten vor. Insoweit gilt es zwischen den verschiedenen Lizenzen zu differenzieren:

- Handelt es sich bei den vorbestehenden OSS-Komponenten um Programmteile, die nach den Bedingungen der GPL Version 2 genutzt worden sind, so darf das hieraus resultierende Programm insgesamt nur nach den Bestimmungen der GPL Version 2 verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Behörden dürfen also auch bei Zugrundelegung der GPL Codebestandteile vermischen, sie müssen dann allerdings das gesamte resultierende Programm der GPL unterstellen, wenn sie es öffentlich verbreiten wollen. Insoweit stellt sich die schwierige Abgrenzungsfrage, wann es sich bei der Kombination von vorbestehenden OSS-Programmkomponenten und hinzugefügten Eigenentwicklungen um "ein" Programm handelt und wann es sich trotz der Kombination weiterhin um zwei unabhängige Programme mit der Folge handelt, dass die hinzugefügte Eigenentwicklung nicht unter die Copyleft-Klausel fällt. Diese Abgrenzung ist im Rahmen der GPL Version 2 besonders kompliziert, weil der Lizenztext am Ende von Ziffer 2 hierzu nicht ganz widerspruchsfreie Erläuterungen enthält, welche die Auslegung der Lizenz zusätzlich erschweren. Als Faustregel gilt, dass Eigenentwicklungen auch bei einem gemeinsamen Vertrieb dann nicht unter die Copyleft-Klausel in Ziffer 2 b) GPL Version 2 fallen, wenn es sich erstens nach der Verkehrsanschauung um typischerweise als eigenständige Programme entwickelte Komponenten handelt und wenn zweitens Schnittstellen zwischen vorbestehenden und hinzugefügten Programmbestandteilen verwendet werden, die für die Kommunikation zwischen unabhängigen Programmen typisch sind (bspw. pipes, queues, sockets, Kommandozeilenargumente). Das zweite Kriterium hängt letztlich von der konkreten Gestaltung der Kombination durch die beteiligten Programmierer ab. Soll eine lizenzrechtliche eigenständige Nutzung der Eigenentwicklung erfolgen, so muss bei der Programmierung darauf geachtet

werden, dass eine möglichst starke Trennung der Codebestandteile vorgenommen wird. Auch sollten vorbestehender und hinzugefügter Code in getrennten Dateien abgespeichert werden.¹⁴⁵

- Die für die GPL Version 2 dargestellten Grundsätze sollten bis auf Weiteres auch bei Anwendung der GPL Version 3 beachtet. Zwar sind in der neuen Version der GPL die widersprüchlichen Erläuterungen am Ende der Copyleft-Klausel weggefallen, so dass sich die Auslegung der Copyleft-Klausel in Ziffer 5 c) zugunsten der Lizenznehmer ändern könnte.¹⁴⁶ Es hat sich insoweit aber noch keine allgemein akzeptierte Auslegung etablieren können, so dass einstweilen von der Fortgeltung der zu GPL Version 2 entwickelten Grundsätze ausgegangen werden sollte.
- Möchte die Behörde OSS-Programmbibliotheken in ihre Eigenentwicklung einbinden, die unter der LGPL Version 2.1 oder 3 lizenziert sind, so gilt es zu differenzieren. Für den Fall, dass es sich bei der Kombination um eine Bearbeitung der Programmbibliothek selbst handelt, gilt das zur GPL Ausgeführte entsprechend. Die LGPL behandelt Veränderungen der Bibliothek analog den Bestimmungen der GPL zur Veränderung von Programmen. Handelt es sich dagegen bei der Eigenentwicklung der Behörde um ein Programm, welches die Bibliothek abgelegten Routinen lediglich bestimmungsgemäß nutzt, so besteht keine Pflicht zur Freigabe der Eigenentwicklung. Es sind dann aber die besonderen Bestimmungen in Ziffer 5 und 6 LGPL Version 2.1 bzw. Ziffer 4 LGPL Version 3 zu beachten. Ziffer 5 Abs. 1 LGPL Version 2.1 besagt zunächst, dass ein Programm, welches für den Zugriff auf eine Bibliothek geschrieben ist, als solches („in isolation“) nicht von der Lizenz erfasst wird. Wenn aber das zugreifende Programm mit der LGPL-Bibliothek zu einem Executable verbunden wird, geht die LGPL Version 2.1 in Ziffer 5 Abs. 2 davon aus, dass stets ein „derivative work“ entsteht. Abweichend von der Grundregel, dass alle „derivative works“ wiederum der LGPL Version 2.1 unterstellt werden müssen, sieht Ziffer 6 eine Sonderregelung vor, wonach das zugreifende Programm unter beliebigen Lizenzbestimmungen verbreitet werden darf. Diese Erlaubnis ist aber an eine Reihe von Verpflichtungen geknüpft, die in der Praxis oft übersehen werden., Insbesondere hat der Lizenznehmer auf die Nutzung der Bibliothek hinzuweisen, den Quelltext der Bibliothek mitzuliefern und muss einen Verlinkungsmechanismus anwenden, der es anderen Nutzern gestattet, auch veränderte Versionen der Bibliothek zusammen mit dem zugreifenden Programm zu verwenden.
- Für eine Übernahme von Programmkomponenten, die unter der MPL lizenziert wurden, gilt ein beschränkter Copyleft-Effekt. Zwar geht die Lizenz im Grundsatz davon aus, dass Veränderungen des Codes nur unter den Bestimmungen der MPL verbreitet werden dürfen, Ziffer 3.1. Die Definition des Begriffs "Veränderung" (modification) in Ziffer 1.9 stellt hierzu aber klar, dass alle Softwarebestandteile, die in einer getrennten Datei abgespeichert sind und keinen Code des vorbestehenden Programms enthalten, nicht als Veränderung gelten und damit aus der Copyleft-Klausel herausfallen.
- Bei Anwendung der EUPL gilt ebenfalls, dass Bearbeitungen nur nach den Bestimmungen der Lizenz verbreitet werden dürfen, siehe Ziffer 5. Der Begriff der Bearbeitung ist dabei

¹⁴⁵ Siehe hierzu Jaeger/Metzger, Open-Source-Software, 2. Aufl., 2006, Rz. 47-62 m.w.N.

¹⁴⁶ Siehe hierzu Jaeger/Metzger, Die neue Version 3 der GNU General Public License, GRUR 2008, 130, 135 f.

nicht direkt im Einzelnen definiert, sondern richtet sich gemäß der Begriffsbestimmung in Ziffer 1 nach den urheberrechtlichen Bestimmungen, die am Wohnsitz des Lizenzgebers anwendbar sind. Bei Anwendung deutschen Rechts ist durch den Verweis auf die urheberrechtlichen Grundlagen nicht viel gewonnen, weil es an einschlägigen Gerichtsentscheidungen oder wissenschaftlichen Untersuchungen zur Abgrenzung von Bearbeitung und Kombination unabhängiger Werke fehlt.¹⁴⁷ Solange sich hier keine allgemein anerkannten Abgrenzungskriterien durchgesetzt haben, sollte hilfsweise auf die zu Ziffer 2 b) GPL Version 2 entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden (siehe oben).

5.7.3 Folgen der Kombination von GPL-Code mit Eigenentwicklungen der Behörde

Wie in Frage 3.2 erläutert, ist Behörden die Verbreitung von Kombinationen aus eigenentwickelten Programmbestandteilen und unter der GPL erhältlichem fremdentwickelten Code zwar grundsätzlich zulässig. In diesem Fall müssen aber die in der GPL Version 2 oder 3 niedergelegten Bedingungen für einen solchen Vertrieb eingehalten werden. Zu nennen sind hier zum einen die Vertriebspflichten, die bei einem unveränderten Vertrieb des GPL-Codes eingreifen, insbesondere die Pflicht zur Beibehaltung der Hinweise darauf, dass es sich um GPL-Code handelt, die Pflicht zur Mitlieferung einer Kopie des Lizenztexts sowie die Pflicht zur Überlassung der Quelltexte. Hinzutreten kann die Pflicht zur Freigabe der Eigenentwicklung nach den Bestimmungen der GPL. Werden diese Pflichten nicht erfüllt, so sieht Ziffer 4 GPL Version 2 als Sanktion die automatische Beendigung der Lizenzrechte der Behörde als Lizenznehmer vor. Dadurch ist es allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Behörde erneut Nutzungsrechte nach den Bestimmungen der GPL Version 2 erwirbt und sich nunmehr lizenzkonform verhält. Ziffer 8 GPL Version 3 sieht ebenfalls eine automatische Beendigung der Rechte vor, gewährt allerdings eine Wiedereinräumung der Nutzungsrechte, soweit es sich um die erstmalige Verletzung der Pflichten aus der Lizenz handelt und diese innerhalb von 30 Tagen nach einem Hinweis durch den Lizenzgeber abgestellt wird. Ansonsten kann die Lizenz wieder automatisch hergestellt werden, wenn der Lizenznehmer die Verletzung abstellt und danach für eine Frist von 60 Tagen keinen Hinweis des Lizenznehmers erhalten hat.

Konkret bedeutet dies für Behörden, die die Pflichten aus der GPL bei der Verbreitung von GPL-Code verletzt haben, dass sie die Programmbestandteile ohne Einwilligung der Rechtsinhaber verbreitet haben. Die Verbreitung des Programms stellt deshalb eine Urheberrechtsverletzung (und gegebenenfalls auch eine Patentverletzung) dar, welche die bei Frage 2.3.7. behandelten Ansprüche aus Amtshaftung sowie dem Urheber- und Patentrecht auslösen kann. Für die persönliche Haftung sind die bei Frage 2.3.8. dargestellten Grundsätze maßgeblich. Die Abnehmer der Programme wären vor das Problem gestellt, dass sie Programmkopien erworben hätten, welche ohne Einwilligung des Rechtsinhabers in Verkehr gekommen sind; urheberrechtswidrig in Verkehr gebrachte Kopien eines Computerprogramms dürfen gem. §§ 69c Nr.1, 69d Abs. 1 UrhG nicht benutzt werden. Der Erwerber dürfte die Software als nicht einmal ablaufen lassen. Dies würde beim Vorliegen von Arglist bei den Bediensteten der Behörde gem. §§ 523 Abs. 1 BGB zu Schadensersatzansprüchen gegen die Behörde führen, wobei Arglist im Sinne der Vorschrift nicht nur bei positivem Wissen von entgegenstehenden Urheberrechten anzunehmen ist, sondern auch bei Anga-

¹⁴⁷ Einen Überblick zum gegenwärtigen Stand in der Diskussion über den Bearbeitungsbegriff bei Software bietet Wandtke/Bullinger-Grützmaker, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl., 2008, § 69c, Rz. 18 ff.

ben ins „Blaue hinein“, wenn also mit der Möglichkeit des Bestands von Urheberrechten Dritter gerechnet wird.¹⁴⁸

In der Praxis werden entsprechende Ansprüche der Inhaber der Urheberrechte an GPL-Programmen jedoch nur sehr selten geltend gemacht und dies auch nur, wenn sich der Verletzer trotz Aufforderung nicht von der Notwendigkeit eines lizenzkonformen Vertriebs des Programms überzeugen lässt. Wer dagegen den Verstoß gegen die Bestimmungen der GPL unverzüglich abstellt, wird entsprechend den Gepflogenheiten in OSS-Entwicklerkreisen in aller Regel von rechtlichen Konsequenzen verschont bleiben.

¹⁴⁸ Vgl. Palandt-Weidenkaff, Bürgerliches Gesetzbuch, 70. Aufl., 2011, § 523, Rz. 2.

6 Anhang: Texte der wichtigsten OSS-Lizenzen

6.1 GPL - v 2

GNU GENERAL PUBLIC LICENSE

Version 2, June 1991

Copyright (C) 1989, 1991 Free Software Foundation, Inc.
51 Franklin Street, Fifth Floor, Boston, MA 02110-1301, USA

Everyone is permitted to copy and distribute verbatim copies of this license document, but changing it is not allowed.

Preamble

The licenses for most software are designed to take away your freedom to share and change it. By contrast, the GNU General Public License is intended to guarantee your freedom to share and change free software--to make sure the software is free for all its users. This General Public License applies to most of the Free Software Foundation's software and to any other program whose authors commit to using it. (Some other Free Software Foundation software is covered by the GNU Lesser General Public License instead.) You can apply it to your programs, too.

When we speak of free software, we are referring to freedom, not price. Our General Public Licenses are designed to make sure that you have the freedom to distribute copies of free software (and charge for this service if you wish), that you receive source code or can get it if you want it, that you can change the software or use pieces of it in new free programs; and that you know you can do these things.

To protect your rights, we need to make restrictions that forbid anyone to deny you these rights or to ask you to surrender the rights. These restrictions translate to certain responsibilities for you if you distribute copies of the software, or if you modify it.

For example, if you distribute copies of such a program, whether gratis or for a fee, you must give the recipients all the rights that you have. You must make sure that they, too, receive or can get the source code. And you must show them these terms so they know their rights.

We protect your rights with two steps: (1) copyright the software, and (2) offer you this license which gives you legal permission to copy, distribute and/or modify the software.

Also, for each author's protection and ours, we want to make certain that everyone understands that there is no warranty for this free software. If the software is modified by someone else and passed on, we want its recipients to know that what they have is not the original, so that any problems introduced by others will not reflect on the original authors' reputations.

Finally, any free program is threatened constantly by software patents. We wish to avoid the danger that redistributors of a free program will individually obtain patent licenses, in effect making the program proprietary. To prevent this, we have made it clear that any patent must be licensed for everyone's free use or not licensed at all.

The precise terms and conditions for copying, distribution and modification follow.
TERMS AND CONDITIONS FOR COPYING, DISTRIBUTION AND MODIFICATION

0. This License applies to any program or other work which contains a notice placed by the copyright holder saying it may be distributed under the terms of this General Public License. The "Program", below, refers to any such program or work, and a "work based on the Program" means either the Program or any derivative work under copyright law: that is to say, a work containing the Program or a portion of it, either verbatim or

with modifications and/or translated into another language. (Hereinafter, translation is included without limitation in the term "modification".) Each licensee is addressed as "you".

Activities other than copying, distribution and modification are not covered by this License; they are outside its scope. The act of running the Program is not restricted, and the output from the Program is covered only if its contents constitute a work based on the Program (independent of having been made by running the Program). Whether that is true depends on what the Program does.

1. You may copy and distribute verbatim copies of the Program's source code as you receive it, in any medium, provided that you conspicuously and appropriately publish on each copy an appropriate copyright notice and disclaimer of warranty; keep intact all the notices that refer to this License and to the absence of any warranty; and give any other recipients of the Program a copy of this License along with the Program.

You may charge a fee for the physical act of transferring a copy, and you may at your option offer warranty protection in exchange for a fee.

2. You may modify your copy or copies of the Program or any portion of it, thus forming a work based on the Program, and copy and distribute such modifications or work under the terms of Section 1 above, provided that you also meet all of these conditions:

a) You must cause the modified files to carry prominent notices stating that you changed the files and the date of any change.

b) You must cause any work that you distribute or publish, that in whole or in part contains or is derived from the Program or any part thereof, to be licensed as a whole at no charge to all third parties under the terms of this License.

c) If the modified program normally reads commands interactively when run, you must cause it, when started running for such interactive use in the most ordinary way, to print or display an announcement including an appropriate copyright notice and a notice that there is no warranty (or else, saying that you provide a warranty) and that users may redistribute the program under these conditions, and telling the user how to view a copy of this License. (Exception: if the Program itself is interactive but does not normally print such an announcement, your work based on the Program is not required to print an announcement.)

These requirements apply to the modified work as a whole. If identifiable sections of that work are not derived from the Program, and can be reasonably considered independent and separate works in themselves, then this License, and its terms, do not apply to those sections when you distribute them as separate works. But when you distribute the same sections as part of a whole which is a work based on the Program, the distribution of the whole must be on the terms of this License, whose permissions for other licensees extend to the entire whole, and thus to each and every part regardless of who wrote it.

Thus, it is not the intent of this section to claim rights or contest your rights to work written entirely by you; rather, the intent is to exercise the right to control the distribution of derivative or collective works based on the Program.

In addition, mere aggregation of another work not based on the Program with the Program (or with a work based on the Program) on a volume of a storage or distribution medium does not bring the other work under the scope of this License.

3. You may copy and distribute the Program (or a work based on it, under Section 2) in object code or executable form under the terms of Sections 1 and 2 above provided that you also do one of the following:

a) Accompany it with the complete corresponding machine-readable source code, which must be distributed under the terms of Sections 1 and 2 above on a medium customarily used for software interchange; or,

b) Accompany it with a written offer, valid for at least three years, to give any third party, for a charge no more than your cost of physically performing source distribution, a complete machine-readable copy of the corresponding source code, to be distributed under the terms of Sections 1 and 2 above on a medium customarily used for software interchange; or,

c) Accompany it with the information you received as to the offer to distribute corresponding source code. (This alternative is allowed only for noncommercial distribution and only if you received the program in object code or executable form with such an offer, in accord with Subsection b above.)

The source code for a work means the preferred form of the work for making modifications to it. For an executable work, complete source code means all the source code for all modules it contains, plus any associated interface definition files, plus the scripts used to control compilation and installation of the executable. However, as a special exception, the source code distributed need not include anything that is normally distributed (in either source or binary form) with the major components (compiler, kernel, and so on) of the operating system on which the executable runs, unless that component itself accompanies the executable.

If distribution of executable or object code is made by offering access to copy from a designated place, then offering equivalent access to copy the source code from the same place counts as distribution of the source code, even though third parties are not compelled to copy the source along with the object code.

4. You may not copy, modify, sublicense, or distribute the Program except as expressly provided under this License. Any attempt otherwise to copy, modify, sublicense or distribute the Program is void, and will automatically terminate your rights under this License. However, parties who have received copies, or rights, from you under this License will not have their licenses terminated so long as such parties remain in full compliance.

5. You are not required to accept this License, since you have not signed it. However, nothing else grants you permission to modify or distribute the Program or its derivative works. These actions are prohibited by law if you do not accept this License. Therefore, by modifying or distributing the Program (or any work based on the Program), you indicate your acceptance of this License to do so, and all its terms and conditions for copying, distributing or modifying the Program or works based on it.

6. Each time you redistribute the Program (or any work based on the Program), the recipient automatically receives a license from the original licensor to copy, distribute or modify the Program subject to these terms and conditions. You may not impose any further restrictions on the recipients' exercise of the rights granted herein. You are not responsible for enforcing compliance by third parties to this License.

7. If, as a consequence of a court judgment or allegation of patent infringement or for any other reason (not limited to patent issues), conditions are imposed on you (whether by court order, agreement or otherwise) that contradict the conditions of this License, they do not excuse you from the conditions of this License. If you cannot distribute so as to satisfy simultaneously your obligations under this License and any other pertinent obligations, then as a consequence you may not distribute the Program at all. For example, if a patent license would not permit royalty-free redistribution of the Program by all those who receive copies directly or indirectly through you, then the only way you could satisfy both it and this License would be to refrain entirely from distribution of the Program.

If any portion of this section is held invalid or unenforceable under any particular circumstance, the balance of the section is intended to apply and the section as a whole is intended to apply in other circumstances.

It is not the purpose of this section to induce you to infringe any patents or other property right claims or to contest validity of any such claims; this section has the sole purpose of protecting the integrity of the free software distribution system, which is implemented by public license practices. Many people have made generous contributions to the wide range of software distributed through that system in reliance on consistent application of that system; it is up to the author/donor to decide if he or she is willing to distribute software through any other system and a licensee cannot impose that choice.

This section is intended to make thoroughly clear what is believed to be a consequence of the rest of this License.

8. If the distribution and/or use of the Program is restricted in certain countries either by patents or by copyrighted interfaces, the original copyright holder who places the Program under this License may add an explicit geographical distribution limitation excluding those countries, so that distribution is permitted only in or among countries not thus excluded. In such case, this License incorporates the limitation as if written in the body of this License.

9. The Free Software Foundation may publish revised and/or new versions of the General Public License from time to time. Such new versions will be similar in spirit to the present version, but may differ in detail to address new problems or concerns.

Each version is given a distinguishing version number. If the Program specifies a version number of this License which applies to it and "any later version", you have the option of following the terms and conditions either of that version or of any later version published by the Free Software Foundation. If the Program does not specify a version number of this License, you may choose any version ever published by the Free Software Foundation.

10. If you wish to incorporate parts of the Program into other free programs whose distribution conditions are different, write to the author to ask for permission. For software which is copyrighted by the Free Software Foundation, write to the Free Software Foundation; we sometimes make exceptions for this. Our decision will be guided by the two goals of preserving the free status of all derivatives of our free software and of promoting the sharing and reuse of software generally.

NO WARRANTY

11. BECAUSE THE PROGRAM IS LICENSED FREE OF CHARGE, THERE IS NO WARRANTY FOR THE PROGRAM, TO THE EXTENT PERMITTED BY APPLICABLE LAW. EXCEPT WHEN OTHERWISE STATED IN WRITING THE COPYRIGHT HOLDERS AND/OR OTHER PARTIES PROVIDE THE PROGRAM "AS IS" WITHOUT WARRANTY OF ANY KIND, EITHER EXPRESSED OR IMPLIED, INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, THE IMPLIED WARRANTIES OF MERCHANTABILITY AND FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE. THE ENTIRE RISK AS TO THE QUALITY AND PERFORMANCE OF THE PROGRAM IS WITH YOU. SHOULD THE PROGRAM PROVE DEFECTIVE, YOU ASSUME THE COST OF ALL NECESSARY SERVICING, REPAIR OR CORRECTION.

12. IN NO EVENT UNLESS REQUIRED BY APPLICABLE LAW OR AGREED TO IN WRITING WILL ANY COPYRIGHT HOLDER, OR ANY OTHER PARTY WHO MAY MODIFY AND/OR REDISTRIBUTE THE PROGRAM AS PERMITTED ABOVE, BE LIABLE TO YOU FOR DAMAGES, INCLUDING ANY GENERAL, SPECIAL, INCIDENTAL OR CONSEQUENTIAL DAMAGES ARISING OUT OF THE USE OR INABILITY TO USE THE PROGRAM (INCLUDING BUT NOT LIMITED TO LOSS OF DATA OR DATA BEING RENDERED INACCURATE OR LOSSES SUSTAINED BY YOU OR THIRD PARTIES OR A FAILURE OF THE PROGRAM TO OPERATE WITH ANY OTHER PROGRAMS), EVEN IF SUCH HOLDER OR OTHER PARTY HAS BEEN ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES.

END OF TERMS AND CONDITIONS

How to Apply These Terms to Your New Programs

If you develop a new program, and you want it to be of the greatest possible use to the public, the best way to achieve this is to make it free software which everyone can redistribute and change under these terms.

To do so, attach the following notices to the program. It is safest to attach them to the start of each source file to most effectively convey the exclusion of warranty; and each file should have at least the "copyright" line and a pointer to where the full notice is found.

one line to give the program's name and an idea of what it does.

Copyright (C) yyyy name of author

This program is free software; you can redistribute it and/or modify it under the terms of the GNU General Public License as published by the Free Software Foundation; either version 2 of the License, or (at your option) any later version.

This program is distributed in the hope that it will be useful, but WITHOUT ANY WARRANTY; without even the implied warranty of MERCHANTABILITY or FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE. See the GNU General Public License for more details.

You should have received a copy of the GNU General Public License

along with this program; if not, write to the Free Software Foundation, Inc., 51 Franklin Street, Fifth Floor, Boston, MA 02110-1301, USA.

Also add information on how to contact you by electronic and paper mail.

If the program is interactive, make it output a short notice like this when it starts in an interactive mode:

```
Gnomovision version 69, Copyright (C) year name of author
Gnomovision comes with ABSOLUTELY NO WARRANTY; for details
type `show w'. This is free software, and you are welcome
to redistribute it under certain conditions; type `show c'
for details.
```

The hypothetical commands `show w' and `show c' should show the appropriate parts of the General Public License. Of course, the commands you use may be called something other than `show w' and `show c'; they could even be mouse-clicks or menu items--whatever suits your program.

You should also get your employer (if you work as a programmer) or your school, if any, to sign a "copyright disclaimer" for the program, if necessary. Here is a sample; alter the names:

```
Yoyodyne, Inc., hereby disclaims all copyright
interest in the program `Gnomovision'
(which makes passes at compilers) written
by James Hacker.
```

```
signature of Ty Coon, 1 April 1989
Ty Coon, President of Vice
```

This General Public License does not permit incorporating your program into proprietary programs. If your program is a subroutine library, you may consider it more useful to permit linking proprietary applications with the library. If this is what you want to do, use the GNU Lesser General Public License instead of this License.

6.2 GPL - v 3

GNU GENERAL PUBLIC LICENSE

Version 3, 29 June 2007
Copyright © 2007 Free Software Foundation, Inc. <<http://fsf.org/>>

Everyone is permitted to copy and distribute verbatim copies of this license document, but changing it is not allowed.

Preamble

The GNU General Public License is a free, copyleft license for software and other kinds of works.

The licenses for most software and other practical works are designed to take away your freedom to share and change the works. By contrast, the GNU General Public License is intended to guarantee your freedom to share and change all versions of a program--to make sure it remains free software for all its users. We, the Free Software Foundation, use the GNU General Public License for most of our software; it applies also to any other work released this way by its authors. You can apply it to your programs, too.

When we speak of free software, we are referring to freedom, not price. Our General Public Licenses are designed to make sure that you have the freedom to distribute copies of free software (and charge for them if you wish), that you receive source code or can get it if you want it, that you can change the software or use pieces of it in new free programs, and that you know you can do these things.

To protect your rights, we need to prevent others from denying you these rights or asking you to surrender the rights. Therefore, you have certain responsibilities if you distribute copies of the software, or if you modify it: responsibilities to respect the freedom of others.

For example, if you distribute copies of such a program, whether gratis or for a fee, you must pass on to the recipients the same freedoms that you received. You must make sure that they, too, receive or can get the source code. And you must show them these terms so they know their rights.

Developers that use the GNU GPL protect your rights with two steps: (1) assert copyright on the software, and (2) offer you this License giving you legal permission to copy, distribute and/or modify it.

For the developers' and authors' protection, the GPL clearly explains that there is no warranty for this free software. For both users' and authors' sake, the GPL requires that modified versions be marked as changed, so that their problems will not be attributed erroneously to authors of previous versions.

Some devices are designed to deny users access to install or run modified versions of the software inside them, although the manufacturer can do so. This is fundamentally incompatible with the aim of protecting users' freedom to change the software. The systematic pattern of such abuse occurs in the area of products for individuals to use, which is precisely where it is most unacceptable. Therefore, we have designed this version of the GPL to prohibit the practice for those products. If such problems arise substantially in other domains, we stand ready to extend this provision to those domains in future versions of the GPL, as needed to protect the freedom of users.

Finally, every program is threatened constantly by software patents. States should not allow patents to restrict development and use of software on general-purpose computers, but in those that do, we wish to avoid the special danger that patents applied to a free program could make it effectively proprietary. To prevent this, the GPL assures that patents cannot be used to render the program non-free.

The precise terms and conditions for copying, distribution and modification follow.

TERMS AND CONDITIONS

0. Definitions.

“This License” refers to version 3 of the GNU General Public License.

“Copyright” also means copyright-like laws that apply to other kinds of works, such as semiconductor masks.

“The Program” refers to any copyrightable work licensed under this License. Each licensee is addressed as “you”. “Licensees” and “recipients” may be individuals or organizations.

To “modify” a work means to copy from or adapt all or part of the work in a fashion requiring copyright permission, other than the making of an exact copy. The resulting work is called a “modified version” of the earlier work or a work “based on” the earlier work.

A “covered work” means either the unmodified Program or a work based on the Program.

To “propagate” a work means to do anything with it that, without permission, would make you directly or secondarily liable for infringement under applicable copyright law, except executing it on a computer or modifying a private copy. Propagation includes copying, distribution (with or without modification), making available to the public, and in some countries other activities as well.

To “convey” a work means any kind of propagation that enables other parties to make or receive copies. Mere interaction with a user through a computer network, with no transfer of a copy, is not conveying.

An interactive user interface displays “Appropriate Legal Notices” to the extent that it includes a convenient and prominently visible feature that (1) displays an appropriate copyright notice, and (2) tells the user that there is no warranty for the work (except to the extent that warranties are provided), that licensees may convey the work under this License, and how to view a copy of this License. If the interface presents a list of user commands or options, such as a menu, a prominent item in the list meets this criterion.

1. Source Code.

The “source code” for a work means the preferred form of the work for making modifications to it. “Object code” means any non-source form of a work.

A “Standard Interface” means an interface that either is an official standard defined by a recognized standards body, or, in the case of interfaces specified for a particular programming language, one that is widely used among developers working in that language.

The “System Libraries” of an executable work include anything, other than the work as a whole, that (a) is included in the normal form of packaging a Major Component, but which is not part of that Major Component, and (b) serves only to enable use of the work with that Major Component, or to implement a Standard Interface for which an implementation is available to the public in source code form. A “Major Component”, in this context, means a major essential component (kernel, window system, and so on) of the specific operating system (if any) on which the executable work runs, or a compiler used to produce the work, or an object code interpreter used to run it.

The “Corresponding Source” for a work in object code form means all the source code needed to generate, install, and (for an executable work) run the object code and to modify the work, including scripts to control those activities. However, it does not include the work’s System Libraries, or general-purpose tools or generally available free programs which are used unmodified in performing those activities but which are not part of the work. For example, Corresponding Source includes interface definition files associated with source files for the work, and the source code for shared libraries and dynamically linked subprograms that the work is specifically designed to require, such as by intimate data communication or control flow between those subprograms and other parts of the work.

The Corresponding Source need not include anything that users can regenerate automatically from other parts of the Corresponding Source.

The Corresponding Source for a work in source code form is that same work.

2. Basic Permissions.

All rights granted under this License are granted for the term of copyright on the Program, and are irrevocable provided the stated conditions are met. This License explicitly affirms your unlimited permission to run the unmodified Program. The output from running a covered work is covered by this License only if the output, given its content, constitutes a covered work. This License acknowledges your rights of fair use or other equivalent, as provided by copyright law.

You may make, run and propagate covered works that you do not convey, without conditions so long as your license otherwise remains in force. You may convey covered works to others for the sole purpose of having them make modifications exclusively for you, or provide you with facilities for running those works, provided that you comply with the terms of this License in conveying all material for which you do not control copyright. Those thus making or running the covered works for you must do so exclusively on your behalf, under your direction and control, on terms that prohibit them from making any copies of your copyrighted material outside their relationship with you.

Conveying under any other circumstances is permitted solely under the conditions stated below. Sublicensing is not allowed; section 10 makes it unnecessary.

3. Protecting Users' Legal Rights From Anti-Circumvention Law.

No covered work shall be deemed part of an effective technological measure under any applicable law fulfilling obligations under article 11 of the WIPO copyright treaty adopted on 20 December 1996, or similar laws prohibiting or restricting circumvention of such measures.

When you convey a covered work, you waive any legal power to forbid circumvention of technological measures to the extent such circumvention is effected by exercising rights under this License with respect to the covered work, and you disclaim any intention to limit operation or modification of the work as a means of enforcing, against the work’s users, your or third parties' legal rights to forbid circumvention of technological measures.

4. Conveying Verbatim Copies.

You may convey verbatim copies of the Program's source code as you receive it, in any medium, provided that you conspicuously and appropriately publish on each copy an appropriate copyright notice; keep intact all notices stating that this License and any non-permissive terms added in accord with section 7 apply to the code; keep intact all notices of the absence of any warranty; and give all recipients a copy of this License along with the Program.

You may charge any price or no price for each copy that you convey, and you may offer support or warranty protection for a fee.

5. Conveying Modified Source Versions.

You may convey a work based on the Program, or the modifications to produce it from the Program, in the form of source code under the terms of section 4, provided that you also meet all of these conditions:

* a) The work must carry prominent notices stating that you modified it, and giving a relevant date.

* b) The work must carry prominent notices stating that it is released under this License and any conditions added under section 7. This requirement modifies the requirement in section 4 to "keep intact all notices".

* c) You must license the entire work, as a whole, under this License to anyone who comes into possession of a copy. This License will therefore apply, along with any applicable section 7 additional terms, to the whole of the work, and all its parts, regardless of how they are packaged. This License gives no permission to license the work in any other way, but it does not invalidate such permission if you have separately received it.

* d) If the work has interactive user interfaces, each must display Appropriate Legal Notices; however, if the Program has interactive interfaces that do not display Appropriate Legal Notices, your work need not make them do so.

A compilation of a covered work with other separate and independent works, which are not by their nature extensions of the covered work, and which are not combined with it such as to form a larger program, in or on a volume of a storage or distribution medium, is called an "aggregate" if the compilation and its resulting copyright are not used to limit the access or legal rights of the compilation's users beyond what the individual works permit. Inclusion of a covered work in an aggregate does not cause this License to apply to the other parts of the aggregate.

6. Conveying Non-Source Forms.

You may convey a covered work in object code form under the terms of sections 4 and 5, provided that you also convey the machine-readable Corresponding Source under the terms of this License, in one of these ways:

* a) Convey the object code in, or embodied in, a physical product (including a physical distribution medium), accompanied by the Corresponding Source fixed on a durable physical medium customarily used for software interchange.

* b) Convey the object code in, or embodied in, a physical product (including a physical distribution medium), accompanied by a written offer, valid for at least three years and valid for as long as you offer spare parts or customer support for that product model, to give anyone who possesses the object code either (1) a copy of the Corresponding Source for all the software in the product that is covered by this License, on a durable physical medium customarily used for software interchange, for a price no more than your reasonable cost of physically performing this conveying of source, or (2) access to copy the Corresponding Source from a network server at no charge.

* c) Convey individual copies of the object code with a copy of the written offer to provide the Corresponding Source. This alternative is allowed only occasionally and noncommercially, and only if you received the object code with such an offer, in accord with subsection 6b.

* d) Convey the object code by offering access from a designated place (gratis or for a charge), and offer equivalent access to the Corresponding Source in the same way through the same place at no further charge. You need not require recipients to copy the Corresponding Source along with the object code. If the place to copy the object code is a network server, the Corresponding Source may be on a different server (operated by you or a third party) that supports equivalent copying facilities, provided you maintain clear directions next to the object code saying where to find the Corresponding Source. Regardless of what server

hosts the Corresponding Source, you remain obligated to ensure that it is available for as long as needed to satisfy these requirements.

* e) Convey the object code using peer-to-peer transmission, provided you inform other peers where the object code and Corresponding Source of the work are being offered to the general public at no charge under subsection 6d.

A separable portion of the object code, whose source code is excluded from the Corresponding Source as a System Library, need not be included in conveying the object code work.

A “User Product” is either (1) a “consumer product”, which means any tangible personal property which is normally used for personal, family, or household purposes, or (2) anything designed or sold for incorporation into a dwelling. In determining whether a product is a consumer product, doubtful cases shall be resolved in favor of coverage. For a particular product received by a particular user, “normally used” refers to a typical or common use of that class of product, regardless of the status of the particular user or of the way in which the particular user actually uses, or expects or is expected to use, the product. A product is a consumer product regardless of whether the product has substantial commercial, industrial or non-consumer uses, unless such uses represent the only significant mode of use of the product.

“Installation Information” for a User Product means any methods, procedures, authorization keys, or other information required to install and execute modified versions of a covered work in that User Product from a modified version of its Corresponding Source. The information must suffice to ensure that the continued functioning of the modified object code is in no case prevented or interfered with solely because modification has been made.

If you convey an object code work under this section in, or with, or specifically for use in, a User Product, and the conveying occurs as part of a transaction in which the right of possession and use of the User Product is transferred to the recipient in perpetuity or for a fixed term (regardless of how the transaction is characterized), the Corresponding Source conveyed under this section must be accompanied by the Installation Information. But this requirement does not apply if neither you nor any third party retains the ability to install modified object code on the User Product (for example, the work has been installed in ROM).

The requirement to provide Installation Information does not include a requirement to continue to provide support service, warranty, or updates for a work that has been modified or installed by the recipient, or for the User Product in which it has been modified or installed. Access to a network may be denied when the modification itself materially and adversely affects the operation of the network or violates the rules and protocols for communication across the network.

Corresponding Source conveyed, and Installation Information provided, in accord with this section must be in a format that is publicly documented (and with an implementation available to the public in source code form), and must require no special password or key for unpacking, reading or copying.

7. Additional Terms.

“Additional permissions” are terms that supplement the terms of this License by making exceptions from one or more of its conditions. Additional permissions that are applicable to the entire Program shall be treated as though they were included in this License, to the extent that they are valid under applicable law. If additional permissions apply only to part of the Program, that part may be used separately under those permissions, but the entire Program remains governed by this License without regard to the additional permissions.

When you convey a copy of a covered work, you may at your option remove any additional permissions from that copy, or from any part of it. (Additional permissions may be written to require their own removal in certain cases when you modify the work.) You may place additional permissions on material, added by you to a covered work, for which you have or can give appropriate copyright permission.

Notwithstanding any other provision of this License, for material you add to a covered work, you may (if authorized by the copyright holders of that material) supplement the terms of this License with terms:

* a) Disclaiming warranty or limiting liability differently from the terms of sections 15 and 16 of this License; or

- * b) Requiring preservation of specified reasonable legal notices or author attributions in that material or in the Appropriate Legal Notices displayed by works containing it; or
- * c) Prohibiting misrepresentation of the origin of that material, or requiring that modified versions of such material be marked in reasonable ways as different from the original version; or
- * d) Limiting the use for publicity purposes of names of licensors or authors of the material; or
- * e) Declining to grant rights under trademark law for use of some trade names, trademarks, or service marks; or
- * f) Requiring indemnification of licensors and authors of that material by anyone who conveys the material (or modified versions of it) with contractual assumptions of liability to the recipient, for any liability that these contractual assumptions directly impose on those licensors and authors.

All other non-permissive additional terms are considered “further restrictions” within the meaning of section 10. If the Program as you received it, or any part of it, contains a notice stating that it is governed by this License along with a term that is a further restriction, you may remove that term. If a license document contains a further restriction but permits relicensing or conveying under this License, you may add to a covered work material governed by the terms of that license document, provided that the further restriction does not survive such relicensing or conveying.

If you add terms to a covered work in accord with this section, you must place, in the relevant source files, a statement of the additional terms that apply to those files, or a notice indicating where to find the applicable terms.

Additional terms, permissive or non-permissive, may be stated in the form of a separately written license, or stated as exceptions; the above requirements apply either way.

8. Termination.

You may not propagate or modify a covered work except as expressly provided under this License. Any attempt otherwise to propagate or modify it is void, and will automatically terminate your rights under this License (including any patent licenses granted under the third paragraph of section 11).

However, if you cease all violation of this License, then your license from a particular copyright holder is reinstated (a) provisionally, unless and until the copyright holder explicitly and finally terminates your license, and (b) permanently, if the copyright holder fails to notify you of the violation by some reasonable means prior to 60 days after the cessation.

Moreover, your license from a particular copyright holder is reinstated permanently if the copyright holder notifies you of the violation by some reasonable means, this is the first time you have received notice of violation of this License (for any work) from that copyright holder, and you cure the violation prior to 30 days after your receipt of the notice.

Termination of your rights under this section does not terminate the licenses of parties who have received copies or rights from you under this License. If your rights have been terminated and not permanently reinstated, you do not qualify to receive new licenses for the same material under section 10.

9. Acceptance Not Required for Having Copies.

You are not required to accept this License in order to receive or run a copy of the Program. Ancillary propagation of a covered work occurring solely as a consequence of using peer-to-peer transmission to receive a copy likewise does not require acceptance. However, nothing other than this License grants you permission to propagate or modify any covered work. These actions infringe copyright if you do not accept this License. Therefore, by modifying or propagating a covered work, you indicate your acceptance of this License to do so.

10. Automatic Licensing of Downstream Recipients.

Each time you convey a covered work, the recipient automatically receives a license from the original licensors, to run, modify and propagate that work, subject to this License. You are not responsible for enforcing compliance by third parties with this License.

An “entity transaction” is a transaction transferring control of an organization, or substantially all assets of one, or subdividing an organization, or merging organizations. If propagation of a covered work results from

an entity transaction, each party to that transaction who receives a copy of the work also receives whatever licenses to the work the party's predecessor in interest had or could give under the previous paragraph, plus a right to possession of the Corresponding Source of the work from the predecessor in interest, if the predecessor has it or can get it with reasonable efforts.

You may not impose any further restrictions on the exercise of the rights granted or affirmed under this License. For example, you may not impose a license fee, royalty, or other charge for exercise of rights granted under this License, and you may not initiate litigation (including a cross-claim or counterclaim in a lawsuit) alleging that any patent claim is infringed by making, using, selling, offering for sale, or importing the Program or any portion of it.

11. Patents.

A "contributor" is a copyright holder who authorizes use under this License of the Program or a work on which the Program is based. The work thus licensed is called the contributor's "contributor version".

A contributor's "essential patent claims" are all patent claims owned or controlled by the contributor, whether already acquired or hereafter acquired, that would be infringed by some manner, permitted by this License, of making, using, or selling its contributor version, but do not include claims that would be infringed only as a consequence of further modification of the contributor version. For purposes of this definition, "control" includes the right to grant patent sublicenses in a manner consistent with the requirements of this License.

Each contributor grants you a non-exclusive, worldwide, royalty-free patent license under the contributor's essential patent claims, to make, use, sell, offer for sale, import and otherwise run, modify and propagate the contents of its contributor version.

In the following three paragraphs, a "patent license" is any express agreement or commitment, however denominated, not to enforce a patent (such as an express permission to practice a patent or covenant not to sue for patent infringement). To "grant" such a patent license to a party means to make such an agreement or commitment not to enforce a patent against the party.

If you convey a covered work, knowingly relying on a patent license, and the Corresponding Source of the work is not available for anyone to copy, free of charge and under the terms of this License, through a publicly available network server or other readily accessible means, then you must either (1) cause the Corresponding Source to be so available, or (2) arrange to deprive yourself of the benefit of the patent license for this particular work, or (3) arrange, in a manner consistent with the requirements of this License, to extend the patent license to downstream recipients. "Knowingly relying" means you have actual knowledge that, but for the patent license, your conveying the covered work in a country, or your recipient's use of the covered work in a country, would infringe one or more identifiable patents in that country that you have reason to believe are valid.

If, pursuant to or in connection with a single transaction or arrangement, you convey, or propagate by procuring conveyance of, a covered work, and grant a patent license to some of the parties receiving the covered work authorizing them to use, propagate, modify or convey a specific copy of the covered work, then the patent license you grant is automatically extended to all recipients of the covered work and works based on it.

A patent license is "discriminatory" if it does not include within the scope of its coverage, prohibits the exercise of, or is conditioned on the non-exercise of one or more of the rights that are specifically granted under this License. You may not convey a covered work if you are a party to an arrangement with a third party that is in the business of distributing software, under which you make payment to the third party based on the extent of your activity of conveying the work, and under which the third party grants, to any of the parties who would receive the covered work from you, a discriminatory patent license (a) in connection with copies of the covered work conveyed by you (or copies made from those copies), or (b) primarily for and in connection with specific products or compilations that contain the covered work, unless you entered into that arrangement, or that patent license was granted, prior to 28 March 2007.

Nothing in this License shall be construed as excluding or limiting any implied license or other defenses to infringement that may otherwise be available to you under applicable patent law.

12. No Surrender of Others' Freedom.

If conditions are imposed on you (whether by court order, agreement or otherwise) that contradict the conditions of this License, they do not excuse you from the conditions of this License. If you cannot convey a covered work so as to satisfy simultaneously your obligations under this License and any other pertinent obligations, then as a consequence you may not convey it at all. For example, if you agree to terms that obligate you to collect a royalty for further conveying from those to whom you convey the Program, the only way you could satisfy both those terms and this License would be to refrain entirely from conveying the Program.

13. Use with the GNU Affero General Public License.

Notwithstanding any other provision of this License, you have permission to link or combine any covered work with a work licensed under version 3 of the GNU Affero General Public License into a single combined work, and to convey the resulting work. The terms of this License will continue to apply to the part which is the covered work, but the special requirements of the GNU Affero General Public License, section 13, concerning interaction through a network will apply to the combination as such.

14. Revised Versions of this License.

The Free Software Foundation may publish revised and/or new versions of the GNU General Public License from time to time. Such new versions will be similar in spirit to the present version, but may differ in detail to address new problems or concerns.

Each version is given a distinguishing version number. If the Program specifies that a certain numbered version of the GNU General Public License “or any later version” applies to it, you have the option of following the terms and conditions either of that numbered version or of any later version published by the Free Software Foundation. If the Program does not specify a version number of the GNU General Public License, you may choose any version ever published by the Free Software Foundation.

If the Program specifies that a proxy can decide which future versions of the GNU General Public License can be used, that proxy's public statement of acceptance of a version permanently authorizes you to choose that version for the Program.

Later license versions may give you additional or different permissions. However, no additional obligations are imposed on any author or copyright holder as a result of your choosing to follow a later version.

15. Disclaimer of Warranty.

THERE IS NO WARRANTY FOR THE PROGRAM, TO THE EXTENT PERMITTED BY APPLICABLE LAW. EXCEPT WHEN OTHERWISE STATED IN WRITING THE COPYRIGHT HOLDERS AND/OR OTHER PARTIES PROVIDE THE PROGRAM “AS IS” WITHOUT WARRANTY OF ANY KIND, EITHER EXPRESSED OR IMPLIED, INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, THE IMPLIED WARRANTIES OF MERCHANTABILITY AND FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE. THE ENTIRE RISK AS TO THE QUALITY AND PERFORMANCE OF THE PROGRAM IS WITH YOU. SHOULD THE PROGRAM PROVE DEFECTIVE, YOU ASSUME THE COST OF ALL NECESSARY SERVICING, REPAIR OR CORRECTION.

16. Limitation of Liability.

IN NO EVENT UNLESS REQUIRED BY APPLICABLE LAW OR AGREED TO IN WRITING WILL ANY COPYRIGHT HOLDER, OR ANY OTHER PARTY WHO MODIFIES AND/OR CONVEYS THE PROGRAM AS PERMITTED ABOVE, BE LIABLE TO YOU FOR DAMAGES, INCLUDING ANY GENERAL, SPECIAL, INCIDENTAL OR CONSEQUENTIAL DAMAGES ARISING OUT OF THE USE OR INABILITY TO USE THE PROGRAM (INCLUDING BUT NOT LIMITED TO LOSS OF DATA OR DATA BEING RENDERED INACCURATE OR LOSSES SUSTAINED BY YOU OR THIRD PARTIES OR A FAILURE OF THE PROGRAM TO OPERATE WITH ANY OTHER PROGRAMS), EVEN IF SUCH HOLDER OR OTHER PARTY HAS BEEN ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES.

17. Interpretation of Sections 15 and 16.

If the disclaimer of warranty and limitation of liability provided above cannot be given local legal effect according to their terms, reviewing courts shall apply local law that most closely approximates an absolute waiver of all civil liability in connection with the Program, unless a warranty or assumption of liability accompanies a copy of the Program in return for a fee.

END OF TERMS AND CONDITIONS

How to Apply These Terms to Your New Programs

If you develop a new program, and you want it to be of the greatest possible use to the public, the best way to achieve this is to make it free software which everyone can redistribute and change under these terms.

To do so, attach the following notices to the program. It is safest to attach them to the start of each source file to most effectively state the exclusion of warranty; and each file should have at least the "copyright" line and a pointer to where the full notice is found.

```
<one line to give the program's name and a brief idea of what it does.>
Copyright (C) <year> <name of author>
```

```
This program is free software: you can redistribute it and/or modify
it under the terms of the GNU General Public License as published by
the Free Software Foundation, either version 3 of the License, or
(at your option) any later version.
```

```
This program is distributed in the hope that it will be useful,
but WITHOUT ANY WARRANTY; without even the implied warranty of
MERCHANTABILITY or FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE. See the
GNU General Public License for more details.
```

```
You should have received a copy of the GNU General Public License
along with this program. If not, see <http://www.gnu.org/licenses/>.
```

Also add information on how to contact you by electronic and paper mail.

If the program does terminal interaction, make it output a short notice like this when it starts in an interactive mode:

```
<program> Copyright (C) <year> <name of author>
This program comes with ABSOLUTELY NO WARRANTY; for details type `show w'.
This is free software, and you are welcome to redistribute it
under certain conditions; type `show c' for details.
```

The hypothetical commands `show w' and `show c' should show the appropriate parts of the General Public License. Of course, your program's commands might be different; for a GUI interface, you would use an "about box".

You should also get your employer (if you work as a programmer) or school, if any, to sign a "copyright disclaimer" for the program, if necessary. For more information on this, and how to apply and follow the GNU GPL, see <http://www.gnu.org/licenses/>.

The GNU General Public License does not permit incorporating your program into proprietary programs. If your program is a subroutine library, you may consider it more useful to permit linking proprietary applications with the library. If this is what you want to do, use the GNU Lesser General Public License instead of this License. But first, please read <http://www.gnu.org/philosophy/why-not-lgpl.html>.

6.3 Eclipse Public License - v 1.0

THE ACCOMPANYING PROGRAM IS PROVIDED UNDER THE TERMS OF THIS ECLIPSE PUBLIC LICENSE ("AGREEMENT"). ANY USE, REPRODUCTION OR DISTRIBUTION OF THE PROGRAM CONSTITUTES RECIPIENT'S ACCEPTANCE OF THIS AGREEMENT.

1. DEFINITIONS

"Contribution" means:

a) in the case of the initial Contributor, the initial code and documentation distributed under this Agreement, and

b) in the case of each subsequent Contributor:

i) changes to the Program, and

ii) additions to the Program;

where such changes and/or additions to the Program originate from and are distributed by that particular Contributor. A Contribution 'originates' from a Contributor if it was added to the Program by such Contributor itself or anyone acting on such Contributor's behalf. Contributions do not include additions to the Program which: (i) are separate modules of software distributed in conjunction with the Program under their own license agreement, and (ii) are not derivative works of the Program.

"Contributor" means any person or entity that distributes the Program.

"Licensed Patents" mean patent claims licensable by a Contributor which are necessarily infringed by the use or sale of its Contribution alone or when combined with the Program.

"Program" means the Contributions distributed in accordance with this Agreement.

"Recipient" means anyone who receives the Program under this Agreement, including all Contributors.

2. GRANT OF RIGHTS

a) Subject to the terms of this Agreement, each Contributor hereby grants Recipient a non-exclusive, world-wide, royalty-free copyright license to reproduce, prepare derivative works of, publicly display, publicly perform, distribute and sublicense the Contribution of such Contributor, if any, and such derivative works, in source code and object code form.

b) Subject to the terms of this Agreement, each Contributor hereby grants Recipient a non-exclusive, world-wide, royalty-free patent license under Licensed Patents to make, use, sell, offer to sell, import and otherwise transfer the Contribution of such Contributor, if any, in source code and object code form. This patent license shall apply to the combination of the Contribution and the Program if, at the time the Contribution is added by the Contributor, such addition of the Contribution causes such combination to be covered by the Licensed Patents. The patent license shall not apply to any other combinations which include the Contribution. No hardware per se is licensed hereunder.

c) Recipient understands that although each Contributor grants the licenses to its Contributions set forth herein, no assurances are provided by any Contributor that the Program does not infringe the patent or other intellectual property rights of any other entity. Each Contributor disclaims any liability to Recipient for claims brought by any other entity based on infringement of intellectual property rights or otherwise. As a condition to exercising the rights and licenses granted hereunder, each Recipient hereby assumes sole responsibility to secure any other intellectual property rights needed, if any. For example, if a third party patent license is required to allow Recipient to distribute the Program, it is Recipient's responsibility to acquire that license before distributing the Program.

d) Each Contributor represents that to its knowledge it has sufficient copyright rights in its Contribution, if any, to grant the copyright license set forth in this Agreement.

3. REQUIREMENTS

A Contributor may choose to distribute the Program in object code form under its own license agreement, provided that:

a) it complies with the terms and conditions of this Agreement; and

b) its license agreement:

- i) effectively disclaims on behalf of all Contributors all warranties and conditions, express and implied, including warranties or conditions of title and non-infringement, and implied warranties or conditions of merchantability and fitness for a particular purpose;
- ii) effectively excludes on behalf of all Contributors all liability for damages, including direct, indirect, special, incidental and consequential damages, such as lost profits;
- iii) states that any provisions which differ from this Agreement are offered by that Contributor alone and not by any other party; and
- iv) states that source code for the Program is available from such Contributor, and informs licensees how to obtain it in a reasonable manner on or through a medium customarily used for software exchange.

When the Program is made available in source code form:

- a) it must be made available under this Agreement; and
- b) a copy of this Agreement must be included with each copy of the Program.

Contributors may not remove or alter any copyright notices contained within the Program.

Each Contributor must identify itself as the originator of its Contribution, if any, in a manner that reasonably allows subsequent Recipients to identify the originator of the Contribution.

4. COMMERCIAL DISTRIBUTION

Commercial distributors of software may accept certain responsibilities with respect to end users, business partners and the like. While this license is intended to facilitate the commercial use of the Program, the Contributor who includes the Program in a commercial product offering should do so in a manner which does not create potential liability for other Contributors. Therefore, if a Contributor includes the Program in a commercial product offering, such Contributor ("Commercial Contributor") hereby agrees to defend and indemnify every other Contributor ("Indemnified Contributor") against any losses, damages and costs (collectively "Losses") arising from claims, lawsuits and other legal actions brought by a third party against the Indemnified Contributor to the extent caused by the acts or omissions of such Commercial Contributor in connection with its distribution of the Program in a commercial product offering. The obligations in this section do not apply to any claims or Losses relating to any actual or alleged intellectual property infringement. In order to qualify, an Indemnified Contributor must: a) promptly notify the Commercial Contributor in writing of such claim, and b) allow the Commercial Contributor to control, and cooperate with the Commercial Contributor in, the defense and any related settlement negotiations. The Indemnified Contributor may participate in any such claim at its own expense.

For example, a Contributor might include the Program in a commercial product offering, Product X. That Contributor is then a Commercial Contributor. If that Commercial Contributor then makes performance claims, or offers warranties related to Product X, those performance claims and warranties are such Commercial Contributor's responsibility alone. Under this section, the Commercial Contributor would have to defend claims against the other Contributors related to those performance claims and warranties, and if a court requires any other Contributor to pay any damages as a result, the Commercial Contributor must pay those damages.

5. NO WARRANTY

EXCEPT AS EXPRESSLY SET FORTH IN THIS AGREEMENT, THE PROGRAM IS PROVIDED ON AN "AS IS" BASIS, WITHOUT WARRANTIES OR CONDITIONS OF ANY KIND, EITHER EXPRESS OR IMPLIED INCLUDING, WITHOUT LIMITATION, ANY WARRANTIES OR CONDITIONS OF TITLE, NON-INFRINGEMENT, MERCHANTABILITY OR FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE. Each Recipient is solely responsible for determining the appropriateness of using and distributing the Program and assumes all risks associated with its exercise of rights under this Agreement, including but not limited to the risks and

costs of program errors, compliance with applicable laws, damage to or loss of data, programs or equipment, and unavailability or interruption of operations.

6. DISCLAIMER OF LIABILITY

EXCEPT AS EXPRESSLY SET FORTH IN THIS AGREEMENT, NEITHER RECIPIENT NOR ANY CONTRIBUTORS SHALL HAVE ANY LIABILITY FOR ANY DIRECT, INDIRECT, INCIDENTAL, SPECIAL, EXEMPLARY, OR CONSEQUENTIAL DAMAGES (INCLUDING WITHOUT LIMITATION LOST PROFITS), HOWEVER CAUSED AND ON ANY THEORY OF LIABILITY, WHETHER IN CONTRACT, STRICT LIABILITY, OR TORT (INCLUDING NEGLIGENCE OR OTHERWISE) ARISING IN ANY WAY OUT OF THE USE OR DISTRIBUTION OF THE PROGRAM OR THE EXERCISE OF ANY RIGHTS GRANTED HEREUNDER, EVEN IF ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES.

7. GENERAL

If any provision of this Agreement is invalid or unenforceable under applicable law, it shall not affect the validity or enforceability of the remainder of the terms of this Agreement, and without further action by the parties hereto, such provision shall be reformed to the minimum extent necessary to make such provision valid and enforceable.

If Recipient institutes patent litigation against any entity (including a cross-claim or counterclaim in a lawsuit) alleging that the Program itself (excluding combinations of the Program with other software or hardware) infringes such Recipient's patent(s), then such Recipient's rights granted under Section 2(b) shall terminate as of the date such litigation is filed.

All Recipient's rights under this Agreement shall terminate if it fails to comply with any of the material terms or conditions of this Agreement and does not cure such failure in a reasonable period of time after becoming aware of such noncompliance. If all Recipient's rights under this Agreement terminate, Recipient agrees to cease use and distribution of the Program as soon as reasonably practicable. However, Recipient's obligations under this Agreement and any licenses granted by Recipient relating to the Program shall continue and survive.

Everyone is permitted to copy and distribute copies of this Agreement, but in order to avoid inconsistency the Agreement is copyrighted and may only be modified in the following manner. The Agreement Steward reserves the right to publish new versions (including revisions) of this Agreement from time to time. No one other than the Agreement Steward has the right to modify this Agreement. The Eclipse Foundation is the initial Agreement Steward. The Eclipse Foundation may assign the responsibility to serve as the Agreement Steward to a suitable separate entity. Each new version of the Agreement will be given a distinguishing version number. The Program (including Contributions) may always be distributed subject to the version of the Agreement under which it was received. In addition, after a new version of the Agreement is published, Contributor may elect to distribute the Program (including its Contributions) under the new version. Except as expressly stated in Sections 2(a) and 2(b) above, Recipient receives no rights or licenses to the intellectual property of any Contributor under this Agreement, whether expressly, by implication, estoppel or otherwise. All rights in the Program not expressly granted under this Agreement are reserved.

This Agreement is governed by the laws of the State of New York and the intellectual property laws of the United States of America. No party to this Agreement will bring a legal action under this Agreement more than one year after the cause of action arose. Each party waives its rights to a jury trial in any resulting litigation.

6.4 Common Public License - v 1.0

Updated 16 Apr 2009

As of 25 Feb 2009, IBM has assigned the Agreement Steward role for the CPL to the Eclipse Foundation. Eclipse has designated the Eclipse Public License (EPL) as the follow-on version of the CPL.

THE ACCOMPANYING PROGRAM IS PROVIDED UNDER THE TERMS OF THIS COMMON PUBLIC LICENSE ("AGREEMENT"). ANY USE, REPRODUCTION OR DISTRIBUTION OF THE PROGRAM CONSTITUTES RECIPIENT'S ACCEPTANCE OF THIS AGREEMENT.

1. DEFINITIONS

"Contribution" means:

a) in the case of the initial Contributor, the initial code and documentation distributed under this Agreement, and
b) in the case of each subsequent Contributor:

i) changes to the Program, and

ii) additions to the Program;

where such changes and/or additions to the Program originate from and are distributed by that particular Contributor. A Contribution 'originates' from a Contributor if it was added to the Program by such Contributor itself or anyone acting on such Contributor's behalf. Contributions do not include additions to the Program which: (i) are separate modules of software distributed in conjunction with the Program under their own license agreement, and (ii) are not derivative works of the Program.

"Contributor" means any person or entity that distributes the Program.

"Licensed Patents " mean patent claims licensable by a Contributor which are necessarily infringed by the use or sale of its Contribution alone or when combined with the Program.

"Program" means the Contributions distributed in accordance with this Agreement.

"Recipient" means anyone who receives the Program under this Agreement, including all Contributors.

2. GRANT OF RIGHTS

a) Subject to the terms of this Agreement, each Contributor hereby grants Recipient a non-exclusive, worldwide, royalty-free copyright license to reproduce, prepare derivative works of, publicly display, publicly perform, distribute and sublicense the Contribution of such Contributor, if any, and such derivative works, in source code and object code form.

b) Subject to the terms of this Agreement, each Contributor hereby grants Recipient a non-exclusive, worldwide, royalty-free patent license under Licensed Patents to make, use, sell, offer to sell, import and otherwise transfer the Contribution of such Contributor, if any, in source code and object code form. This patent license shall apply to the combination of the Contribution and the Program if, at the time the Contribution is added by the Contributor, such addition of the Contribution causes such combination to be covered by the Licensed Patents. The patent license shall not apply to any other combinations which include the Contribution. No hardware per se is licensed hereunder.

c) Recipient understands that although each Contributor grants the licenses to its Contributions set forth herein, no assurances are provided by any Contributor that the Program does not infringe the patent or other intellectual property rights of any other entity. Each Contributor disclaims any liability to Recipient for claims brought by any other entity based on infringement of intellectual property rights or otherwise. As a condition to exercising the rights and licenses granted hereunder, each Recipient hereby assumes sole responsibility to secure any other intellectual property rights needed, if any. For example, if a third party patent license is required to allow Recipient to distribute the Program, it is Recipient's responsibility to acquire that license before distributing the Program.

d) Each Contributor represents that to its knowledge it has sufficient copyright rights in its Contribution, if any, to grant the copyright license set forth in this Agreement.

3. REQUIREMENTS

A Contributor may choose to distribute the Program in object code form under its own license agreement, provided that:

a) it complies with the terms and conditions of this Agreement; and

b) its license agreement:

i) effectively disclaims on behalf of all Contributors all warranties and conditions, express and implied, including warranties or conditions of title and non-infringement, and implied warranties or conditions of merchantability and fitness for a particular purpose;

ii) effectively excludes on behalf of all Contributors all liability for damages, including direct, indirect, special, incidental and consequential damages, such as lost profits;

iii) states that any provisions which differ from this Agreement are offered by that Contributor alone and not by any other party; and

iv) states that source code for the Program is available from such Contributor, and informs licensees how to obtain it in a reasonable manner on or through a medium customarily used for software exchange.

When the Program is made available in source code form:

a) it must be made available under this Agreement; and

b) a copy of this Agreement must be included with each copy of the Program.

Contributors may not remove or alter any copyright notices contained within the Program.

Each Contributor must identify itself as the originator of its Contribution, if any, in a manner that reasonably allows subsequent Recipients to identify the originator of the Contribution.

4. COMMERCIAL DISTRIBUTION

Commercial distributors of software may accept certain responsibilities with respect to end users, business partners and the like. While this license is intended to facilitate the commercial use of the Program, the Contributor who includes the Program in a commercial product offering should do so in a manner which does not create potential liability for other Contributors. Therefore, if a Contributor includes the Program in a commercial product offering, such Contributor ("Commercial Contributor") hereby agrees to defend and indemnify every other Contributor ("Indemnified Contributor") against any losses, damages and costs (collectively "Losses") arising from claims, lawsuits and other legal actions brought by a third party against the Indemnified Contributor to the extent caused by the acts or omissions of such Commercial Contributor in connection with its distribution of the Program in a commercial product offering. The obligations in this section do not apply to any claims or Losses relating to any actual or alleged intellectual property infringement. In order to qualify, an Indemnified Contributor must: a) promptly notify the Commercial Contributor in writing of such claim, and b) allow the Commercial Contributor to control, and cooperate with the Commercial Contributor in, the defense and any related settlement negotiations. The Indemnified Contributor may participate in any such claim at its own expense.

For example, a Contributor might include the Program in a commercial product offering, Product X. That Contributor is then a Commercial Contributor. If that Commercial Contributor then makes performance claims, or offers warranties related to Product X, those performance claims and warranties are such Commercial Contributor's responsibility alone. Under this section, the Commercial Contributor would have to defend claims against the other Contributors related to those performance claims and warranties, and if a court requires any other Contributor to pay any damages as a result, the Commercial Contributor must pay those damages.

5. NO WARRANTY

EXCEPT AS EXPRESSLY SET FORTH IN THIS AGREEMENT, THE PROGRAM IS PROVIDED ON AN "AS IS" BASIS, WITHOUT WARRANTIES OR CONDITIONS OF ANY KIND, EITHER EXPRESS OR IMPLIED INCLUDING, WITHOUT LIMITATION, ANY WARRANTIES OR CONDITIONS OF TITLE, NON-INFRINGEMENT, MERCHANTABILITY OR FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE. Each Recipient is solely responsible for determining the appropriateness of using and distributing the Program and assumes all risks associated with its exercise of rights under this Agreement, including but not limited to the risks and costs of program errors, compliance with applicable laws, damage to or loss of data, programs or equipment, and unavailability or interruption of operations.

6. DISCLAIMER OF LIABILITY

EXCEPT AS EXPRESSLY SET FORTH IN THIS AGREEMENT, NEITHER RECIPIENT NOR ANY CONTRIBUTORS SHALL HAVE ANY LIABILITY FOR ANY DIRECT, INDIRECT, INCIDENTAL, SPECIAL, EXEMPLARY, OR CONSEQUENTIAL DAMAGES (INCLUDING WITHOUT LIMITATION LOST PROFITS), HOWEVER CAUSED AND ON ANY THEORY OF LIABILITY, WHETHER IN CONTRACT, STRICT LIABILITY, OR TORT (INCLUDING NEGLIGENCE OR OTHERWISE) ARISING IN ANY WAY OUT OF THE USE OR DISTRIBUTION OF THE PROGRAM OR THE EXERCISE OF ANY RIGHTS GRANTED HEREUNDER, EVEN IF ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES.

7. GENERAL

If any provision of this Agreement is invalid or unenforceable under applicable law, it shall not affect the validity or enforceability of the remainder of the terms of this Agreement, and without further action by the parties hereto, such provision shall be reformed to the minimum extent necessary to make such provision valid and enforceable.

If Recipient institutes patent litigation against a Contributor with respect to a patent applicable to software (including a cross-claim or counterclaim in a lawsuit), then any patent licenses granted by that Contributor to such Recipient under this Agreement shall terminate as of the date such litigation is filed. In addition, if Recipient institutes patent litigation against any entity (including a cross-claim or counterclaim in a lawsuit) alleging that the Program itself (excluding combinations of the Program with other software or hardware) infringes such Recipient's patent(s), then such Recipient's rights granted under Section 2(b) shall terminate as of the date such litigation is filed.

All Recipient's rights under this Agreement shall terminate if it fails to comply with any of the material terms or conditions of this Agreement and does not cure such failure in a reasonable period of time after becoming aware of such noncompliance. If all Recipient's rights under this Agreement terminate, Recipient agrees to cease use and distribution of the Program as soon as reasonably practicable. However, Recipient's obligations under this Agreement and any licenses granted by Recipient relating to the Program shall continue and survive.

Everyone is permitted to copy and distribute copies of this Agreement, but in order to avoid inconsistency the Agreement is copyrighted and may only be modified in the following manner. The Agreement Steward reserves the right to publish new versions (including revisions) of this Agreement from time to time. No one other than the Agreement Steward has the right to modify this Agreement. IBM is the initial Agreement Steward. IBM may assign the responsibility to serve as the Agreement Steward to a suitable separate entity. Each new version of the Agreement will be given a distinguishing version number. The Program (including Contributions) may always be distributed subject to the version of the Agreement under which it was received. In addition, after a new version of the Agreement is published, Contributor may elect to distribute the Program (including its Contributions) under the new version. Except as expressly stated in Sections 2(a) and 2(b) above, Recipient receives no rights or licenses to the intellectual property of any Contributor under this Agreement, whether expressly, by implication, estoppel or otherwise. All rights in the Program not expressly granted under this Agreement are reserved.

This Agreement is governed by the laws of the State of New York and the intellectual property laws of the United States of America. No party to this Agreement will bring a legal action under this Agreement more than one year after the cause of action arose. Each party waives its rights to a jury trial in any resulting litigation.

6.5 European Public License - v 1.1

Präambel

Die beigefügte „Open-Source-Lizenz für die Europäische Union“ (EUPL) wurde im Rahmen des IDABC Programms der Europäischen Union entwickelt, welches die Aufgaben hat, die Interoperabilität europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltung, Unternehmen und Bürger zu fördern. Dabei führt es die Aktivitäten des vorhergehenden IDA Programms (Datenaustausch zwischen Verwaltungen) fort und erweitert diese.

Im Rahmen der Programme IDA und IDABC wurden mehrere Softwareanwendungen entwickelt: CIRCA, ein Groupware-Programm für die gemeinsame Nutzung von Dokumenten innerhalb geschlossener Benutzergruppen; IPM, eine leistungsfähiges und benutzerfreundliches Tool zur Durchführung für Online-Konsultationen, die die Distanz zwischen Verwaltungen und den ihr gegenüberstehenden Interessengruppen überwinden helfen; oder eLink, eine Middleware für eine verlässliche und sichere Nachrichtenübermittlung über Netzwerke. Die Europäische Gemeinschaft ist auf Grundlage der zur Entwicklung der Software verwendeten Verträge Inhaber der Rechte am geistigen Eigentum und folglich auch der Rechte am Quellcode und an den Programmen.

Derartige, im Rahmen von IDA und IDABC entwickelte, Programme werden bisher von Verwaltungsbehörden außerhalb der Europäischen Institutionen auf der Grundlage einer von der Kommission gewährten Lizenz verwendet. Die Europäische Kommission handelt dabei im Namen der Europäischen Gemeinschaft, da das Urheberrecht für diese Programme bei der Europäischen Gemeinschaft liegt. Seit geraumer Zeit wächst das Interesse an der Veröffentlichung des Software-Quellcodes im Rahmen einer Lizenz, die einen unbeschränkten Zugriff auf den Quellcode und seine Änderung ermöglicht.

Die EUPL-Lizenz wurde für solche Software gemäß der Zielsetzung des Programms IDABC entwickelt. Die Lizenz ist allgemein gehalten und kann daher gegebenenfalls für Bearbeitungen, für andere Werke und von anderen Lizenzgebern verwendet werden.

Zweck dieser Lizenz ist es, die gesetzliche Interoperabilität durch die Annahme eines gemeinsamen Rahmenwerks zu stärken, das Pool-Bildung für Software aus dem öffentlichen Sektor ermöglicht.

Diese Präambel ist nicht Bestandteil der EUPL-Lizenz.

Open-Source-Lizenz für die Europäische Union V.1.1

EUPL © Europäische Gemeinschaft 2007

Diese Open-Source-Lizenz für die Europäische Union („EUPL“)¹ gilt für Werke oder Software (im Sinne der nachfolgenden Begriffsbestimmung), die unter EUPLBedingungen zur Verfügung gestellt werden. Das Werk darf nur in der durch diese Lizenz gestatteten Form genutzt werden (insoweit eine solche Nutzung dem Urheber vorbehalten ist).

Das Originalwerk wird unter den Bedingungen dieser Lizenz zur Verfügung gestellt, wenn der Lizenzgeber (im Sinne der nachfolgenden Begriffsbestimmung) den folgenden Hinweis unmittelbar hinter dem Urheberrechtshinweis dieses Werks anbringt:

Lizenziert unter EUPL V. 1.1

oder in einer anderen Form zum Ausdruck bringt, dass er es unter der EUPL lizenzieren möchte.

1. Begriffsbestimmungen

Für diese Lizenz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- *Lizenz*: diese Lizenz.
- *Originalwerk* oder *die Software*: die Software, die vom Lizenzgeber unter dieser Lizenz verbreitet und/oder zugänglich gemacht wird, und zwar als Quellcode und gegebenenfalls auch als ausführbarer Code.
- *Bearbeitungen*: Werke oder Software, die der Lizenznehmer auf der Grundlage des Originalwerks oder seiner Bearbeitungen schaffen kann. In dieser Lizenz wird nicht festgelegt, wie umfangreich die Änderung oder wie stark die Abhängigkeit vom Originalwerk für eine Einstufung als Bearbeitung sein muss; dies bestimmt sich nach dem Urheberrecht, das in dem unter Artikel 15 aufgeführten Land anwendbar ist.
- *Werk*: das Originalwerk und/oder seine Bearbeitungen.
- *Quellcode*: diejenige Form des Werkes, die zur Auffassung durch den Menschen bestimmt ist und die am besten geeignet ist, um vom Menschen verstanden und verändert zu werden.
- *Ausführbarer Code*: die – üblicherweise – kompilierte Form des Werks, die von einem Computer als Programm ausgeführt werden soll.
- *Lizenzgeber*: die natürliche oder juristische Person, die das Werk unter der Lizenz verbreitet und/oder zugänglich macht.
- *Bearbeiter*: jede natürliche oder juristische Person, die das Werk unter der Lizenz verändert oder auf andere Weise zur Schaffung einer Bearbeitung beiträgt.
- *Lizenznehmer* („*Sie*“): jede natürliche oder juristische Person, die die Software unter den Lizenzbedingungen nutzt.
- *Verbreitung und/oder Zugänglichmachung*: alle Formen von Verkauf, Überlassung, Verleih, Vermietung, Verbreitung, Weitergabe, Übermittlung oder anderweitiger Online- oder Offline-Bereitstellung von Vervielfältigungen des Werks oder Zugänglichmachung seiner wesentlichen Funktionen für dritte natürliche oder juristische Personen.

2. Umfang der Lizenzrechte

Der Lizenzgeber erteilt Ihnen hiermit für die Gültigkeitsdauer der am Originalwerk bestehenden Urheberrechte eine weltweite, unentgeltliche, nicht-ausschließliche, unterlizenzierbare Lizenz, die Sie berechtigt:

- das Werk uneingeschränkt zu nutzen,
- das Werk zu vervielfältigen,
- das Originalwerk zu verändern und Bearbeitungen auf der Grundlage des Werks zu schaffen,
- das Werk öffentlich zugänglich zu machen, was das Recht einschließt, das Werk

oder Vervielfältigungsstücke davon öffentlich bereit zu stellen oder wahrnehmbar zu machen oder das Werk, soweit möglich, öffentlich aufzuführen,

- das Werk oder Vervielfältigungen davon zu verbreiten,
- das Werk oder Vervielfältigungen davon zu vermieten oder zu verleihen,
- das Werk oder Vervielfältigungen davon weiter zu lizenzieren.

Für die Wahrnehmung dieser Rechte können beliebige, derzeit bekannte oder künftige Medien, Träger und Formate verwendet werden, soweit das geltende Recht dem nicht entgegensteht.

Für die Länder, in denen Urheberpersönlichkeitsrechte an dem Werk bestehen, verzichtet der Lizenzgeber im gesetzlich zulässigen Umfang auf seine Urheberpersönlichkeitsrechte, um die Lizenzierung der oben aufgeführten Verwertungsrechte wirksam durchführen zu können.

Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht an seinen Patenten, sofern dies zur Ausübung der durch die Lizenz erteilten Nutzungsrechte am Werk notwendig ist.

3. Zugänglichmachung des Quellcodes

Der Lizenzgeber kann das Werk entweder als Quellcode oder als ausführbaren Code zur Verfügung stellen. Stellt er es als ausführbaren Code zur Verfügung, so stellt er darüber hinaus eine maschinenlesbare Kopie des Quellcodes für jedes von ihm verbreitete Vervielfältigungsstück des Werks zur Verfügung, oder er verweist in einem Vermerk im Anschluss an den dem Werk beigelegten Urheberrechtshinweis auf einen Speicherort, an dem problemlos und unentgeltlich auf den Quellcode zugegriffen werden kann, solange der Lizenzgeber das Werk verbreitet und/oder zugänglich macht.

4. Einschränkungen des Urheberrechts

Es ist nicht Zweck dieser Lizenz, Ausnahmen oder Schranken der ausschließlichen Rechte des Urhebers am Originalwerk oder der Software, die dem Lizenznehmer zugute kommen, einzuschränken. Auch die Erschöpfung dieser Rechte bleibt von dieser Lizenz unberührt.

5. Pflichten des Lizenznehmers

Die Einräumung der oben genannten Rechte ist an mehrere Beschränkungen und Pflichten für den Lizenznehmer gebunden:

Urheberrechtshinweis, Lizenztext, Nennung des Bearbeiters: Der Lizenznehmer muss alle Urheberrechts-, Patent- oder Markenrechtshinweise und alle Hinweise auf die Lizenz und den Haftungsausschluss unverändert lassen. Jedem von ihm verbreiteten und/oder zugänglich gemachten Vervielfältigungsstück des Werks muss der Lizenznehmer diese Hinweise sowie diese Lizenz beifügen. Der Lizenznehmer muss auf jedem abgeleiteten Werk deutlich darauf hinweisen, dass das Werk geändert wurde und das Datum der Bearbeitung angeben.

„Copyleft“-Klausel: Der Lizenznehmer darf Vervielfältigungen des Originalwerks oder Bearbeitungen nur unter den Bedingungen dieser EUPL oder einer neueren Version dieser Lizenz verbreiten und/oder zugänglich machen, außer wenn das Originalwerk ausdrücklich nur unter dieser Lizenzversion verbreitet werden darf. Der Lizenznehmer (der zum Lizenzgeber wird) darf für das Werk oder die Bearbeitung keine zusätzlichen Bedingungen anbieten oder vorschreiben, die die Bedingungen dieser Lizenz verändern oder einschränken.

Kompatibilitäts-Klausel: Wenn der Lizenznehmer Bearbeitungen, die auf dem Originalwerk und einem anderen Werk, das unter einer kompatiblen Lizenz lizenziert wurde, basieren, oder die Kopien dieser Bearbeitungen verbreitet oder zugänglich macht, kann dies unter den Bedingungen dieser kompatiblen Lizenz erfolgen. Unter „kompatibler Lizenz“ ist eine im Anhang dieser Lizenz angeführte Lizenz zu verstehen. Sollten die Verpflichtungen des Lizenznehmers aus der kompatiblen Lizenz mit denjenigen aus der vorliegenden Lizenz (EUPL) in Konflikt stehen, werden die Verpflichtungen aus der kompatiblen Lizenz Vorrang haben.

Bereitstellung des Quellcodes: Wenn der Lizenznehmer Vervielfältigungsstücke des Werks verbreitet und/oder zugänglich macht, muss er eine maschinenlesbare Fassung des Quellcodes mitliefern oder einen Speicherort angeben, über den problemlos und unentgeltlich so lange auf diesen Quellcode zugegriffen werden kann, wie der Lizenznehmer das Werk verbreitet und/oder zugänglich macht.

Rechtsschutz: Diese Lizenz erlaubt nicht die Benutzung von Kennzeichen, Marken oder geschützten Namensrechten des Lizenzgebers, soweit dies nicht für die angemessene und übliche Beschreibung der Herkunft des Werks und der inhaltlichen Wiedergabe des Urheberrechtshinweises erforderlich ist.

6. Urheber und Bearbeiter

Der ursprüngliche Lizenzgeber gewährleistet, dass er das Urheberrecht am Originalwerk innehat oder dieses an ihn lizenziert wurde und, dass er befugt ist, diese Lizenz zu erteilen.

Jeder Bearbeiter gewährleistet, dass er das Urheberrecht an den von ihm vorgenommenen Änderungen des Werks besitzt und befugt ist, diese Lizenz zu erteilen.

Jedes Mal, wenn Sie die Lizenz annehmen, erteilen Ihnen der ursprüngliche Lizenzgeber und alle folgenden Bearbeiter eine Befugnis zur Nutzung ihrer Beiträge zum Werk unter den Bedingungen dieser Lizenz.

7. Gewährleistungsausschluss

Die Arbeit an diesem Werk wird laufend fortgeführt; es wird durch unzählige Bearbeiter ständig verbessert. Das Werk ist nicht vollendet und kann daher Fehler („bugs“) enthalten, die dieser Art der Softwareentwicklung inhärent sind.

Aus den genannten Gründen wird das Werk unter dieser Lizenz „so wie es ist“ ohne jegliche Gewährleistung zur Verfügung gestellt. Dies gilt unter anderem – aber nicht ausschließlich – für Marktreife, Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck, Mängelfreiheit, Richtigkeit sowie Nichtverletzung von anderen Immaterialgüterrechten als dem Urheberrecht (vgl. dazu Artikel 6 dieser Lizenz).

Dieser Gewährleistungsausschluss ist wesentlicher Bestandteil der Lizenz und Bedingung für die Einräumung von Rechten an dem Werk.

8. Haftungsausschluss/Haftungsbeschränkung

Außer in Fällen von Vorsatz oder der Verursachung von Personenschäden haftet der Lizenzgeber nicht für direkte oder indirekte, materielle oder immaterielle Schäden irgendwelcher Art, die aus der Lizenz oder der Benutzung des Werks folgen; dies gilt unter anderem, aber nicht

ausschließlich, für Firmenwertverluste, Produktionsausfall, Computerausfall oder Computerfehler, Datenverlust oder wirtschaftliche Schäden, und zwar auch dann, wenn der Lizenzgeber auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Unabhängig davon haftet der Lizenzgeber im Rahmen der gesetzlichen Produkthaftung, soweit die entsprechenden Regelungen auf das Werk anwendbar sind.

9. Zusatzvereinbarungen

Wenn Sie das Originalwerk oder Bearbeitungen verbreiten, können Sie Zusatzvereinbarungen schließen über die entgeltliche Erbringung von Supportleistungen, Gewährleistung, Haftungsfreistellung oder andere Haftungsverpflichtungen und/oder andere Dienst- oder Haftungsleistungen im Einklang mit dieser Lizenz. Sie dürfen solche Verpflichtungen indessen nur in Ihrem eigenen Namen und auf Ihre eigene Verantwortung eingehen, nicht jedoch im Namen des ursprünglichen Lizenzgebers oder eines anderen Bearbeiters, und nur, wenn Sie sich gegenüber allen Bearbeitern verpflichten, sie zu entschädigen, zu verteidigen und von der Haftung freizustellen, falls aufgrund der von Ihnen eingegangenen Gewährleistungsverpflichtung oder Haftungsübernahme Forderungen gegen sie geltend gemacht werden oder eine Haftungsverpflichtung entsteht.

10. Annahme der Lizenz

Sie können den Bestimmungen dieser Lizenz zustimmen, indem Sie das Symbol „*Lizenz annehmen*“ unter dem Fenster mit dem Lizenztext anklicken oder indem Sie Ihre Zustimmung auf vergleichbare Weise in einer nach anwendbarem Recht zulässigen Form geben. Das Anklicken des Symbols gilt als Anzeichen Ihrer eindeutigen und unwiderruflichen Annahme der Lizenz und der darin enthaltenen Klauseln und Bedingungen. In gleicher Weise gilt als Zeichen der eindeutigen und unwiderruflichen Zustimmung die Ausübung eines Rechtes, das in Artikel 2 dieser Lizenz angeführt ist, wie das Erstellen einer Bearbeitung oder die Verbreitung und/oder Zugänglichmachung des Werks oder dessen Vervielfältigungen.

11. Informationspflichten

Wenn Sie das Werk verbreiten und/oder zugänglich machen (beispielsweise, indem Sie es zum Herunterladen von einer Website anbieten), müssen Sie über den Vertriebskanal oder das benutzte Verbreitungsmedium der Öffentlichkeit zumindest jene Informationen bereitstellen, die nach dem anwendbaren Recht bezüglich der Lizenzgeber, der Lizenz und ihrer Zugänglichkeit, des Abschlusses des Lizenzvertrages sowie darüber, wie die Lizenz durch den Lizenznehmer gespeichert und vervielfältigt werden kann, erforderlich sind.

12. Beendigung der Lizenz

Die Lizenz und die damit eingeräumten Rechte erlöschen automatisch, wenn der Lizenznehmer gegen die Lizenzbedingungen verstößt.

Ein solches Erlöschen der Lizenz führt nicht zum Erlöschen der Lizenzen von Personen, denen das Werk vom Lizenznehmer unter dieser Lizenz zur Verfügung gestellt worden ist, solange diese Personen die Lizenzbedingungen erfüllen.

13. Sonstiges

Unbeschadet der Bestimmungen unter Artikel 9 stellt die Lizenz die vollständige Vereinbarung der Parteien über das lizenzierte Werk dar.

Sind einzelne Bestimmungen der Lizenz nach geltendem Recht nichtig oder unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der Lizenz an sich. Solche Bestim-

mungen werden vielmehr so ausgelegt und/oder modifiziert, dass sie wirksam und durchsetzbar sind.

Die Europäische Kommission kann weitere Sprachfassungen und/oder neue Versionen dieser Lizenz veröffentlichen, soweit dies notwendig und angemessen ist, ohne den Umfang der Lizenzrechte zu verringern. Neue Versionen werden mit einer eindeutigen Versionsnummer veröffentlicht.

Alle von der Europäischen Kommission anerkannten Sprachfassungen dieser Lizenz sind gleichwertig. Die Parteien können sich auf die Sprachfassung ihrer Wahl berufen.

14. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten über die Auslegung dieser Lizenz zwischen der Europäischen Kommission als Lizenzgeberin und einem Lizenznehmer ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 238 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften zuständig.

Gerichtsstand für Streitigkeiten über die Auslegung dieser Lizenz, an denen die Europäische Kommission nicht als Partei beteiligt ist, ist allein der Ort, an dem der Lizenzgeber seinen Wohnsitz oder den wirtschaftlichen Mittelpunkt seiner Tätigkeit hat.

15. Anwendbares Recht

Diese Lizenz unterliegt dem Recht des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Lizenzgeber seinen Wohnsitz oder seinen eingetragenen Sitz hat.

Diese Lizenz unterliegt dem belgischen Recht:

- wenn Streitigkeiten zwischen der Europäischen Union als Lizenzgeberin und einem Lizenznehmer bestehen;
- wenn der Lizenzgeber nicht die Europäische Union ist und nicht über einen Wohnsitz oder eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügt.

Anhang

„Kompatible Lizenzen“ nach Artikel 5 der EUPL sind:

- *GNU General Public License (GNU GPL) v. 2*
- *Open Software License (OSL) v. 2.1, v. 3.0*
- *Common Public License v. 1.0*
- *Eclipse Public License v. 1.0*
- *Cecill v. 2.0*

6.6 Mozilla Public License Version - v 1.1

1. Definitions.

1.0.1. "Commercial Use"

means distribution or otherwise making the Covered Code available to a third party.

1.1. "Contributor"

means each entity that creates or contributes to the creation of Modifications.

1.2. "Contributor Version"

means the combination of the Original Code, prior Modifications used by a Contributor, and the Modifications made by that particular Contributor.

1.3. "Covered Code"

means the Original Code or Modifications or the combination of the Original Code and Modifications, in each case including portions thereof.

1.4. "Electronic Distribution Mechanism"

means a mechanism generally accepted in the software development community for the electronic transfer of data.

1.5. "Executable"

means Covered Code in any form other than Source Code.

1.6. "Initial Developer"

means the individual or entity identified as the Initial Developer in the Source Code notice required by Exhibit A.

1.7. "Larger Work"

means a work which combines Covered Code or portions thereof with code not governed by the terms of this License.

1.8. "License"

means this document.

1.8.1. "Licensable"

means having the right to grant, to the maximum extent possible, whether at the time of the initial grant or subsequently acquired, any and all of the rights conveyed herein.

1.9. "Modifications"

means any addition to or deletion from the substance or structure of either the Original Code or any previous Modifications. When Covered Code is released as a series of files, a Modification is:

1. Any addition to or deletion from the contents of a file containing Original Code or previous Modifications.
2. Any new file that contains any part of the Original Code or previous Modifications.

1.10. "Original Code"

means Source Code of computer software code which is described in the Source Code notice required by Exhibit A as Original Code, and which, at the time of its release under this License is not already Covered Code governed by this License.

1.10.1. "Patent Claims"

means any patent claim(s), now owned or hereafter acquired, including without limitation, method, process, and apparatus claims, in any patent Licensable by grantor.

1.11. "Source Code"

means the preferred form of the Covered Code for making modifications to it, including all modules it contains, plus any associated interface definition files, scripts used to control compilation and installation of an Executable, or source code differential comparisons against either the Original Code or another well known, available Covered Code of the Contributor's choice. The Source Code can be in a compressed or archival form, provided the appropriate decompression or de-archiving software is widely available for no charge.

1.12. "You" (or "Your")

means an individual or a legal entity exercising rights under, and complying with all of the terms of, this License or a future version of this License issued under Section 6.1. For legal entities, "You" includes any entity which controls, is controlled by, or is under common control with You. For purposes of this definition, "control" means (a) the power, direct or indirect, to cause the direction or management of such entity, whether by contract or otherwise, or (b) ownership of more than fifty percent (50%) of the outstanding shares or beneficial ownership of such entity.

2. Source Code License.

2.1. The Initial Developer Grant.

The Initial Developer hereby grants You a world-wide, royalty-free, non-exclusive license, subject to third party intellectual property claims:

1. under intellectual property rights (other than patent or trademark) Licensable by Initial Developer to use, reproduce, modify, display, perform, sublicense and distribute the Original Code (or portions thereof) with or without Modifications, and/or as part of a Larger Work; and
2. under Patents Claims infringed by the making, using or selling of Original Code, to make, have made, use, practice, sell, and offer for sale, and/or otherwise dispose of the Original Code (or portions thereof).

3. the licenses granted in this Section 2.1 (a) and (b) are effective on the date Initial Developer first distributes Original Code under the terms of this License.

4. Notwithstanding Section 2.1 (b) above, no patent license is granted: 1) for code that You delete from the Original Code; 2) separate from the Original Code; or 3) for infringements caused by: i) the modification of the Original Code or ii) the combination of the Original Code with other software or devices.

2.2. Contributor Grant.

Subject to third party intellectual property claims, each Contributor hereby grants You a world-wide, royalty-free, non-exclusive license

1. under intellectual property rights (other than patent or trademark) Licensable by Contributor, to use, reproduce, modify, display, perform, sublicense and distribute the Modifications created by such Contributor (or portions thereof) either on an unmodified basis, with other Modifications, as Covered Code and/or as part of a Larger Work; and

2. under Patent Claims infringed by the making, using, or selling of Modifications made by that Contributor either alone and/or in combination with its Contributor Version (or portions of such combination), to make, use, sell, offer for sale, have made, and/or otherwise dispose of: 1) Modifications made by that Contributor (or portions thereof); and 2) the combination of Modifications made by that Contributor with its Contributor Version (or portions of such combination).

3. the licenses granted in Sections 2.2 (a) and 2.2 (b) are effective on the date Contributor first makes Commercial Use of the Covered Code.

4. Notwithstanding Section 2.2 (b) above, no patent license is granted: 1) for any code that Contributor has deleted from the Contributor Version; 2) separate from the Contributor Version; 3) for infringements caused by: i) third party modifications of Contributor Version or ii) the combination of Modifications made by that Contributor with other software (except as part of the Contributor Version) or other devices; or 4) under Patent Claims infringed by Covered Code in the absence of Modifications made by that Contributor.

3. Distribution Obligations.

3.1. Application of License.

The Modifications which You create or to which You contribute are governed by the terms of this License, including without limitation Section 2.2. The Source Code version of Covered Code may be distributed only under the terms of this License or a future version of this License released under Section 6.1, and You must include a copy of this License with every copy of the Source Code You distribute. You may not offer or impose any terms on any Source Code version that alters or restricts the applicable version of this License or the recipients' rights hereunder. However, You may include an additional document offering the additional rights described in Section 3.5.

3.2. Availability of Source Code.

Any Modification which You create or to which You contribute must be made available in Source Code form under the terms of this License either on the same media as an Executable version or via an accepted Electronic Distribution Mechanism to anyone to whom you made an Executable version available; and if made available via Electronic Distribution Mechanism, must remain available for at least twelve (12) months after the date it initially became available, or at least six (6) months after a subsequent version of that particular Modification has been made available to such recipients. You are responsible for ensuring that the Source Code version remains available even if the Electronic Distribution Mechanism is maintained by a third party.

3.3. Description of Modifications.

You must cause all Covered Code to which You contribute to contain a file documenting the changes You made to create that Covered Code and the date of any change. You must include a prominent statement that the Modification is derived, directly or indirectly, from Original Code provided by the Initial Developer and including the name of the Initial Developer in (a) the Source Code, and (b) in any notice in an Executable version or related documentation in which You describe the origin or ownership of the Covered Code.

3.4. Intellectual Property Matters

(a) Third Party Claims

If Contributor has knowledge that a license under a third party's intellectual property rights is required to exercise the rights granted by such Contributor under Sections 2.1 or 2.2, Contributor must include a text file

with the Source Code distribution titled "LEGAL" which describes the claim and the party making the claim in sufficient detail that a recipient will know whom to contact. If Contributor obtains such knowledge after the Modification is made available as described in Section 3.2, Contributor shall promptly modify the LEGAL file in all copies Contributor makes available thereafter and shall take other steps (such as notifying appropriate mailing lists or newsgroups) reasonably calculated to inform those who received the Covered Code that new knowledge has been obtained.

(b) Contributor APIs

If Contributor's Modifications include an application programming interface and Contributor has knowledge of patent licenses which are reasonably necessary to implement that API, Contributor must also include this information in the legal file.

(c) Representations.

Contributor represents that, except as disclosed pursuant to Section 3.4 (a) above, Contributor believes that Contributor's Modifications are Contributor's original creation(s) and/or Contributor has sufficient rights to grant the rights conveyed by this License.

3.5. Required Notices.

You must duplicate the notice in Exhibit A in each file of the Source Code. If it is not possible to put such notice in a particular Source Code file due to its structure, then You must include such notice in a location (such as a relevant directory) where a user would be likely to look for such a notice. If You created one or more Modification(s) You may add your name as a Contributor to the notice described in Exhibit A. You must also duplicate this License in any documentation for the Source Code where You describe recipients' rights or ownership rights relating to Covered Code. You may choose to offer, and to charge a fee for, warranty, support, indemnity or liability obligations to one or more recipients of Covered Code. However, You may do so only on Your own behalf, and not on behalf of the Initial Developer or any Contributor. You must make it absolutely clear than any such warranty, support, indemnity or liability obligation is offered by You alone, and You hereby agree to indemnify the Initial Developer and every Contributor for any liability incurred by the Initial Developer or such Contributor as a result of warranty, support, indemnity or liability terms You offer.

3.6. Distribution of Executable Versions.

You may distribute Covered Code in Executable form only if the requirements of Sections 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 and 3.5 have been met for that Covered Code, and if You include a notice stating that the Source Code version of the Covered Code is available under the terms of this License, including a description of how and where You have fulfilled the obligations of Section 3.2. The notice must be conspicuously included in any notice in an Executable version, related documentation or collateral in which You describe recipients' rights relating to the Covered Code. You may distribute the Executable version of Covered Code or ownership rights under a license of Your choice, which may contain terms different from this License, provided that You are in compliance with the terms of this License and that the license for the Executable version does not attempt to limit or alter the recipient's rights in the Source Code version from the rights set forth in this License. If You distribute the Executable version under a different license You must make it absolutely clear that any terms which differ from this License are offered by You alone, not by the Initial Developer or any Contributor. You hereby agree to indemnify the Initial Developer and every Contributor for any liability incurred by the Initial Developer or such Contributor as a result of any such terms You offer.

3.7. Larger Works.

You may create a Larger Work by combining Covered Code with other code not governed by the terms of this License and distribute the Larger Work as a single product. In such a case, You must make sure the requirements of this License are fulfilled for the Covered Code.

4. Inability to Comply Due to Statute or Regulation.

If it is impossible for You to comply with any of the terms of this License with respect to some or all of the Covered Code due to statute, judicial order, or regulation then You must: (a) comply with the terms of this License to the maximum extent possible; and (b) describe the limitations and the code they affect. Such description must be included in the legal file described in Section 3.4 and must be included with all distributions of the Source Code. Except to the extent prohibited by statute or regulation, such description must be sufficiently detailed for a recipient of ordinary skill to be able to understand it.

5. Application of this License.

This License applies to code to which the Initial Developer has attached the notice in Exhibit A and to related Covered Code.

6. Versions of the License.

6.1. New Versions

Netscape Communications Corporation ("Netscape") may publish revised and/or new versions of the License from time to time. Each version will be given a distinguishing version number.

6.2. Effect of New Versions

Once Covered Code has been published under a particular version of the License, You may always continue to use it under the terms of that version. You may also choose to use such Covered Code under the terms of any subsequent version of the License published by Netscape. No one other than Netscape has the right to modify the terms applicable to Covered Code created under this License.

6.3. Derivative Works

If You create or use a modified version of this License (which you may only do in order to apply it to code which is not already Covered Code governed by this License), You must (a) rename Your license so that the phrases "Mozilla", "MOZILLAPL", "MOZPL", "Netscape", "MPL", "NPL" or any confusingly similar phrase do not appear in your license (except to note that your license differs from this License) and (b) otherwise make it clear that Your version of the license contains terms which differ from the Mozilla Public License and Netscape Public License. (Filling in the name of the Initial Developer, Original Code or Contributor in the notice described in Exhibit A shall not of themselves be deemed to be modifications of this License.)

7. Disclaimer of warranty

Covered code is provided under this license on an "as is" basis, without warranty of any kind, either expressed or implied, including, without limitation, warranties that the covered code is free of defects, merchantable, fit for a particular purpose or non-infringing. The entire risk as to the quality and performance of the covered code is with you. Should any covered code prove defective in any respect, you (not the initial developer or any other contributor) assume the cost of any necessary servicing, repair or correction. This disclaimer of warranty constitutes an essential part of this license. No use of any covered code is authorized hereunder except under this disclaimer.

8. Termination

8.1. This License and the rights granted hereunder will terminate automatically if You fail to comply with terms herein and fail to cure such breach within 30 days of becoming aware of the breach. All sublicenses to the Covered Code which are properly granted shall survive any termination of this License. Provisions which, by their nature, must remain in effect beyond the termination of this License shall survive.

8.2. If You initiate litigation by asserting a patent infringement claim (excluding declaratory judgment actions) against Initial Developer or a Contributor (the Initial Developer or Contributor against whom You file such action is referred to as "Participant") alleging that:

1. such Participant's Contributor Version directly or indirectly infringes any patent, then any and all rights granted by such Participant to You under Sections 2.1 and/or 2.2 of this License shall, upon 60 days notice from Participant terminate prospectively, unless if within 60 days after receipt of notice You either: (i) agree in writing to pay Participant a mutually agreeable reasonable royalty for Your past and future use of Modifications made by such Participant, or (ii) withdraw Your litigation claim with respect to the Contributor Version against such Participant. If within 60 days of notice, a reasonable royalty and payment arrangement are not mutually agreed upon in writing by the parties or the litigation claim is not withdrawn, the rights granted by Participant to You under Sections 2.1 and/or 2.2 automatically terminate at the expiration of the 60 day notice period specified above.

2. any software, hardware, or device, other than such Participant's Contributor Version, directly or indirectly infringes any patent, then any rights granted to You by such Participant under Sections 2.1(b) and 2.2(b) are revoked effective as of the date You first made, used, sold, distributed, or had made, Modifications made by that Participant.

8.3. If You assert a patent infringement claim against Participant alleging that such Participant's Contributor Version directly or indirectly infringes any patent where such claim is resolved (such as by license or settlement) prior to the initiation of patent infringement litigation, then the reasonable value of the licenses granted

by such Participant under Sections 2.1 or 2.2 shall be taken into account in determining the amount or value of any payment or license.

8.4. In the event of termination under Sections 8.1 or 8.2 above, all end user license agreements (excluding distributors and resellers) which have been validly granted by You or any distributor hereunder prior to termination shall survive termination.

9. Limitation of liability

Under no circumstances and under no legal theory, whether tort (including negligence), contract, or otherwise, shall you, the initial developer, any other contributor, or any distributor of covered code, or any supplier of any of such parties, be liable to any person for any indirect, special, incidental, or consequential damages of any character including, without limitation, damages for loss of goodwill, work stoppage, computer failure or malfunction, or any and all other commercial damages or losses, even if such party shall have been informed of the possibility of such damages. This limitation of liability shall not apply to liability for death or personal injury resulting from such party's negligence to the extent applicable law prohibits such limitation. Some jurisdictions do not allow the exclusion or limitation of incidental or consequential damages, so this exclusion and limitation may not apply to you.

10. U.S. government end users

The Covered Code is a "commercial item," as that term is defined in 48 C.F.R. 2.101 (Oct. 1995), consisting of "commercial computer software" and "commercial computer software documentation," as such terms are used in 48 C.F.R. 12.212 (Sept. 1995). Consistent with 48 C.F.R. 12.212 and 48 C.F.R. 227.7202-1 through 227.7202-4 (June 1995), all U.S. Government End Users acquire Covered Code with only those rights set forth herein.

11. Miscellaneous

This License represents the complete agreement concerning subject matter hereof. If any provision of this License is held to be unenforceable, such provision shall be reformed only to the extent necessary to make it enforceable. This License shall be governed by California law provisions (except to the extent applicable law, if any, provides otherwise), excluding its conflict-of-law provisions. With respect to disputes in which at least one party is a citizen of, or an entity chartered or registered to do business in the United States of America, any litigation relating to this License shall be subject to the jurisdiction of the Federal Courts of the Northern District of California, with venue lying in Santa Clara County, California, with the losing party responsible for costs, including without limitation, court costs and reasonable attorneys' fees and expenses. The application of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods is expressly excluded. Any law or regulation which provides that the language of a contract shall be construed against the drafter shall not apply to this License.

12. Responsibility for claims

As between Initial Developer and the Contributors, each party is responsible for claims and damages arising, directly or indirectly, out of its utilization of rights under this License and You agree to work with Initial Developer and Contributors to distribute such responsibility on an equitable basis. Nothing herein is intended or shall be deemed to constitute any admission of liability.

13. Multiple-licensed code

Initial Developer may designate portions of the Covered Code as "Multiple-Licensed". "Multiple-Licensed" means that the Initial Developer permits you to utilize portions of the Covered Code under Your choice of the MPL or the alternative licenses, if any, specified by the Initial Developer in the file described in Exhibit A.
Exhibit A - Mozilla Public License.

"The contents of this file are subject to the Mozilla Public License Version 1.1 (the "License"); you may not use this file except in compliance with the License. You may obtain a copy of the License at <http://www.mozilla.org/MPL/>

Software distributed under the License is distributed on an "AS IS" basis, WITHOUT WARRANTY OF ANY KIND, either express or implied. See the License for the specific language governing rights and limitations under the License.

The Original Code is _____.

The Initial Developer of the Original Code is _____.

Portions created by _____ are Copyright (C) _____
_____. All Rights Reserved.

Contributor(s): _____.

Alternatively, the contents of this file may be used under the terms of the _____ license (the "[] License"), in which case the provisions of [] License are applicable instead of those above. If you wish to allow use of your version of this file only under the terms of the [] License and not to allow others to use your version of this file under the MPL, indicate your decision by deleting the provisions above and replace them with the notice and other provisions required by the [] License. If you do not delete the provisions above, a recipient may use your version of this file under either the MPL or the [] License."

NOTE: The text of this Exhibit A may differ slightly from the text of the notices in the Source Code files of the Original Code. You should use the text of this Exhibit A rather than the text found in the Original Code Source Code for Your Modifications.

6.7 LGPL - v 2.1

GNU LESSER GENERAL PUBLIC LICENSE

Version 2.1, February 1999

Copyright (C) 1991, 1999 Free Software Foundation, Inc.
51 Franklin Street, Fifth Floor, Boston, MA 02110-1301 USA
Everyone is permitted to copy and distribute verbatim copies
of this license document, but changing it is not allowed.

[This is the first released version of the Lesser GPL. It also counts
as the successor of the GNU Library Public License, version 2, hence
the version number 2.1.]

Preamble

The licenses for most software are designed to take away your freedom to share and change it. By contrast, the GNU General Public Licenses are intended to guarantee your freedom to share and change free software--to make sure the software is free for all its users.

This license, the Lesser General Public License, applies to some specially designated software packages--typically libraries--of the Free Software Foundation and other authors who decide to use it. You can use it too, but we suggest you first think carefully about whether this license or the ordinary General Public License is the better strategy to use in any particular case, based on the explanations below.

When we speak of free software, we are referring to freedom of use, not price. Our General Public Licenses are designed to make sure that you have the freedom to distribute copies of free software (and charge for this service if you wish); that you receive source code or can get it if you want it; that you can change the software and use pieces of it in new free programs; and that you are informed that you can do these things.

To protect your rights, we need to make restrictions that forbid distributors to deny you these rights or to ask you to surrender these rights. These restrictions translate to certain responsibilities for you if you distribute copies of the library or if you modify it.

For example, if you distribute copies of the library, whether gratis or for a fee, you must give the recipients all the rights that we gave you. You must make sure that they, too, receive or can get the source code. If you link other code with the library, you must provide complete object files to the recipients, so that they can re-link them with the library after making changes to the library and recompiling it. And you must show them these terms so they know their rights.

We protect your rights with a two-step method: (1) we copyright the library, and (2) we offer you this license, which gives you legal permission to copy, distribute and/or modify the library.

To protect each distributor, we want to make it very clear that there is no warranty for the free library. Also, if the library is modified by someone else and passed on, the recipients should know that what they have is not the original version, so that the original author's reputation will not be affected by problems that might be introduced by others.

Finally, software patents pose a constant threat to the existence of any free program. We wish to make sure that a company cannot effectively restrict the users of a free program by obtaining a restrictive license from a patent holder. Therefore, we insist that any patent license obtained for a version of the library must be consistent with the full freedom of use specified in this license.

Most GNU software, including some libraries, is covered by the ordinary GNU General Public License. This license, the GNU Lesser General Public License, applies to certain designated libraries, and is quite different from the ordinary General Public License. We use this license for certain libraries in order to permit linking those libraries into non-free programs.

When a program is linked with a library, whether statically or using a shared library, the combination of the two is legally speaking a combined work, a derivative of the original library. The ordinary General Public License therefore permits such linking only if the entire combination fits its criteria of freedom. The Lesser General Public License permits more lax criteria for linking other code with the library.

We call this license the "Lesser" General Public License because it does Less to protect the user's freedom than the ordinary General Public License. It also provides other free software developers Less of an advantage over competing non-free programs. These disadvantages are the reason we use the ordinary General Public License for many libraries. However, the Lesser license provides advantages in certain special circumstances.

For example, on rare occasions, there may be a special need to encourage the widest possible use of a certain library, so that it becomes a de-facto standard. To achieve this, non-free programs must be allowed to use the library. A more frequent case is that a free library does the same job as widely used non-free libraries. In this case, there is little to gain by limiting the free library to free software only, so we use the Lesser General Public License.

In other cases, permission to use a particular library in non-free programs enables a greater number of people to use a large body of free software. For example, permission to use the GNU C Library in non-free programs enables many more people to use the whole GNU operating system, as well as its variant, the GNU/Linux operating system.

Although the Lesser General Public License is Less protective of the users' freedom, it does ensure that the user of a program that is linked with the Library has the freedom and the wherewithal to run that program using a modified version of the Library.

The precise terms and conditions for copying, distribution and modification follow. Pay close attention to the difference between a "work based on the library" and a "work that uses the library". The former contains code derived from the library, whereas the latter must be combined with the library in order to run.

TERMS AND CONDITIONS FOR COPYING, DISTRIBUTION AND MODIFICATION

0. This License Agreement applies to any software library or other program which contains a notice placed by the copyright holder or other authorized party saying it may be distributed under the terms of this Lesser General Public License (also called "this License"). Each licensee is addressed as "you".

A "library" means a collection of software functions and/or data prepared so as to be conveniently linked with application programs (which use some of those functions and data) to form executables.

The "Library", below, refers to any such software library or work which has been distributed under these terms. A "work based on the Library" means either the Library or any derivative work under copyright law: that is to say, a work containing the Library or a portion of it, either verbatim or with modifications and/or translated straightforwardly into another language. (Hereinafter, translation is included without limitation in the term "modification".)

"Source code" for a work means the preferred form of the work for making modifications to it. For a library, complete source code means all the source code for all modules it contains, plus any associated interface definition files, plus the scripts used to control compilation and installation of the library.

Activities other than copying, distribution and modification are not covered by this License; they are outside its scope. The act of running a program using the Library is not restricted, and output from such a program is covered only if its contents constitute a work based on the Library (independent of the use of the Library in a tool for writing it). Whether that is true depends on what the Library does and what the program that uses the Library does.

1. You may copy and distribute verbatim copies of the Library's complete source code as you receive it, in any medium, provided that you conspicuously and appropriately publish on each copy an appropriate copyright notice and disclaimer of warranty; keep intact all the notices that refer to this License and to the absence of any warranty; and distribute a copy of this License along with the Library.

You may charge a fee for the physical act of transferring a copy, and you may at your option offer warranty protection in exchange for a fee.

2. You may modify your copy or copies of the Library or any portion of it, thus forming a work based on the Library, and copy and distribute such modifications or work under the terms of Section 1 above, provided that you also meet all of these conditions:

- * a) The modified work must itself be a software library.
- * b) You must cause the files modified to carry prominent notices stating that you changed the files and the date of any change.
- * c) You must cause the whole of the work to be licensed at no charge to all third parties under the terms of this License.
- * d) If a facility in the modified Library refers to a function or a table of data to be supplied by an application program that uses the facility, other than as an argument passed when the facility is invoked, then you must make a good faith effort to ensure that, in the event an application does not supply such function or table, the facility still operates, and performs whatever part of its purpose remains meaningful.

(For example, a function in a library to compute square roots has a purpose that is entirely well-defined independent of the application. Therefore, Subsection 2d requires that any application-supplied function or table used by this function must be optional: if the application does not supply it, the square root function must still compute square roots.)

These requirements apply to the modified work as a whole. If identifiable sections of that work are not derived from the Library, and can be reasonably considered independent and separate works in themselves, then this License, and its terms, do not apply to those sections when you distribute them as separate works. But when you distribute the same sections as part of a whole which is a work based on the Library, the distribution of the whole must be on the terms of this License, whose permissions for other licensees extend to the entire whole, and thus to each and every part regardless of who wrote it.

Thus, it is not the intent of this section to claim rights or contest your rights to work written entirely by you; rather, the intent is to exercise the right to control the distribution of derivative or collective works based on the Library.

In addition, mere aggregation of another work not based on the Library with the Library (or with a work based on the Library) on a volume of a storage or distribution medium does not bring the other work under the scope of this License.

3. You may opt to apply the terms of the ordinary GNU General Public License instead of this License to a given copy of the Library. To do this, you must alter all the notices that refer to this License, so that they refer to the ordinary GNU General Public License, version 2, instead of to this License. (If a newer version than version 2 of the ordinary GNU General Public License has appeared, then you can specify that version instead if you wish.) Do not make any other change in these notices.

Once this change is made in a given copy, it is irreversible for that copy, so the ordinary GNU General Public License applies to all subsequent copies and derivative works made from that copy.

This option is useful when you wish to copy part of the code of the Library into a program that is not a library.

4. You may copy and distribute the Library (or a portion or derivative of it, under Section 2) in object code or executable form under the terms of Sections 1 and 2 above provided that you accompany it with the complete corresponding machine-readable source code, which must be distributed under the terms of Sections 1 and 2 above on a medium customarily used for software interchange.

If distribution of object code is made by offering access to copy from a designated place, then offering equivalent access to copy the source code from the same place satisfies the requirement to distribute the source code, even though third parties are not compelled to copy the source along with the object code.

5. A program that contains no derivative of any portion of the Library, but is designed to work with the Library by being compiled or linked with it, is called a "work that uses the Library". Such a work, in isolation, is not a derivative work of the Library, and therefore falls outside the scope of this License.

However, linking a "work that uses the Library" with the Library creates an executable that is a derivative of the Library (because it contains portions of the Library), rather than a "work that uses the library". The executable is therefore covered by this License. Section 6 states terms for distribution of such executables.

When a "work that uses the Library" uses material from a header file that is part of the Library, the object code for the work may be a derivative work of the Library even though the source code is not. Whether this is true is especially significant if the work can be linked without the Library, or if the work is itself a library. The threshold for this to be true is not precisely defined by law.

If such an object file uses only numerical parameters, data structure layouts and accessors, and small macros and small inline functions (ten lines or less in length), then the use of the object file is unrestricted, regardless of whether it is legally a derivative work. (Executables containing this object code plus portions of the Library will still fall under Section 6.)

Otherwise, if the work is a derivative of the Library, you may distribute the object code for the work under the terms of Section 6. Any executables containing that work also fall under Section 6, whether or not they are linked directly with the Library itself.

6. As an exception to the Sections above, you may also combine or link a "work that uses the Library" with the Library to produce a work containing portions of the Library, and distribute that work under terms of your choice, provided that the terms permit modification of the work for the customer's own use and reverse engineering for debugging such modifications.

You must give prominent notice with each copy of the work that the Library is used in it and that the Library and its use are covered by this License. You must supply a copy of this License. If the work during execution displays copyright notices, you must include the copyright notice for the Library among them, as well as a reference directing the user to the copy of this License. Also, you must do one of these things:

* a) Accompany the work with the complete corresponding machine-readable source code for the Library including whatever changes were used in the work (which must be distributed under Sections 1 and 2 above); and, if the work is an executable linked with the Library, with the complete machine-readable "work

that uses the Library", as object code and/or source code, so that the user can modify the Library and then relink to produce a modified executable containing the modified Library. (It is understood that the user who changes the contents of definitions files in the Library will not necessarily be able to recompile the application to use the modified definitions.)

* b) Use a suitable shared library mechanism for linking with the Library. A suitable mechanism is one that (1) uses at run time a copy of the library already present on the user's computer system, rather than copying library functions into the executable, and (2) will operate properly with a modified version of the library, if the user installs one, as long as the modified version is interface-compatible with the version that the work was made with.

* c) Accompany the work with a written offer, valid for at least three years, to give the same user the materials specified in Subsection 6a, above, for a charge no more than the cost of performing this distribution.

* d) If distribution of the work is made by offering access to copy from a designated place, offer equivalent access to copy the above specified materials from the same place.

* e) Verify that the user has already received a copy of these materials or that you have already sent this user a copy.

For an executable, the required form of the "work that uses the Library" must include any data and utility programs needed for reproducing the executable from it. However, as a special exception, the materials to be distributed need not include anything that is normally distributed (in either source or binary form) with the major components (compiler, kernel, and so on) of the operating system on which the executable runs, unless that component itself accompanies the executable.

It may happen that this requirement contradicts the license restrictions of other proprietary libraries that do not normally accompany the operating system. Such a contradiction means you cannot use both them and the Library together in an executable that you distribute.

7. You may place library facilities that are a work based on the Library side-by-side in a single library together with other library facilities not covered by this License, and distribute such a combined library, provided that the separate distribution of the work based on the Library and of the other library facilities is otherwise permitted, and provided that you do these two things:

* a) Accompany the combined library with a copy of the same work based on the Library, uncombined with any other library facilities. This must be distributed under the terms of the Sections above.

* b) Give prominent notice with the combined library of the fact that part of it is a work based on the Library, and explaining where to find the accompanying uncombined form of the same work.

8. You may not copy, modify, sublicense, link with, or distribute the Library except as expressly provided under this License. Any attempt otherwise to copy, modify, sublicense, link with, or distribute the Library is void, and will automatically terminate your rights under this License. However, parties who have received copies, or rights, from you under this License will not have their licenses terminated so long as such parties remain in full compliance.

9. You are not required to accept this License, since you have not signed it. However, nothing else grants you permission to modify or distribute the Library or its derivative works. These actions are prohibited by law if you do not accept this License. Therefore, by modifying or distributing the Library (or any work based on the Library), you indicate your acceptance of this License to do so, and all its terms and conditions for copying, distributing or modifying the Library or works based on it.

10. Each time you redistribute the Library (or any work based on the Library), the recipient automatically receives a license from the original licensor to copy, distribute, link with or modify the Library subject to these terms and conditions. You may not impose any further restrictions on the recipients' exercise of the rights granted herein. You are not responsible for enforcing compliance by third parties with this License.

11. If, as a consequence of a court judgment or allegation of patent infringement or for any other reason (not limited to patent issues), conditions are imposed on you (whether by court order, agreement or otherwise) that contradict the conditions of this License, they do not excuse you from the conditions of this License. If you cannot distribute so as to satisfy simultaneously your obligations under this License and any other pertinent obligations, then as a consequence you may not distribute the Library at all. For example, if a patent license would not permit royalty-free redistribution of the Library by all those who receive copies directly or in-

directly through you, then the only way you could satisfy both it and this License would be to refrain entirely from distribution of the Library.

If any portion of this section is held invalid or unenforceable under any particular circumstance, the balance of the section is intended to apply, and the section as a whole is intended to apply in other circumstances.

It is not the purpose of this section to induce you to infringe any patents or other property right claims or to contest validity of any such claims; this section has the sole purpose of protecting the integrity of the free software distribution system which is implemented by public license practices. Many people have made generous contributions to the wide range of software distributed through that system in reliance on consistent application of that system; it is up to the author/donor to decide if he or she is willing to distribute software through any other system and a licensee cannot impose that choice.

This section is intended to make thoroughly clear what is believed to be a consequence of the rest of this License.

12. If the distribution and/or use of the Library is restricted in certain countries either by patents or by copyrighted interfaces, the original copyright holder who places the Library under this License may add an explicit geographical distribution limitation excluding those countries, so that distribution is permitted only in or among countries not thus excluded. In such case, this License incorporates the limitation as if written in the body of this License.

13. The Free Software Foundation may publish revised and/or new versions of the Lesser General Public License from time to time. Such new versions will be similar in spirit to the present version, but may differ in detail to address new problems or concerns.

Each version is given a distinguishing version number. If the Library specifies a version number of this License which applies to it and "any later version", you have the option of following the terms and conditions either of that version or of any later version published by the Free Software Foundation. If the Library does not specify a license version number, you may choose any version ever published by the Free Software Foundation.

14. If you wish to incorporate parts of the Library into other free programs whose distribution conditions are incompatible with these, write to the author to ask for permission. For software which is copyrighted by the Free Software Foundation, write to the Free Software Foundation; we sometimes make exceptions for this. Our decision will be guided by the two goals of preserving the free status of all derivatives of our free software and of promoting the sharing and reuse of software generally.

NO WARRANTY

15. BECAUSE THE LIBRARY IS LICENSED FREE OF CHARGE, THERE IS NO WARRANTY FOR THE LIBRARY, TO THE EXTENT PERMITTED BY APPLICABLE LAW. EXCEPT WHEN OTHERWISE STATED IN WRITING THE COPYRIGHT HOLDERS AND/OR OTHER PARTIES PROVIDE THE LIBRARY "AS IS" WITHOUT WARRANTY OF ANY KIND, EITHER EXPRESSED OR IMPLIED, INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, THE IMPLIED WARRANTIES OF MERCHANTABILITY AND FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE. THE ENTIRE RISK AS TO THE QUALITY AND PERFORMANCE OF THE LIBRARY IS WITH YOU. SHOULD THE LIBRARY PROVE DEFECTIVE, YOU ASSUME THE COST OF ALL NECESSARY SERVICING, REPAIR OR CORRECTION.

16. IN NO EVENT UNLESS REQUIRED BY APPLICABLE LAW OR AGREED TO IN WRITING WILL ANY COPYRIGHT HOLDER, OR ANY OTHER PARTY WHO MAY MODIFY AND/OR REDISTRIBUTE THE LIBRARY AS PERMITTED ABOVE, BE LIABLE TO YOU FOR DAMAGES, INCLUDING ANY GENERAL, SPECIAL, INCIDENTAL OR CONSEQUENTIAL DAMAGES ARISING OUT OF THE USE OR INABILITY TO USE THE LIBRARY (INCLUDING BUT NOT LIMITED TO LOSS OF DATA OR DATA BEING RENDERED INACCURATE OR LOSSES SUSTAINED BY YOU OR THIRD PARTIES OR A FAILURE OF THE LIBRARY TO OPERATE WITH ANY OTHER SOFTWARE), EVEN IF SUCH HOLDER OR OTHER PARTY HAS BEEN ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES.

END OF TERMS AND CONDITIONS

How to Apply These Terms to Your New Libraries

If you develop a new library, and you want it to be of the greatest possible use to the public, we recommend making it free software that everyone can redistribute and change. You can do so by permitting redistribution under these terms (or, alternatively, under the terms of the ordinary General Public License).

To apply these terms, attach the following notices to the library. It is safest to attach them to the start of each source file to most effectively convey the exclusion of warranty; and each file should have at least the "copy-right" line and a pointer to where the full notice is found.

one line to give the library's name and an idea of what it does.
Copyright (C) year name of author

This library is free software; you can redistribute it and/or modify it under the terms of the GNU Lesser General Public License as published by the Free Software Foundation; either version 2.1 of the License, or (at your option) any later version.

This library is distributed in the hope that it will be useful, but WITHOUT ANY WARRANTY; without even the implied warranty of MERCHANTABILITY or FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE. See the GNU Lesser General Public License for more details.

You should have received a copy of the GNU Lesser General Public License along with this library; if not, write to the Free Software Foundation, Inc., 51 Franklin Street, Fifth Floor, Boston, MA 02110-1301 USA

Also add information on how to contact you by electronic and paper mail.

You should also get your employer (if you work as a programmer) or your school, if any, to sign a "copyright disclaimer" for the library, if necessary. Here is a sample; alter the names:

Yoyodyne, Inc., hereby disclaims all copyright interest in the library `Frob' (a library for tweaking knobs) written by James Random Hacker.

signature of Ty Coon, 1 April 1990
Ty Coon, President of Vice

That's all there is to it!

6.8 LGPL - v 3

GNU LESSER GENERAL PUBLIC LICENSE

Version 3, 29 June 2007

Copyright © 2007 Free Software Foundation, Inc. <<http://fsf.org/>>

Everyone is permitted to copy and distribute verbatim copies of this license document, but changing it is not allowed.

This version of the GNU Lesser General Public License incorporates the terms and conditions of version 3 of the GNU General Public License, supplemented by the additional permissions listed below.

0. Additional Definitions.

As used herein, "this License" refers to version 3 of the GNU Lesser General Public License, and the "GNU GPL" refers to version 3 of the GNU General Public License.

“The Library” refers to a covered work governed by this License, other than an Application or a Combined Work as defined below.

An “Application” is any work that makes use of an interface provided by the Library, but which is not otherwise based on the Library. Defining a subclass of a class defined by the Library is deemed a mode of using an interface provided by the Library.

A “Combined Work” is a work produced by combining or linking an Application with the Library. The particular version of the Library with which the Combined Work was made is also called the “Linked Version”.

The “Minimal Corresponding Source” for a Combined Work means the Corresponding Source for the Combined Work, excluding any source code for portions of the Combined Work that, considered in isolation, are based on the Application, and not on the Linked Version.

The “Corresponding Application Code” for a Combined Work means the object code and/or source code for the Application, including any data and utility programs needed for reproducing the Combined Work from the Application, but excluding the System Libraries of the Combined Work.

1. Exception to Section 3 of the GNU GPL.

You may convey a covered work under sections 3 and 4 of this License without being bound by section 3 of the GNU GPL.

2. Conveying Modified Versions.

If you modify a copy of the Library, and, in your modifications, a facility refers to a function or data to be supplied by an Application that uses the facility (other than as an argument passed when the facility is invoked), then you may convey a copy of the modified version:

- * a) under this License, provided that you make a good faith effort to ensure that, in the event an Application does not supply the function or data, the facility still operates, and performs whatever part of its purpose remains meaningful, or

- * b) under the GNU GPL, with none of the additional permissions of this License applicable to that copy.

3. Object Code Incorporating Material from Library Header Files.

The object code form of an Application may incorporate material from a header file that is part of the Library. You may convey such object code under terms of your choice, provided that, if the incorporated material is not limited to numerical parameters, data structure layouts and accessors, or small macros, inline functions and templates (ten or fewer lines in length), you do both of the following:

- * a) Give prominent notice with each copy of the object code that the Library is used in it and that the Library and its use are covered by this License.

- * b) Accompany the object code with a copy of the GNU GPL and this license document.

4. Combined Works.

You may convey a Combined Work under terms of your choice that, taken together, effectively do not restrict modification of the portions of the Library contained in the Combined Work and reverse engineering for debugging such modifications, if you also do each of the following:

- * a) Give prominent notice with each copy of the Combined Work that the Library is used in it and that the Library and its use are covered by this License.

- * b) Accompany the Combined Work with a copy of the GNU GPL and this license document.

- * c) For a Combined Work that displays copyright notices during execution, include the copyright notice for the Library among these notices, as well as a reference directing the user to the copies of the GNU GPL and this license document.

- * d) Do one of the following:

- o 0) Convey the Minimal Corresponding Source under the terms of this License, and the Corresponding Application Code in a form suitable for, and under terms that permit, the user to recombine or relink the

Application with a modified version of the Linked Version to produce a modified Combined Work, in the manner specified by section 6 of the GNU GPL for conveying Corresponding Source.

o 1) Use a suitable shared library mechanism for linking with the Library. A suitable mechanism is one that (a) uses at run time a copy of the Library already present on the user's computer system, and (b) will operate properly with a modified version of the Library that is interface-compatible with the Linked Version.

* e) Provide Installation Information, but only if you would otherwise be required to provide such information under section 6 of the GNU GPL, and only to the extent that such information is necessary to install and execute a modified version of the Combined Work produced by recombining or relinking the Application with a modified version of the Linked Version. (If you use option 4d0, the Installation Information must accompany the Minimal Corresponding Source and Corresponding Application Code. If you use option 4d1, you must provide the Installation Information in the manner specified by section 6 of the GNU GPL for conveying Corresponding Source.)

5. Combined Libraries.

You may place library facilities that are a work based on the Library side by side in a single library together with other library facilities that are not Applications and are not covered by this License, and convey such a combined library under terms of your choice, if you do both of the following:

* a) Accompany the combined library with a copy of the same work based on the Library, uncombined with any other library facilities, conveyed under the terms of this License.

* b) Give prominent notice with the combined library that part of it is a work based on the Library, and explaining where to find the accompanying uncombined form of the same work.

6. Revised Versions of the GNU Lesser General Public License.

The Free Software Foundation may publish revised and/or new versions of the GNU Lesser General Public License from time to time. Such new versions will be similar in spirit to the present version, but may differ in detail to address new problems or concerns.

Each version is given a distinguishing version number. If the Library as you received it specifies that a certain numbered version of the GNU Lesser General Public License "or any later version" applies to it, you have the option of following the terms and conditions either of that published version or of any later version published by the Free Software Foundation. If the Library as you received it does not specify a version number of the GNU Lesser General Public License, you may choose any version of the GNU Lesser General Public License ever published by the Free Software Foundation.

If the Library as you received it specifies that a proxy can decide whether future versions of the GNU Lesser General Public License shall apply, that proxy's public statement of acceptance of any version is permanent authorization for you to choose that version for the Library.

6.9 Apache License - v 2.0

Apache License

Version 2.0, January 2004

TERMS AND CONDITIONS FOR USE, REPRODUCTION, AND DISTRIBUTION

1. Definitions.

"License" shall mean the terms and conditions for use, reproduction, and distribution as defined by Sections 1 through 9 of this document.

"Licensor" shall mean the copyright owner or entity authorized by the copyright owner that is granting the License.

"Legal Entity" shall mean the union of the acting entity and all other entities that control, are controlled by, or are under common control with that entity. For the purposes of this definition, "control" means (i) the power,

direct or indirect, to cause the direction or management of such entity, whether by contract or otherwise, or (ii) ownership of fifty percent (50%) or more of the outstanding shares, or (iii) beneficial ownership of such entity.

"You" (or "Your") shall mean an individual or Legal Entity exercising permissions granted by this License.

"Source" form shall mean the preferred form for making modifications, including but not limited to software source code, documentation source, and configuration files.

"Object" form shall mean any form resulting from mechanical transformation or translation of a Source form, including but not limited to compiled object code, generated documentation, and conversions to other media types.

"Work" shall mean the work of authorship, whether in Source or Object form, made available under the License, as indicated by a copyright notice that is included in or attached to the work (an example is provided in the Appendix below).

"Derivative Works" shall mean any work, whether in Source or Object form, that is based on (or derived from) the Work and for which the editorial revisions, annotations, elaborations, or other modifications represent, as a whole, an original work of authorship. For the purposes of this License, Derivative Works shall not include works that remain separable from, or merely link (or bind by name) to the interfaces of, the Work and Derivative Works thereof.

"Contribution" shall mean any work of authorship, including the original version of the Work and any modifications or additions to that Work or Derivative Works thereof, that is intentionally submitted to Licensor for inclusion in the Work by the copyright owner or by an individual or Legal Entity authorized to submit on behalf of the copyright owner. For the purposes of this definition, "submitted" means any form of electronic, verbal, or written communication sent to the Licensor or its representatives, including but not limited to communication on electronic mailing lists, source code control systems, and issue tracking systems that are managed by, or on behalf of, the Licensor for the purpose of discussing and improving the Work, but excluding communication that is conspicuously marked or otherwise designated in writing by the copyright owner as "Not a Contribution."

"Contributor" shall mean Licensor and any individual or Legal Entity on behalf of whom a Contribution has been received by Licensor and subsequently incorporated within the Work.

2. Grant of Copyright License. Subject to the terms and conditions of this License, each Contributor hereby grants to You a perpetual, worldwide, non-exclusive, no-charge, royalty-free, irrevocable copyright license to reproduce, prepare Derivative Works of, publicly display, publicly perform, sublicense, and distribute the Work and such Derivative Works in Source or Object form.

3. Grant of Patent License. Subject to the terms and conditions of this License, each Contributor hereby grants to You a perpetual, worldwide, non-exclusive, no-charge, royalty-free, irrevocable (except as stated in this section) patent license to make, have made, use, offer to sell, sell, import, and otherwise transfer the Work, where such license applies only to those patent claims licensable by such Contributor that are necessarily infringed by their Contribution(s) alone or by combination of their Contribution(s) with the Work to which such Contribution(s) was submitted. If You institute patent litigation against any entity (including a cross-claim or counterclaim in a lawsuit) alleging that the Work or a Contribution incorporated within the Work constitutes direct or contributory patent infringement, then any patent licenses granted to You under this License for that Work shall terminate as of the date such litigation is filed.

4. Redistribution. You may reproduce and distribute copies of the Work or Derivative Works thereof in any medium, with or without modifications, and in Source or Object form, provided that You meet the following conditions:

1. You must give any other recipients of the Work or Derivative Works a copy of this License; and
2. You must cause any modified files to carry prominent notices stating that You changed the files; and

3. You must retain, in the Source form of any Derivative Works that You distribute, all copyright, patent, trademark, and attribution notices from the Source form of the Work, excluding those notices that do not pertain to any part of the Derivative Works; and

4. If the Work includes a "NOTICE" text file as part of its distribution, then any Derivative Works that You distribute must include a readable copy of the attribution notices contained within such NOTICE file, excluding those notices that do not pertain to any part of the Derivative Works, in at least one of the following places: within a NOTICE text file distributed as part of the Derivative Works; within the Source form or documentation, if provided along with the Derivative Works; or, within a display generated by the Derivative Works, if and wherever such third-party notices normally appear. The contents of the NOTICE file are for informational purposes only and do not modify the License. You may add Your own attribution notices within Derivative Works that You distribute, alongside or as an addendum to the NOTICE text from the Work, provided that such additional attribution notices cannot be construed as modifying the License. You may add Your own copyright statement to Your modifications and may provide additional or different license terms and conditions for use, reproduction, or distribution of Your modifications, or for any such Derivative Works as a whole, provided Your use, reproduction, and distribution of the Work otherwise complies with the conditions stated in this License.

5. Submission of Contributions. Unless You explicitly state otherwise, any Contribution intentionally submitted for inclusion in the Work by You to the Licensor shall be under the terms and conditions of this License, without any additional terms or conditions. Notwithstanding the above, nothing herein shall supersede or modify the terms of any separate license agreement you may have executed with Licensor regarding such Contributions.

6. Trademarks. This License does not grant permission to use the trade names, trademarks, service marks, or product names of the Licensor, except as required for reasonable and customary use in describing the origin of the Work and reproducing the content of the NOTICE file.

7. Disclaimer of Warranty. Unless required by applicable law or agreed to in writing, Licensor provides the Work (and each Contributor provides its Contributions) on an "AS IS" BASIS, WITHOUT WARRANTIES OR CONDITIONS OF ANY KIND, either express or implied, including, without limitation, any warranties or conditions of TITLE, NON-INFRINGEMENT, MERCHANTABILITY, or FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE. You are solely responsible for determining the appropriateness of using or redistributing the Work and assume any risks associated with Your exercise of permissions under this License.

8. Limitation of Liability. In no event and under no legal theory, whether in tort (including negligence), contract, or otherwise, unless required by applicable law (such as deliberate and grossly negligent acts) or agreed to in writing, shall any Contributor be liable to You for damages, including any direct, indirect, special, incidental, or consequential damages of any character arising as a result of this License or out of the use or inability to use the Work (including but not limited to damages for loss of goodwill, work stoppage, computer failure or malfunction, or any and all other commercial damages or losses), even if such Contributor has been advised of the possibility of such damages.

9. Accepting Warranty or Additional Liability. While redistributing the Work or Derivative Works thereof, You may choose to offer, and charge a fee for, acceptance of support, warranty, indemnity, or other liability obligations and/or rights consistent with this License. However, in accepting such obligations, You may act only on Your own behalf and on Your sole responsibility, not on behalf of any other Contributor, and only if You agree to indemnify, defend, and hold each Contributor harmless for any liability incurred by, or claims asserted against, such Contributor by reason of your accepting any such warranty or additional liability.

END OF TERMS AND CONDITIONS

APPENDIX: How to apply the Apache License to your work

To apply the Apache License to your work, attach the following boilerplate notice, with the fields enclosed by brackets "[]" replaced with your own identifying information. (Don't include the brackets!) The text should be enclosed in the appropriate comment syntax for the file format. We also recommend that a file or class name and description of purpose be included on the same "printed page" as the copyright notice for easier identification within third-party archives.

Copyright [yyyy] [name of copyright owner]

Licensed under the Apache License, Version 2.0 (the "License");
you may not use this file except in compliance with the License.
You may obtain a copy of the License at

<http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0>

Unless required by applicable law or agreed to in writing, software
distributed under the License is distributed on an "AS IS" BASIS,
WITHOUT WARRANTIES OR CONDITIONS OF ANY KIND, either express or implied.
See the License for the specific language governing permissions and
limitations under the License.

6.10 Original BSD License

Redistribution and use in source and binary forms, with or without modification, are permitted provided that the following conditions are met:

1. Redistributions of source code must retain the above copyright notice, this list of conditions and the following disclaimer.
2. Redistributions in binary form must reproduce the above copyright notice, this list of conditions and the following disclaimer in the documentation and/or other materials provided with the distribution.
3. All advertising materials mentioning features or use of this software must display the following acknowledgement:
This product includes software developed by the University of California, Berkeley and its contributors.
4. Neither the name of the University nor the names of its contributors may be used to endorse or promote products derived from this software without specific prior written permission.

THIS SOFTWARE IS PROVIDED BY THE REGENTS AND CONTRIBUTORS "AS IS" AND ANY EXPRESS OR IMPLIED WARRANTIES, INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, THE IMPLIED WARRANTIES OF MERCHANTABILITY AND FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE ARE DISCLAIMED. IN NO EVENT SHALL THE REGENTS OR CONTRIBUTORS BE LIABLE FOR ANY DIRECT, INDIRECT, INCIDENTAL, SPECIAL, EXEMPLARY, OR CONSEQUENTIAL DAMAGES (INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, PROCUREMENT OF SUBSTITUTE GOODS OR SERVICES; LOSS OF USE, DATA, OR PROFITS; OR BUSINESS INTERRUPTION) HOWEVER CAUSED AND ON ANY THEORY OF LIABILITY, WHETHER IN CONTRACT, STRICT LIABILITY, OR TORT (INCLUDING NEGLIGENCE OR OTHERWISE) ARISING IN ANY WAY OUT OF THE USE OF THIS SOFTWARE, EVEN IF ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGE.

6.11 Modified BSD License

Redistribution and use in source and binary forms, with or without modification, are permitted provided that the following conditions are met:

1. Redistributions of source code must retain the above copyright notice, this list of conditions and the following disclaimer.
2. Redistributions in binary form must reproduce the above copyright notice, this list of conditions and the following disclaimer in the documentation and/or other materials provided with the distribution.

THIS SOFTWARE IS PROVIDED BY THE FREEBSD PROJECT "AS IS" AND ANY EXPRESS OR IMPLIED WARRANTIES, INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, THE IMPLIED WARRANTIES OF MERCHANTABILITY AND FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE ARE DISCLAIMED. IN NO EVENT SHALL THE FREEBSD PROJECT OR CONTRIBUTORS BE LIABLE FOR ANY DIRECT, INDIRECT, INCIDENTAL, SPECIAL, EXEMPLARY, OR CONSEQUENTIAL DAMAGES (INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, PROCUREMENT OF SUBSTITUTE GOODS OR SERVICES; LOSS OF USE, DATA, OR PROFITS; OR BUSINESS INTERRUPTION) HOWEVER CAUSED AND ON ANY THEORY OF LIABILITY, WHETHER IN CONTRACT, STRICT LIABILITY, OR TORT (INCLUDING NEGLIGENCE OR OTHERWISE) ARISING IN ANY WAY OUT OF THE USE OF THIS SOFTWARE, EVEN IF ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGE.

6.12 Artistic License - v 2.0

Artistic License 2.0

Copyright (c) 2000-2006, The Perl Foundation.

Everyone is permitted to copy and distribute verbatim copies of this license document, but changing it is not allowed.

Preamble

This license establishes the terms under which a given free software Package may be copied, modified, distributed, and/or redistributed. The intent is that the Copyright Holder maintains some artistic control over the development of that Package while still keeping the Package available as open source and free software.

You are always permitted to make arrangements wholly outside of this license directly with the Copyright Holder of a given Package. If the terms of this license do not permit the full use that you propose to make of the Package, you should contact the Copyright Holder and seek a different licensing arrangement.

Definitions

"Copyright Holder" means the individual(s) or organization(s) named in the copyright notice for the entire Package.

"Contributor" means any party that has contributed code or other material to the Package, in accordance with the Copyright Holder's procedures.

"You" and "your" means any person who would like to copy, distribute, or modify the Package.

"Package" means the collection of files distributed by the Copyright Holder, and derivatives of that collection and/or of those files. A given Package may consist of either the Standard Version, or a Modified Version.

"Distribute" means providing a copy of the Package or making it accessible to anyone else, or in the case of a company or organization, to others outside of your company or organization.

"Distributor Fee" means any fee that you charge for Distributing this Package or providing support for this Package to another party. It does not mean licensing fees.

"Standard Version" refers to the Package if it has not been modified, or has been modified only in ways explicitly requested by the Copyright Holder.

"Modified Version" means the Package, if it has been changed, and such changes were not explicitly requested by the Copyright Holder.

"Original License" means this Artistic License as Distributed with the Standard Version of the Package, in its current version or as it may be modified by The Perl Foundation in the future.

"Source" form means the source code, documentation source, and configuration files for the Package.

"Compiled" form means the compiled bytecode, object code, binary, or any other form resulting from mechanical transformation or translation of the Source form.

Permission for Use and Modification Without Distribution

(1) You are permitted to use the Standard Version and create and use Modified Versions for any purpose without restriction, provided that you do not Distribute the Modified Version.

Permissions for Redistribution of the Standard Version

(2) You may Distribute verbatim copies of the Source form of the Standard Version of this Package in any medium without restriction, either gratis or for a Distributor Fee, provided that you duplicate all of the original copyright notices and associated disclaimers. At your discretion, such verbatim copies may or may not include a Compiled form of the Package.

(3) You may apply any bug fixes, portability changes, and other modifications made available from the Copyright Holder. The resulting Package will still be considered the Standard Version, and as such will be subject to the Original License.

Distribution of Modified Versions of the Package as Source

(4) You may Distribute your Modified Version as Source (either gratis or for a Distributor Fee, and with or without a Compiled form of the Modified Version) provided that you clearly document how it differs from the Standard Version, including, but not limited to, documenting any non-standard features, executables, or modules, and provided that you do at least ONE of the following:

(a) make the Modified Version available to the Copyright Holder of the Standard Version, under the Original License, so that the Copyright Holder may include your modifications in the Standard Version.

(b) ensure that installation of your Modified Version does not prevent the user installing or running the Standard Version. In addition, the Modified Version must bear a name that is different from the name of the Standard Version.

(c) allow anyone who receives a copy of the Modified Version to make the Source form of the Modified Version available to others under

(i) the Original License or

(ii) a license that permits the licensee to freely copy, modify and redistribute the Modified Version using the same licensing terms that apply to the copy that the licensee received, and requires that the Source form of the Modified Version, and of any works derived from it, be made freely available in that license fees are prohibited but Distributor Fees are allowed.

Distribution of Compiled Forms of the Standard Version or Modified Versions without the Source

(5) You may Distribute Compiled forms of the Standard Version without the Source, provided that you include complete instructions on how to get the Source of the Standard Version. Such instructions must be valid at the time of your distribution. If these instructions, at any time while you are carrying out such distribution, become invalid, you must provide new instructions on demand or cease further distribution. If you provide valid instructions or cease distribution within thirty days after you become aware that the instructions are invalid, then you do not forfeit any of your rights under this license.

(6) You may Distribute a Modified Version in Compiled form without the Source, provided that you comply with Section 4 with respect to the Source of the Modified Version.

Aggregating or Linking the Package

(7) You may aggregate the Package (either the Standard Version or Modified Version) with other packages and Distribute the resulting aggregation provided that you do not charge a licensing fee for the Package. Distributor Fees are permitted, and licensing fees for other components in the aggregation are permitted. The terms of this license apply to the use and Distribution of the Standard or Modified Versions as included in the aggregation.

(8) You are permitted to link Modified and Standard Versions with other works, to embed the Package in a larger work of your own, or to build stand-alone binary or bytecode versions of applications that include the Package, and Distribute the result without restriction, provided the result does not expose a direct interface to the Package.

Items That are Not Considered Part of a Modified Version

(9) Works (including, but not limited to, modules and scripts) that merely extend or make use of the Package, do not, by themselves, cause the Package to be a Modified Version. In addition, such works are not considered parts of the Package itself, and are not subject to the terms of this license.

General Provisions

(10) Any use, modification, and distribution of the Standard or Modified Versions is governed by this Artistic License. By using, modifying or distributing the Package, you accept this license. Do not use, modify, or distribute the Package, if you do not accept this license.

(11) If your Modified Version has been derived from a Modified Version made by someone other than you, you are nevertheless required to ensure that your Modified Version complies with the requirements of this license.

(12) This license does not grant you the right to use any trademark, service mark, tradename, or logo of the Copyright Holder.

(13) This license includes the non-exclusive, worldwide, free-of-charge patent license to make, have made, use, offer to sell, sell, import and otherwise transfer the Package with respect to any patent claims licensable by the Copyright Holder that are necessarily infringed by the Package. If you institute patent litigation (including a cross-claim or counterclaim) against any party alleging that the Package constitutes direct or contributory patent infringement, then this Artistic License to you shall terminate on the date that such litigation is filed.

(14) Disclaimer of Warranty: THE PACKAGE IS PROVIDED BY THE COPYRIGHT HOLDER AND CONTRIBUTORS 'AS IS' AND WITHOUT ANY EXPRESS OR IMPLIED WARRANTIES. THE IMPLIED WARRANTIES OF MERCHANTABILITY, FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE, OR NON-INFRINGEMENT ARE DISCLAIMED TO THE EXTENT PERMITTED BY YOUR LOCAL LAW. UNLESS REQUIRED BY LAW, NO COPYRIGHT HOLDER OR CONTRIBUTOR WILL BE LIABLE FOR ANY DIRECT, INDIRECT, INCIDENTAL, OR CONSEQUENTIAL DAMAGES ARISING IN ANY WAY OUT OF THE USE OF THE PACKAGE, EVEN IF ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGE.

6.13 MIT License

MIT License

Copyright (c) <year> <copyright holders>

Permission is hereby granted, free of charge, to any person obtaining a copy of this software and associated documentation files (the "Software"), to deal in the Software without restriction, including without limitation the rights to use, copy, modify, merge, publish, distribute, sublicense, and/or sell copies of the Software, and to permit persons to whom the Software is furnished to do so, subject to the following conditions:

The above copyright notice and this permission notice shall be included in all copies or substantial portions of the Software.

THE SOFTWARE IS PROVIDED "AS IS", WITHOUT WARRANTY OF ANY KIND, EXPRESS OR IMPLIED, INCLUDING BUT NOT LIMITED TO THE WARRANTIES OF MERCHANTABILITY, FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE AND NONINFRINGEMENT. IN NO EVENT SHALL THE AUTHORS OR COPYRIGHT HOLDERS BE LIABLE FOR ANY CLAIM, DAMAGES OR OTHER LIABILITY, WHETHER IN AN ACTION OF CONTRACT, TORT OR OTHERWISE, ARISING FROM, OUT OF OR IN CONNECTION WITH THE SOFTWARE OR THE USE OR OTHER DEALINGS IN THE SOFTWARE.